Beyträge
zum
Mecklenburgischen Staats- und Privat-Recht.

Vom
Canzleyrath von Kamptz
zu Neustrelitz.

Feuerbach.

Erster Band.

Schwerin und Wismar,
in der Bödnerschen Buchhandlung.
1795.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Seinem Vater

dem

Geheimen Rath von Kamptz.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Vorrede.

Der mit einigen schätzbaren Gelehrten Niedersachsens ventilirte, aber bey einem Zusammenfluß abrathender Umstände jetzt zur Seite gelegte, Plan der Herausgabe eines Archivs für die Verfassungskunde Nord-Deutschlands war die Veranlassung zur Entstehung der mehrsten im vorliegenden Bande enthaltenen Versuche.

Schüchtern wage ich es, mit verschiedenen für meinen Antheil zu diesem Archiv bestimmt gewesenen Beyträgen besonders hervorzutreten, und schicke ihnen diejenigen Gründe voran, welche mich bestimmt haben, das zahlreiche und auf Deutschem Boden sich so gedeihlich mehrende Geschlecht der Beyträge, der Erörterungen, Miscellaneen,

neen, vermischten Aufsätze u. s. w. durch diesen neuen Sprößling zu vermehren.

So weit uns nämlich Analogie lehrt, war der Gang, den die Cultur aller positiven Wissenschaften ging, in zwey Hauptperioden eingeschlossen; und diejenige Wissenschaft, deren Theorie hauptsächlich in der Summe der den Denkmählern des Mittel- und des gleich darauf folgenden Zeitalters abgezogenen Resultaten besteht, also die Kunde des dem Deutschen eigenthümlichen Rechts, band sich, nach dem Zeugniß der Geschichte, in ihrer Ausbildung regelmäßig an ihnen; diese Perioden sind die allgemeinsten Ruhepunkte der wissenschaftlichen Bildung dieser Wissenschaften.

In der **ersten** dieser Perioden, die ich die **der Urkunden** nennen mögte, wurden die Materialien, diese reinen Quellen intuitiver Aufschlüsse des uns oft so problematischen Warum, Wie und Woher in unsern wichtigsten und durchgreifendsten Staatseinrichtungen, zusammengetragen und gesammelt, um in der zweyten Periode erst in einzelne Resultate und aus ihnen in eine wissenschaftliche Theorie verar-

arbeitet zu werden. Das Deutsche öffentliche und Privatrecht liefert hierüber die redendsten Beläge.

Auch Mecklenburg, dieses in seiner Verfassung so eigenthümlich-glückliche Land, ging in der Bildung seiner Verfassungskunde diesen Gang. Westphal, Gerdes, Jargow, Pöttker, die beyden Rudloffs, Frank, Buchholz, Manzel, der Enkel, und Spalding waren hier die Männer der ersten Periode: mit Deutschem Fleiß und Deutscher Beharrlichkeit trugen sie und die Verfasser der zwischen Fürsten und Fürsten, Fürsten und Ständen, und Ständen und Ständen gewechselten Streitschriften einen sehr beträchtlichen Vorrath von Materialien zu einem schönen, uns noch bevorstehenden, Gebäude zusammen, und noch viele, wie man ohne Anmaßung behaupten kann, sehr viele und wichtige Materialien harren ihrer Erlösung vom modernden archivalischen Staube, obgleich der aufmerksame Durchblick der schon herbeygeschafften hinreichend beurkundet, daß Mecklenburgs Verfassungskunde wenigstens bis zur Dämmerung der zweyten Periode gebracht

 worden

worden sey, zu derjenigen Periode, welche Rudloff, der Sohn, dadurch so glücklich begonnen hat, daß er in seinem classischen Geschichtswerk so oft da Licht schuf, wo bisher Finsterniß herrschte.

Soll diese Verarbeitung aber systematisch oder fragmentarisch geschehen? das heißt: sollen diese Materialien gleich in ein System der ganzen Wissenschaft verarbeitet oder durch sie nur einzelne bisher unangebauete Gegenden des unermeßlichen Feldes urbar gemacht werden?

Wenn, wie zur Zeit wenigstens es in Mecklenburg noch der Fall ist, die erste Periode noch nicht ganz erschöpft worden ist, wenn man noch hin und wieder beträchtliche, der vorigen Dunkelheit noch nicht entrissene Lücken antrifft, dann würde ich auf die fragmentarische Bearbeitung stimmen, um durch Urbarmachung einzelner Gegenden, durch Erörterung einzelner Gegenstände und durch Veranlassung, daß sie auf die litterärische Tagesordnung kommen, dem künftigen Systematiker vorzuarbeiten, der aus diesen einzelnen Fragmenten um so leichter ein vollständiges Ganze wird aufführen können.

Je weniger die zur systematischen Bearbeitung des Ganzen erforderliche arbeitsfreye Muße das Loos des Geschäftsmannes seyn kann, desto stärker ist sein Beruf, zu dem, was ihm unerreichbar ist, wenigstens hülfreiche Hand zu leisten. Abgerechnet, daß er, als **Bürger**, mitbürgerlichen Reiz und Veranlassung hat, Rousseau's Gefühle: Heureux toutes les fois, que je medite sur les formes des gouvernemens, de trouver toujours de nouvelles raisons d'aimer celle de mon pais! zu theilen, ist er es, als Geschäftsmann, der, in die Geschäftsführung des Landes eingeweihet und durch die Stimme des Berufs zur Behandlung der Geschäfte gerufen und mit den einzelnen Gegenständen des Systems theoretisch und practisch vertrauet, einzelne Theile der vaterländischen Verfassungskunde zu bearbeiten am häufigsten aufgefodert wird, der auf unbearbeitete und der Bearbeitung bedürfende Lücken der Theorie am leichtesten geführt wird, er ist es, dem die feinsten Nüanzen derselben sich am offensten darlegen, der den Grad ihrer Vollständigkeit am richtigsten abmessen und beurtheilen kann und der

endlich, durch so mannichfaltige, andern oft unzugängliche, Quellen unterstützt, am leichtesten in die innersten Theile der Theorie eindringen und durch alles dieses seinen subsidiarischen Verhältnissen zum künftigen Systematiker entsprechen kann.

Dieses ist der Gesichtspunct, aus welchem ich vorliegende Beyträge beurtheilt zu sehen wünsche, da jener Zweck ihre Veranlassung und ihre Bestimmung ist. Folgen gleich aus jenem großen Zweck gleich große subjectivische Postulate, Postulate, die zwischen sich und der Beantwortung der Frage: warum grade ich das Geschäft der Erörterung einzelner Fragmente übernehme? freylich eine sehr große Lücke lassen; so ist doch das, auf Erfahrung gegründete, Geständniß fast aller Systematiker, daß ihnen auch der kleinste, der unbedeutendste Beytrag oft schätzbar, stets aber angenehm sey, ein nicht ganz unbedeutendes Material zur Füllung oder wenigstens zur Verengung dieser Lücke; und nur von der sachkundigen Entscheidung und Bestimmung jenes Verhältnisses wird die Fortsetzung dieser Beyträge abhangen.

Die-

Dieser Bestimmung gemäß sind diese Beyträge der Erörterung und Untersuchung aller Gegenstände des Mecklenburgischen Staats- und Privatrechts gewidmet, mithin bloß particulär; alles, was diesem Zweck entspricht, mithin alles, was entweder eine bisher unangebauete Gegend des Mecklenburgischen Rechts anbauet oder was zu ihrer Cultur beyträgt, oder dazu künftig mitwirken kann, kurz alles, was das Mecklenburgische Recht, es sey Staats- oder Privatrecht, erläutert, was dessen Kunde näher entwickeln, befördern und erweitern kann, das ist Vorwurf dieser Beyträge, und nicht erschöpfende Cultur der Gegenstände das erste Gesetz ihrer Auswahl.

Das Behandlungsgesetz kann unmöglich bey allen Beyträgen gleich seyn, es muß vielmehr nach Interesse, nach Wichtigkeit, nach Umfang und nach Grad der Cultur der einzelnen Gegenstände verschieden, bald Umständlichkeit, bald Kürze, bald Ausführung, bald nur Rhapsodie, seyn; habe ich gleich an einem Ort dem juri singulari der Beyträge und Erörterungen

gen

gen, der Berechtigung in rhapsodischer Kürze ans Licht zu treten, entsagt, so habe ich mich dagegen am andern ihrer bedienen müssen.

Neustrelitz in den Osterferien 1795.

Inhalts-Anzeige.

I) Ueber die aus dem Wendischen Ursprung des Mecklenburgischen Staats entspringenden Abstimmungen des Mecklenb. Staatsrechts von dem der ursprünglich Deutschen Reichsländer (S. 1 bis 30.)

II) Ueber die Befugnisse des Herzogl. Mecklenburg-Strelitzschen Hauses in Ansehung der beyden Mecklenburgischen Präbenden im Hochstift Strasburg (S. 31 bis 48.)

III) Ueber die Lehnsfolge der Seitenverwandten nach Mecklenburgischen Lehnsgesetzen, insonderheit den Artikeln XXIV. und XXX. der Landesreversalen von 1621. (S. 49 bis 154.)

IV) Ueber den Gegenstand der Mecklenburgischen Herzogswürde (S. 155 bis 196.)

V) Ueber die Mecklenburgische Hofwart oder die Hofdienste der Mecklenburgischen Lehnleute (S. 197 bis 239.)

VI.

VI) Ueber das Märkische Recht in dem Mecklenburg-Stargardischen Creyse (S. 241 bis 268.)

Aphorismen.

1) Mühlenlehne in Mecklenburg (S. 271.)
2) Bürglehne in Mecklenburg (S. 272.)
3) Ueber den Antonii-Termin (S. 273.)
4) Ueber die natürlichen Kinder der Herzöge von Mecklenburg (S. 275.)
5) Erbfolge der Ehegatten bürgerlichen Standes in Wahren (S. 278.)
6) Erste Bestimmung der Gränzen zwischen den Herzoglichen Landesbehörden zu Strelitz (S. 279.)

I.

Ueber
die aus dem Wendischen Ursprunge des
Mecklenburgischen Staats
entspringende
Abstimmungen
des Mecklenburgischen Staatsrechts
von dem
der ursprünglich Deutschen Reichsländer.

Uebersicht.

Nach einer kurzen Einleitung (§. 1.) wird gehandelt:

I. Von der Entstehung der jetzigen Landeshoheit (I. Abschnitt.)

1.) in den ursprünglich Deutschen Landen (§. II.)

2.) in den ursprünglich Wendischen Landen und besonders in Mecklenburg (§. III.)

II. Von den hieraus fließenden Verschiedenheiten in dem Staatsrecht dieser beyden Gattungen von Reichslanden. (II. Abschnitt.)

1.) Gründe dieser Verschiedenheiten (§. IV.)

2.) Puncte derselben:

a) in dem regierenden Hause (§. V.)

b) in einigen Verhältnissen des Landes selbst (§. VI.)

c) in der Landeshoheit und zwar in

aa) deren Alter (§. VII.)

bb) Titel (§. VIII.)

cc) Verhältnissen zum R. Oberhaupt (§. IX.)

dd) Umfang, in Rücksicht

aaa) des Kaisers (§. X.) und

bbb) der Unterthanen (§. XI.)

3.) Resultate. (§. XII.)

§. 1.

Einleitung.

Es ist bekanntlich ein von den größten Staats-Rechtslehrern vorgetragener Satz, daß zwischen den ursprünglich Deutschen Bestandtheilen des Deutschen Reichskörpers und denjenigen Provinzen desselben, welche in ältern Zeiten von den Wenden bewohnt und erst späterhin mit ihm verbunden worden sind a), sich in manchen Theilen der Staatsverfassung eine nicht geringe Verschiedenheit äußere b).

A 3 Wor-

a) Welche Länder Deutschlands hieher gehören? untersucht Rudloff in der gleich anzuführenden Abhandlung §. 2 u. f. f.

b) Geheimer Justizrath Pütter in institut. iuris publ. §. 476, den Beyträgen zum deutschen Staats- und Privatrecht Th. I. S 133 und Historische Entwickelung Th. I. S. 7 §. 10 und S. 176. Wilhelm August Rudloff: Allgemeine Bemerkungen über die große Verschiedenheit der Länder Deutschlands,

Worauf sie sich gründe diese Verschiedenheit und worinn sie sich äußere? ist aber eine, ihres Interesses ungeachtet, noch nicht untersuchte Aufgabe. Zwar hat der verdienstvolle Geheimer Justizrath Rudloff zu Hannover sie vor verschiedenen Jahren zum Vorwurf seiner Bemühungen gemacht; allein die Abhandlung, die uns die Resultate derselben vorlegt, besteht theils nur in allgemeinen, größtentheils die Verschiedenheit der ältern Völkerschaften betreffenden, historischen Bemerkungen, ohne in die einzelnen Theile der dadurch bewirkten jetzigen Abstimmungen einzugehen, theils aber ist ihre so sehr gewünschte Fortsetzung noch nicht erschienen.

Da Mecklenburg einen vorzüglichen Platz unter denjenigen Provinzen Deutschlands einnimmt, die ehedem Wendische selbstständige Staa-

lands, deren ältere Bewohner Slavischen Ursprungs und derjenigen, deren alte Einwohner Deutsche gewesen (in den Meckl. Schwerinschen Gelehrten Beyträgen zu den Anzeigen des Jahrs 1771, Nris 4, 5 u. 6). Hagemeister Mecklenburgisches Staatsrecht §. 7 Not. 1. Sein Recensent in der Jenaischen Allgemeinen Litteraturzeitung vom Jahr 1793. Stück 344. Schnaubert Anfangsgründe des Staatsrechts der gesammten Reichslande (Jena 1787 8.) §. 4.

Staaten waren; so verdient die Erörterung dieser Verschiedenheiten wohl eine Stelle unter den gegenwärtigen, Mecklenburgs Verfassungskunde gewidmeten, Versuchen.

Diese Untersuchung zerfällt in zwey Theile, die sich zu einander wie Grund und Wirkung verhalten; nämlich

I. Der erste trägt in einem kurzen historischen Umriß der Entstehung der jetzigen Landeshoheit in den Deutschen Staaten und in den Wendischen Landen, besonders aber in Mecklenburg, diejenigen Punkte vor, in welchen beyde von einander abgehen; und

II. Der andre entwickelt die einzelnen aus dieser Verschiedenheit des Ursprungs entstehenden Abstimmungen zwischen der Verfassung beyder Gattungen Deutscher Provinzen.

Erster Abschnitt.

Kurzer historischer Umriß der Entstehung der jetzigen Landeshoheit.

§ II.

1) In den ursprünglich Deutschen Landen. c)

Deutschland ward bekanntlich in den ältesten Zeiten theils von ursprünglich fremden, theils aber von einheimischen Völkern bewohnt. Diese, die ihren Sitz im Süden von Deutschland hatten, wurden gegen das Ende des 8ten Jahrhunderts und in dem darauf folgenden neunten Säculum nach und nach Unterthanen des Fränkischen Reichs, ihre Wohnsitze Theile desselben, und die Könige der Franken unmittelbare und einzige Landesherren dieser unterjochten Lande. Nach dem bekannten Vergleich von Verdün (vom Jahr 843) ward dieser Aggregat eroberter Districte ein, einem Prinzen der Franken gehöriges, eigenes Reich — Deutschland — welches

c) Mehr hierüber s. bey Struben in den Nebenstunden Th. IV. S. 1. Pütter Beiträge Th. I. Abh. VI. Poße über Sonderung der Staats- und Privatverlassenschaften und über Staatseigenthum u. a. m.

welches in diesem Zweige des Sohns seines Erobereers einen eigenen König erhielt. Deutschland ward in fast unzählige Theile — Herzogthümer, Land- Mark- Pfalz- und Burggrafschaften, und Grafschaften genannt — getheilt und einem jeden derselben ein königlicher Beamter, Statthalter, Mark- und Pfalzgraf zur Verwaltung der königlichen Gerechtsame vorgesetzt. Diese Bediente des Deutschen Landesherrn waren bloße Beamte, die weder ein erbliches Recht auf ihre Stellen noch sonst eigenthümliche Gerechtsame in Ansehung der Verwaltung ihrer Provinzen hatten, sondern deren Absetzung, Veränderung und Umsetzung eine in des Königs Willkühr ruhende Befugniß war.

Erst später und unter Umständen, deren Entwickelung außer den Gränzen dieser Abhandlung liegt, gründete sich nach und nach die Erblichkeit dieser Beamtenstellen, indem die Könige, freywillig oder dazu genöthigt, sie ihren Inhabern lehnsweise und erblich übertrugen, indessen noch die wahren und einzigen Landesherren von Deutschland blieben. Allein die, erblich und dadurch mächtiger gewordene, königliche Beamten wußten allmählich einen Theil der königlichen Landeshoheit nach dem andern (Regalien genannt) und endlich diese Landeshoheit selbst (in ihrem ganzen Umfange im 11ten und 12ten Jahrhundert, an sich zu bringen. Nur erst von diesem Zeitpunkt an wurden die königlichen Be-

amten wahre Landesfürsten, da sie ihre vorherige Eigenschaft der königlichen Beamten mit der der Landesfürsten vertauschten, und die von den Königen auf sie übergegangene Regentenwürde nicht mehr in jener Namen und Auftrag, sondern in eigenem Namen und vermöge eigenes Anrechts besaßen und ausübten.

§. III.

2) In den ursprünglich Wendischen Landen und besonders in Mecklenburg.

Ganz anders aber verhält es sich mit dem Ursprunge der Landeshoheit in den ursprünglich Wendischen Provinzen Deutschlands und namentlich in Mecklenburg.

Seit denjenigen Zeiten, deren Andenken die Geschichte auf uns nicht überträgt, hatten diese Lande und besonders Mecklenburg eigene, unabhängige und freye Fürsten, die in ihrem Lande dasjenige waren, was die Deutschen Könige erst in der Folge im südlichen Deutschland wurden, alleiniger und höchster Landesherr, der seine Regentenwürde weder in fremdem Namen noch als Statthalter eines mächtigern Fürsten besaß. Ueberwand und entsetzte der König der Franken, die nach gleichen Rechten regierende Fürsten der süddeutschen Völker; so leisteten die Regenten der slavischgermanischen Völker ihm doch mit glück-

glücklichem Erfolge Widerstand, und erhielten sich dadurch in ihrer Unabhängigkeit.

Insonderheit war dieses der Fall mit den Obotritischen Fürsten des jetzigen Mecklenburgs, die die Deutschen Könige nicht nach denjenigen Grundsätzen behandeln konnten, nach welchen sie gegen die Oberhäupter der süddeutschen Völkerschaften verfahren hatten. Denn nicht allein mußten sie von ihrer Absetzung abstehen, sondern auch den Gedanken, Landesherren dieser Wendischen Lande zu werden und sie in ihrem Namen auf Deutschem Fuß regieren zu lassen, aufgeben. Kamen gleich die Mecklenburgischen Fürsten im 10ten Jahrhundert in einige Verbindung mit dem Deutschen Reich und seinem Oberhaupt d); so bestand sie doch nicht in Verhältnissen der Unterordnung und Unterwürfigkeit, sondern in einer Gattung bloßer Zinspflichtigkeit, die um so weniger für ein Merkmal der Subordination angesehen werden konnte, als die Deutschen Könige selbst einigen andern Völkern Zins geben mußten. Die Könige wurden also hiedurch nicht Landesherren von Mecklenburg, und die bisherigen Fürsten verwalteten, der Zinspflichtigkeit ungeachtet, ihre Regentenwürde nicht in königlichem Auftrag, son-

d) Rudloff pragmatisches Handbuch der Meckl. Geschichte Th. I. IIte Periode S. 76 u. f. f.

sondern blieben, wie vorher, die einzigen, unabhängigen, in eigenem Namen regierende Landesfürsten e). Das 11te, 12te und 13te Jahrhundert knüpfte die Verhältnisse zwischen den Kaisern und den Fürsten von Mecklenburg zwar noch enger, allein dieses assimilirte leztre nicht den Fürsten des südlichen Deutschlands. Diese nähere Verbindung geschahe mit Beybehaltung der bisherigen Verfassung und übertrug den Deutschen Königen eben so wenig die Landeshoheit über Mecklenburg, als sie von den Mecklenburgischen Fürsten an Statt ihrer verwaltet ward; hatten leztere dem Kaiser gleich einzelne Befugnisse und Gerechtsame eingeräumt, so blieben sie doch die einzigen Landesherren.

Erst im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert, in jenem in Ansehung des Mecklenburgischen und Stargardischen Creyses, in diesem aber wegen des Wendischen, gieng mit diesen Verhältnissen eine Veränderung vor. Die Mecklenburgischen Fürsten übergaben nämlich (im J. 1348 und 1436) die ihnen bisher unabhängig zustehende Landeshoheit dem Deutschen Kaiser und erhielten sie aus seinen Händen unter

e) Daß ich, wenn ich die Obotritischen Fürsten unabhängige Regenten nenne, sie deshalb mit Jargow und andern nicht zu unumschränkten Sultanen mache, versteht sich wohl von selbst.

unter dem Bande der Lehnbarkeit wieder zurück; Mecklenburg hörte nun auf, ein unabhängiger Staat und seine Fürsten unabhängige Regenten zu seyn, jenes ward ein Deutscher Staat, die Hoheit über dasselbe kam in die Hände des Kaisers und ward von diesem den Fürsten wieder lehnsweise übertragen, welche sie von nun an als von dem obersten Landesherrn damit Beauftragte, ausübten: und erst von dieser Periode an datirt sich die Gleichheit der Mecklenburgischen Landeshoheit mit der der ursprünglich Deutschen Länder. (§. II.)

Zweyter Abschnitt.

Aus dieser Entstehungs-Verschiedenheit fließende Verschiedenheiten in dem Staatsrecht dieser beyden Gattungen von Reichslanden.

§. IV.

1.) Gründe dieser Verschiedenheit.

Dieser später erfolgten Assimilirung ungeachtet, characterisiren noch manche Verschiedenheiten die Mecklenburgische Landeshoheit von der über die ursprünglich Deutschen Theile des Reichs-

Reichskörpers, deren Entwickelung dieser Abschnitt gewidmet ist.

Bevor ich dazu übergehe, sey es mir erlaubt, über diejenigen Gründe etwas zu bemerken, aus welchen diese Verschiedenheiten fließen. Entstehen sie nämlich daher, daß die ältesten, uns bekannten, Bewohner beyder Lande aus verschiedenem Geblüte, die des südlichen Deutschlands aus ächt-Germanischem, die des nördlichen aber aus Slavischem, entsprangen? Sind sie Ueberbleibsel und Denkmäler der Verschiedenheit der Germanischen und der Wendischen Verfassung? Oder bewirkt sie die zwischen beyden Ländern in Absicht auf Zeit und Art liegende Verschiedenheit der Verbindung mit dem Deutschen Reichskörper und besonders der Umstand, daß Mecklenburg später ein Deutscher Staat ward, als jene Provinzen?

Der Geheimer Justizrath Rudloff nimmt die Verschiedenheit der alten Verfassung beyder Völker für die Quelle der bis jetzt übrig gebliebenen Abstimmungen an f). So vortreflich er seinen Satz auch ausgeführet hat; so kann

f) In der angeführt. Abh. S. 5 u. f. f.

kann ich seine Meynung doch nicht für die Meinige erklären. Immerhin mag die Verfassung der Sachsen, der Frisen, der Ripuarier, der Alemannen, Baiuvarier, Weriner und Angeln von derjenigen der Wenden und Slaven beträchtlich abgewichen seyn; so können diese Abweichungen doch nicht bis auf uns übertragen worden seyn. Die derzeitige Verfassung beyder Völkerstämme hatte dazu zu wenig Consistenz, die Erschütterung, die die ursprünglich Deutschen Lande durch die Fränkische Eroberung erhielten, waren dazu viel zu heftig, und endlich der Zeitraum, den einzelne, vielleicht noch übrig gebliebene, Abdrücke der ehemaligen Verfassung hätten durchlaufen müssen, um sich bis jetzt zu erhalten, ist hiezu viel zu groß. Wenigstens auf Staatsverfassung können sie nicht mehr reflectiren, und mag vielleicht ein Punct der zwischen Mecklenburg und dem übrigen Deutschland im Privatrecht so bemerklichen Verschiedenheit sich noch aus dieser Periode herleiten; so ist es, einige andere Theile abgerechnet, die Verfassung der Leibeigenschaft, welche bey den Völkern Wendischen Ursprungs härter war, als bey denjenigen, die ursprünglich einheimische Völker Germaniens waren *).

Irre

*) Die Entwickelung der hieraus fließenden Verschiedenheiten im Privatrecht, wird der Gegenstand für einen Versuch der folgenden Bände abgeben.

Irre ich nicht; so liegt der Grund der zu entwickelnden Verschiedenheiten des Staatsrechts beyder Lande in der längern Fortdauer der Wenden-Staaten und namentlich Mecklenburgs, als besondere selbstständige und unabhängige Staaten, und in ihrer spätern integrirenden Verbindung mit Deutschland.

Anstatt daß nämlich die ursprünglich Deutschen Lande bey ihrer Unterjochung eine andre Verfassung erhielten und sich in ihnen bey der Gelangung ihrer vormaligen Befehlshaber zur Regentenwürde, nach eines jeden Landes Gelegenheit, eine andre Verfassung bildete, erhielt sich in den Wendischen Landen die ältre, und mit ihr der alte ursprüngliche Regentenstamm. Schloß sich Mecklenburg gleich in spätern Zeiten dem Reichskörper an; so war seine Verfassung doch schon zu consistent geworden, um sich dadurch ganz umbilden zu können; die mehresten Theile derselben, und natürlich diejenigen am mehrsten, die in dem unabänderlichen Wesen des Landes lagen, erhielten sich vielmehr: Mecklenburg trat daher als ein bereits gebildeter und constituirter Staat in den Deutschen Staatenbund, anstatt die schon darin stehenden Deutschen Lande zugleich mit diesem Verein entstanden

den waren. Dieses genüget für jetzt und im Allgemeinen; bey den einzelnen Verschiedenheitspunkten werden diese Gründe noch weiter ausgeführt werden.

§. V.

2) Puncte derselben

a) im regierenden Hause.

In der Verfassung des Mecklenburgischen Regentenhauses äußert sich diese Verschiedenheit auffallend. Die Regenten der ursprünglich Deutschen Völkerschaften wurden beym Eindringen der Franken ihrer Stellen entsetzt und von ihren Nachkommen ist keine bekannte Spur vorhanden. Dagegen ist das jetzige Haus Mecklenburg noch dasselbe Geschlecht, welches in diesem Zeitpunkt des grauen Alterthums die Wenden regierte g). Alle andern Fürstenhäuser Deutschlands stammen von den ehemaligen kaiserlichen Befehlshabern ihrer jetzigen Lande her, ihre Ahnherren waren also ursprüng-

g) Bey der Streitfrage: Was der documentirte Stammvater unsers jetzigen Herzogshauses gewesen? folge ich der Meynung des Legationsraths Rudloffs (Handbuch I. Th. III. Periode S. 99) daß nämlich derselbe ein Abkömmling des alten Obotritischen Regierhauses gewesen.

sprünglich nur Beamte, Privatleute und Unterthanen. Die Herzöge von Mecklenburg sind nie Unterthanen und Privatleute gewesen, sondern waren seit undenklichen Zeiten und als ihre gegenwärtigen mächtigen Reichsmitstände noch königliche Beamten und Unterthanen waren, schon Landesfürsten.

Bey allen andern Fürstenhäusern Deutschlands läßt sich der Zeitpunkt ihrer Regentenwerdung bestimmen; so weit die Geschichte aber reicht h), war das Mecklenburgische Herzogshaus schon ein regierendes Geschlecht, und seine Ahnherren Fürsten der Wenden und Obotriten.

Alle andern Deutschen Fürstenhäuser stammen aus bestimmten und nambaren Privatgeschlechtern, z. B. den Häusern Oldenburg, Habsburg, Hohenzollern, Wittelsbach, Ascanien und dergl. ab. Da aber das Haus Mecklenburg schon von jenen Zeiten her erblich regiert, in welchen es noch keine Geschlechtsnamen gab; so hat dasselbe keinen Geschlechtsnamen, und kein Geschlechts-

h) Auch ohne an die Fabel des Anthyrius, Genserichs u. s. w. zu glauben.

schlechtswappen, sondern nur ein Landeswappen i).

Da dasselbe ferner kein Zweig eines in andern Ländern regierenden Hauses ist; so ist es auch mit keinem andern Fürstengeschlecht erbfolgemäßig verwandt, hat daher weder Titel noch Wappen von mitbelehnten Ländern. Das Haus Mecklenburg ist daher unstreitig das älteste Regierende Haus in Deutschland und, nach dem Abgange der Pommerschen Herzöge und der Piasten in Schlesien, das einzige noch blühende, welches aus Slavischem Geblüte herstammt, aus vorfränkischen Zeiten sich erhalten hat, und seit undenklichen Zeiten sowohl überhaupt als insonderheit diejenigen Lande noch regiert, die es schon vor länger als zehn Jahrhunderten beherrschte.

i) Daß die Mecklenburgischen Herzöge das Recht der Führung einer königlichen Krone, als ein Ueberbleibsel ihrer Abstammung von einem Königsstamm, und als Vorzug vor den übrigen Deutschen Fürsten besitzen und daß Kaiser Carl IV. ihnen dieses Recht bey ihrer Belehnung bestätigt habe, ist ein Satz, den ich, der großen, ihn behauptenden Autoritäten ungeachtet, für nichts mehr und nichts weniger, als (mit dem unter h gedachten) für ein Schloßmärchen halte.

§. VI.

b) in einigen Verhältnissen des Landes selbst.

Der zweyte Gegenstand dieser Verschiedenheiten ist das Land, Mecklenburg, selbst. Bey einer genauen Analyse können die mehrsten, wo nicht alle, ursprünglich Deutsche Lande noch in jene (§. II. gedachte) einzelne Districte aufgelöset werden. Die zu Fürsten sich emporschwingende kaiserliche Beamte zogen eine ganze Menge dieser einzelnen Districte zusammen und machten die, aus dem Aggregat derselben bestehende, Einheit zu ihrem Lande, zu welchem in der Folge aus mannichfaltigen Gründen noch mehrere Theile hinzukamen; dieser Zusammensetzung wegen, nennt man solche Lande vermischte oder zusammengesetzte Lande (territoria mixta et composita). Die Bildung der Bestandtheile Mecklenburgs gieng aber einen hievon verschiedenen Weg; es ward nicht, wie jene bey der Fränkischen Unterjochung (§. II.) in viele kleine Theile getheilt, aus deren Wiederzusammensetzung der Staat Mecklenburg entstand, sondern es blieb ein Ganzes bis zum heutigen Tag. Mecklenburg ist also nicht ein, aus verschiedenen unter verschiedenen Fürsten ehedem stehenden Ländern und Gauen, zusammengesetztes Land, sondern war stets so wie es jetzt ist, eine

eine Einheit; Alles was zu ihm gehört, war von Anfang an Bestandtheil von Mecklenburg, dessen Theilung unter mehrere Linien eines Hauses derselben nicht entgegen steht. Mecklenburg ist daher ein territorium originetenus maius (d. i. nicht aus vielen kleinen Bestandtheilen zusammengesetzt) und purum d. i. non compositum. Hieraus folget:

1) Ganz Mecklenburg wird nach einem, im wesentlichen übereinstimmenden, Staatsrecht regiert, da bey den zusammengesetzten Landen ein oder der andre, der ganzen Masse sich ansetzende, Theil, schon constituirt hinzukommen konnte, diese seine vorige Verfassung aber durch die Vereinigung mit den übrigen Landen nicht ablegte, und daher sich in der Verfassung von demselben unterscheidet.

2) Alle Theile Mecklenburgs werden jetzt lehnbar vom Kaiser besessen, da bey der Belehnung einzelne Theile nicht ausgenommen sind, und nicht zurückbleiben konnten, anstatt, daß in den zusammengesetzten Landen es eine Menge entweder neu hinzugekommener oder gleich bey der Belehnung davon ausgenommener Allodialtheile giebt.

3) Konnte bey der Bildung der andern Deutschen Staaten gleich mancher zwischen den, sich in ein Land vereinigenden, Gauen liegender Gau oder Ort in diese Vereinigung nicht mit einge-

zogen werden oder sich derselben entziehen, mithin unmittelbar bleiben; so ist dieses bey Mecklenburg doch nicht gedenkbar, weil der Mecklenburgische Staatskörper nicht durch die Zusammensetzung mehrerer kleinerer Districte zu seiner jetzigen Gestalt geformt ward, mithin auch kein zwischenliegender Ort von dieser Zusammenziehung in ein Ganzes sich entfreyen konnte. Alles was daher innerhalb den Gränzen dieser Einheit liegt, gehört zu derselben, eine Trennung von ihr, eine Exemtion, kann also nicht ursprünglich, sondern auf keine andre Weise, als durch eine Handlung der Entfreyung geschehen seyn; auf diesen Gründen beruhet die für die Herzöge streitende Vermuthung, daß in Mecklenburg keine Person, kein Grundstück unmittelbar, sondern alles ihrer Landeshoheit unterworfen sey k).

4) Mecklenburg ist daher auch ein aneinanderhängendes, geschlossenes Land (territorium clausum), da kein zu ihm gehörender Landesstrich unmittelbar bleiben und es von einander trennen konnte. Daher findet man in Mecklenburg keine der mannigartigen Nach-

k) s. mit mehreren Pütter Beyträge Th. I. Beytrag IX. S. 173 und 175.

Nachbarlichen Verhältnisse, Dienstbarkeiten, Feudis extra oder intra curtem und dergl., die im südlichen Deutschland zu den gewöhnlichsten gerechnet werden.

§. VII.

c) in der Landeshoheit, und zwar in

aa) deren Alter.

Die dritte Verschiedenheit liegt in dem Alter der jetzigen Landeshoheit der Mecklenburgischen Herzöge. In den mehrsten Staaten Deutschen Ursprungs läßt sich der Termin genau angeben, in welchem die jetzige Landeshoheit derselben begann; in Mecklenburg hingegen übersteigt ihr Alter die Geschichte, die uns nicht bis zu der Epoche führt, wo die gegenwärtige Territorialhoheit dieses Landes entstand, die daher selbst älter ist, als die der Deutschen Kaiser über Deutschland.

§. VIII.

bb) Titel.

Keiner der Fürsten des ursprünglichen Deutschlands hat seine Landeshoheit eigenthümlich und unabhängig besessen; auf diese Art war aber (IV) die Mecklenburgische Landeshoheit in den Händen der Mecklenburgischen Fürsten bis zum 14. und 15. Jahrhundert.

Die andern Fürsten Deutschlands verdanken ihre Landeshoheit einer kaiserlichen Verleihung (§. II.). Der Titel, welche sie unsern Herzögen übergab, ist aber nicht derselbe, sondern eben der, welcher den unabhängigen Fürsten Europens ihre Kronen giebt. Gewissermaßen ist dieses jedoch im 14ten Jahrhundert geändert, da die Fürsten von Mecklenburg, zwar ihre Hoheit nicht vom Kaiser verliehen erhielten (denn sie hatten sie kundbarer Weise schon vorher), wohl aber den Titel ihrer Regentenwürde aus einem allodialen in einen lehnbaren, und diese Würde selbst aus einer unabhängigen in eine abhängige verwandelten.

§. IX.

cc) Verhältniß zum Reichsoberhaupt.

V.) Auf eben diesen Gründen beruhet die Verschiedenheit, welche zwischen der Landeshoheit über ein ursprünglich Deutsches Land und der über ein Wendisches in Rücksicht der Deutschen Königswürde liegt.

Die über ersteres bildete sich aus den Trümmern der Königsgewalt und ihr Entstehen war eine Verminderung derselben; die über letzteres hingegen keimete nicht aus diesen Trümmern, verminderte nicht das königliche Ansehen, sondern die Verbindung Mecklenburgs mit Deutschland erweiterte und vergrößerte vielmehr diese Macht.

Die

Die Territorialhoheit in Deutschen Ländern ist im Grunde die den Fürsten übertragene königliche Hoheit, nicht aber die Landeshoheit in Mecklenburg, da der Deutsche Kaiser sie nie gehabt hat und nie unmittelbarer Regent in Mecklenburg gewesen ist.

In allen andern Deutschen Landen also entstand die Landeshoheit der Fürsten aus der des Kaisers; in Mecklenburg aber gieng es hiermit grade den umgekehrten Weg; die Fürsten traten dem Kaiser einen Theil ihrer Landeshoheit ab. In jenen ist die kaiserliche Hoheit älter, in Mecklenburg aber jünger als die Landeshoheit.

§. X.

dd) Umfang, in Ansehung:

aaa) des Kaisers.

VI.) Die reichsständische Landeshoheit in den Deutschen Landen enthielt nicht gleich alle in der natürlichen Hoheit liegende Gerechtsame, sondern ihr, Anfangs nur schwache, Inbegriff ward nach und nach zu seiner gegenwärtigen Intension erweitert; diese ihr nach und nach hinzugefügte Theile sind daher eben so viele besondere kaiserliche Verleihungen einzelner hoheitlicher Gerechtsame, und also noch bis auf diese Stunde in diesen Ländern keine Ausflüsse der Landeshoheit, sondern kaiserliche Reservatrechte, welche die Fürsten vermöge einer kaiserlichen

Verleihung ausüben, z. B. das Münz- und Zollrecht l).

In der vollen und uneingeschränkten Landeshoheit der Mecklenburgischen Fürsten waren aber alle diese Gerechtsame, zu deren Ausübung die Deutschen Fürsten erst einer kaiserlichen Begünstigung bedurften, vom Anfang an enthalten, und sie übten sie längstens aus, als sie in Deutschland noch Reservatrechte des Kaisers waren m). Sie konnten diese Gerechtsame durch die Feudification des Titels ihrer Landeshoheit (§. VIII.) nicht verlieren, und der kaiserliche Lehnbrief feudificirte vielmehr diese Hoheit in demjenigen Umfange, den sie bisher gehabt hatten n). Die Herzöge von Mecklenburg besitzen daher diese einzelnen Gerechtsame nicht vermöge einer kaiserlichen Verleihung o), sondern aus der Vollkommenheit und Uneingeschränktheit ihrer Landeshoheit, die

l) Pütter Beyträge Th. 1. S. 200.

m) Hagemeister Meckl. Staatsrecht §. 158. Klüver von Gerichtslehnen S. 35.

n) cum omnibus dominiis, libertatibus, juribus, honoribus, dignitatibus et consuetudinibus suis.

o) Klüver Th. 1. S. 795. §. 2. Rudloffs pragmat. Handbuch Th. 1. S. 240. Hagemeister §. 43. Anmerk. 4. und §. 158.

die zur Zeit ihrer Incorporation mit Deutschland schon ganz gebildet war, und daher nicht erst nach und nach durch einzelne Verleihungen ausgebildet werden durfte.

§. XI.

bbb) der Unterthanen.

Eine beynahe zum publicistischen Gemeinsatz gewordene Behauptung ist es, daß die Fürsten der ursprünglich Wendischen Lande in Ansehung ihrer Gerechtsame über die Unterthanen unumschränkter sind, als die der ursprünglich Deutschen Staaten p).

Man bauet diesen Satz gemeinhin auf folgenden beyden Gründen: erstlich habe die von den ehemaligen kaiserlichen Beamten, den Ahnherrn der jetzigen Landesfürsten, unternommene Entziehung von der Königsgewalt und Verwandlung ihrer bisherigen Officialrechte in hoheitliche Gerechtsame sie in die Nothwendigkeit gesetzt, die Zufriedenheit ihrer künftigen Unterthanen zu erhalten, diesen mithin eine Gelegen-

p) Klüver Th. II. S. 797. Gerdes Nützliche Sammlungen S. 797. J. A. L. Seidensticker Preisschrift: de fundamentis juris supremae potestatis circa adespota (Göttingen 1789. 4.) §. LVIII.

legenheit dargeboten, sich größere Vorrechte, als sie bisher hatten, zu bedingen, und zweytens habe diese Gelegenheit den Wendischen Unterthanen nicht allein gefehlt, sondern ihre Fürsten hätten auch mit der größten Machtvollkommenheit über sie regiert.

Bey einer Prüfung dieser Gründe und des auf ihnen gebaueten Dogmens halten jene aber die Probe nicht aus, und letzterer ist ungegründet und zu verwerfen. Denn

1) ist der Satz, daß die Wendischen Fürsten mit einer Sultanenmacht über ihre Unterthanen geherrscht, durch die unumstößlichsten Beweise von den beyden Rudloffen, dem Vater und Sohn, als irrthümlich und geschichtswidrig längst dargethan, und vielmehr erwiesen,

2) daß diese Fürsten in ihren Regierungsrechten durch die Macht, die Theilnahme und das Ansehen ihrer Großen sehr eingeschränkt und dabey an ihrer Einwilligung gebunden gewesen. Wogegen

3) das Deutsche Königshaus in den, von ihm unterjochten Deutschen Landen eine ungleich unumschränktere Regierungsgewalt hatte und

4) sie daher im gleichen bisherigen Umfange, seinen bisherigen Statthaltern übertragen konnte, ohne daß es

5) hierbei auf Einwilligung der Unterthanen ankam, in Rücksicht deren es, in facto wenigstens, ein ganz fremdes Geschäft war, und

6) beweiset, meine ich, eine Vergleichung beyder Lande a posteriori die Unzutreffenheit dieses Satzes unwidersprechlich. Wo sind so zum Vortheil der Unterthanen erweiterte Begriffe von der Concurrenz der Landstände an den Regierungsrechten? wo so eingeschränkte in Ansehung der Regalität? und wo in Deutschen Fürstenthümern hat der Unterthan größere und gesichertere Rechte als in den Ländern Wendischen Ursprungs? q)

§ XII.

3) Resultate.

Aus diesen bisher vorgetragenen Gründen resultirt:

1)

q) man lese den ehrlichen Franck im Alten und Neuen Meckl. V. Buch I. Cap. S. 11. und Hagemeisters Recensenten in der A. L. Z. 1793. n. 344.

I) daß die zwischen beyden Gattungen Deutscher Lande liegende Verschiedenheit nicht ganz von allem practischen Nutzen entblößt sey, (§. VI. und §. X.)

II) daß sie dagegen aber für die Theorie sehr wichtig sey und wie die Anwendung auf einzelne Fälle documentiren wird, den Schlüssel zur Auflösung so mancher staatsrechtlicher Probleme enthalte.

II.

Ueber
die Befugnisse
des
Herzoglich-Mecklenburg-Strelitzischen
Hauses
in Ansehung
der
beyden Mecklenburgischen Präbenden
im Hochstift Strasburg.

Uebersicht.

Nach voraufgeschicktem kurzen Abriß der Geschichte der beyden Strasburgischen Präbenden während ihrer Mecklenburgischen Besitzung (§. I. II.) wird gehandelt:

I. Von der Natur des herzoglichen Gesammt-Anrechts auf diese Domherrnstellen (§. III. bis VI.).

II. Von der dem herzoglichen Hause Mecklenburg-Strelitz gebührenden Theilnahme an denselben, welche

a) behauptet (§. VII.)

b) vertheidigt (§. VIII. bis XV.) und

c) erläutert (§. XVI.) wird.

§. I.

In dem 2ten §. des 12ten Artikels des im Jahr 1648 geschlossenen Westphälischen Friedens wurden dem herzoglichen Hause Mecklenburg unter mehreren Schadloshaltungen für die an die Krone Schweden überlassenen Bestandtheile Mecklenburgs auch zwey Domherrnstellen im Hochstift Strasburg abgetreten. Familiae ducum Mecklenburgensium, heißt es daselbst, concedantur duorum canonicatuum portiones. Quod si vero contigerit lineam masculinam Suerinensem deficere, superstite Gustroviana, tum haec iterum ipsi succedat. Der Schwerinschen Linie des Herzogshauses Mecklenburg ward also das Vorrecht an diesen Domherrnstellen vor dem Güstrowschen Zweige zugestanden, und erst nach dem Abgang jener sollte das Haus Güstrow ein Anrecht an denselben haben.

§. II.

Die Geschichte beurkundet es, daß diese zwey Canonicate dem Hause Mecklenburg würklich

abgetreten und überliefert worden sind. Die fünf jüngern Prinzen des Herzogs Adolf Friedrich des ersten, des Erwerbers dieser Stiftsstellen, und unter diesen der Prinz Adolf Friedrich, nachheriger Stifter des Regierhauses Mecklenburg-Strelitz, wurden nach und nach zu diesen Canonicaten ernannt, erwählt und aufgenommen. Ludwigs des 14ten Reunionscammer zu Brisach zog diese beyden Stellen aber im Jahr 1687 gewaltsamerweise ein und seit dieser Zeit ist es dem Hause Mecklenburg nicht geglückt, wieder in den Besitz dieser ihm reichsgrundgesetzlich abgetretenen Befugnisse zu kommen. a)

§. III.

Von der Natur dieses herzoglichen Gesammt-Anrechts.

Untersucht man das Verhältniß dieser beyden Domherrnstellen zu dem Hause Mecklenburg; so drängen sich, ohne genaue Untersuchung, und ich

a) Dieses alles ist diplomatisch entwickelt und dargelegt in: Pro memoria die Ansprüche des herzoglichen Hauses Mecklenburg-Schwerin auf zwey Canonicate des Domstifts zu Strasburg betreffend (Schwerin 1791. Fol.) s. auch hierüber Neue Monatsschrift von und für Mecklenburg 1794. Januar und Februarhefte.

ich möchte sagen, von selbst, folgende Resultate auf:

I. Das Recht, Domherr zu werden, ist kein besonderes, mit dem Herzogshut verbundenes, Vorzugsrecht des regierenden Herzogs, sondern eine, allen männlichen Mitgliedern des herzoglichen Hauses zustehende Befugniß, kein Bestandtheil der Landeshoheit, sondern ein persönliches, auf der Abstammung von dem ersten Erwerber gegründetes Recht. Denn

1) tritt der Westphälische Friedensschluß gedachte Canonicate nicht dem Herzoge von Mecklenburg-Schwerin ab, sondern „der männlichen Linie des Mecklenburgischen Herzogs-Geschlechts" (lineae masculinae *familiae* Ducum Mecklenburgensium) und

2) bewahrheitet es die Geschichte, daß nie ein regierender Herzog, sondern stets ein jüngerer Prinz von Mecklenburg Domherr geworden.

§. IV.

II.) Da die Qualification zu diesen Canonicaten in der Abstammung von dem Stifter der Schwerinschen Linie, dem Herzoge Adolf Friedrich

dem 1sten, beruhet; so hat ein jeder, dessen Ahnherr er ist, vermöge dieser seiner Abstammung von demselben, die Fähigkeit und das Recht, Domherr zu werden.

§. V.

III. Zur Ausübung und Geltendwerdung dieses Rechts gehört, daß der dazu qualificirter Prinz von dem Domstift zum Domherrn gewählet werde b), welches dagegen aber schuldig ist, zu zwey Canonicaten Prinzen aus dem Geschlecht des Herzogs Adolf Friedrich des 1sten zu wählen.

§. VI.

b) Die dritte Anlage zu dem §. II. gedachten Pro Memoria beweiset dieses unwidersprechlich, indem der Dom=Dechant in dem Investirungs=Diplom des Prinzen Friedrich vom 25sten August 1671 sagt, daß die Investirung geschehe, postquam vos, Reverendissimi et Illustrissimi Domini Canonici Ecclesiae argentinensis, juxta ejusdem Ecclesiae praescriptam consuetudinem, Reverendissimum et illustrissimum Dominum, Dominum Fridericum Ducem Mecklenburgensem &c. ad vacantem praebendam et canonicatum elegeritis et receperitis.

§. VI.

IV.) Das dem Mecklenburgischen Herzogshause Reichsfriedensschlußmäßig zustehende Recht ist also: Die Reichsgesetzmäßige Befugniß, zu verlangen, daß zu den zwey bestimmten Präbenden Prinzen des von Herzog Adolf Friedrich dem 1sten abstammenden herzoglichen Hauses ernannt werden.

§. VII.

Von der Theilnahme des Herzoglichen Hauses Mecklenburg-Strelitz an demselben.

Dieses im Allgemeinen über die Natur dieses Theils des Familien-Staatsrechts unsers Regentenhauses vorausgeschickt, komme ich zu dem eigentlichen Vorwurf dieses Aufsatzes, zur Frage: Ob diese Befugniß (§. VI.) ein ausschließliches und besonderes Recht des herzoglichen Hauses Mecklenburg-Schwerin und Güstrow sey, oder aber diesem Erlauchten Hause und der Mecklenburg-Strelitzischen herzoglichen Linie zugleich zustehe, mithin ein gemeinschaftliches Vorrecht dieser beyden Häuser sey? Ich setze wohl nicht zu viel voraus, wenn ich mich über-

überzeugt bekenne, daß ein jeder, der das Verhältniß des in Frage stehenden Anrechts durchdacht hat, mit mir behaupten wird, daß dasselbe ein beyden Linien gemeinschaftliches, mithin auch dem herzoglichen Hause Mecklenbnrg-Stargard, zustehendes, Vorrecht sey. Denn

§. VIII.

I.) Gebührt dasselbe allen denen, die von dem Herzog Adolf Friedrich dem Ersten abstammen (§. IV.), mithin beyden Linien, da beyde in diesem Herzoge ihren gemeinschaftlichen Ahnherrn erkennen, und insonderheit dem herzoglichen Hause Mecklenburg-Strelitz, da der Stifter und Stammvater desselben ein Sohn des Herzogs Adolf Friedrich des 1sten war. Wer aber zu einer Sache qualificirt ist, muß auch zu derselben befugt seyn.

§. IX.

II.) Der erste, zu Strelitz regierender, Herzog Adolf Friedrich der IIte von Mecklenburg war Domherr zu Strasburg c), und des ruhigen und factischen Besitzes seiner Präbende nur durch das gewaltsame Verfahren Ludwigs

c) Das schon angeführte P. M. §. 5. Klüver Beschreibung von Mecklenburg Th. 1. S. 59.

Ludwigs des 14ten entsetzt worden. Er blieb also, dem Rechte nach, ihr Inhaber, brachte sie mit auf den Herzogsstuhl zu Strelitz, und Niemand würde den factischen Besitz derselben, wenn sie dem Hause Mecklenburg wiederhergestellt worden wäre, erhalten haben können, als er.

§. X.

III.) Mit der größten Evidenz haben daher Mecklenburg-Strelitzische Prinzen dieses Recht, wenn man sie, nicht als Glieder eines von dem jetzigen Mecklenburg-Schwerinischen unabhängigen Zweiges des Mecklenburgischen Herzogshauses, sondern in ihrer, ich möchte sagen, natürlichen Eigenschaft der Nachkommen Herzogs Adolf Friedrich des Ersten betrachtet. Den kundbarsten Rechtsgrundsätzen gemäß können sie dieses ihnen angeborne Recht aber nicht anders, als durch eine, entweder ausdrückliche oder stillschweigende, Aufopferung und Verzichtleistung verloren haben. Jene, die ausdrückliche, ist offenkündigermaßen nicht geschehen. Es wird also darauf ankommen, ob das Regierhaus Strelitz diesem, ihm vor seiner Erhebung zur Regentenwürde actenkundigermaßen (§. IX.) zustehende, Berechtigung stillschweigend (d. i. durch concludente und diese

Entsagung zur nothwendigen Folge habende Handlungen) aufgegeben habe?

§. XI.

Bey einem oberflächlichen Durchblick könnten folgende in dem Hause Mecklenburg-Strelitz in diesem Jahrhundert sich ereignete Veränderungen für solche Handlungen angesehen werden, nämlich:

1) Daß die Nachkommen Herzogs Adolf Friedrich des IIten eine eigene und von dem Hause Mecklenburg-Schwerin unabhängige Linie bilden, sich mithin von der herzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Linie abgesondert haben, welcher doch Reichsfriedensschlußmäßig die Präbenten nur zustehen (§. I.).

Die Hinfälligkeit dieses Grundes drängt sich zwar von selbst auf, leidet aber kaum einen Widerspruch, wenn man erwägt,

a. daß seit dem Aussterben des Mecklenburg-Güstrowschen Hauses sich die Familienverhältnisse des herzoglichen Hauses gar sehr verändert haben, und daß, besonders in Familiensachen, kein vollgültiger ausnahmenloser Schluß von der damaligen Mecklenburg-Schwerinschen Linie auf die gegenwärtige gezogen werden könne.

b. Daß das Haus Mecklenburg-Strelitz ein Zweig der damaligen und im Westphälischen Frieden gedachten Mecklenburg-Schwerinschen Linie sey und daher

c. in Rücksicht der vor dem Aussterben des Hauses Güstrow begründeten Familienverhältnissen noch jetzt als ein Theil des Schwerinschen Herzogszweiges betrachtet werden müsse d), überdem aber

d. die

d) Herzog Adolf Friedrich II. hatte verordnet, daß die Regentinnen des Closters Rühn aus seinen Nachkommen, weiblichen Geschlechts, mithin den Prinzessinnen der (damaligen) Schwerinschen Linie, gewählt werden sollten. Im ersten Viertel dieses Jahrhunderts behauptete Herzog Adolf Friedrich der IIIte von Mecklenburg-Strelitz die Wahlfähigkeit der Mecklenburg-Strelitzischen Prinzessinnen zu dieser Regentinnstelle mit glücklichem Erfolge. (Klüver Th. 1. S. 282 u. 284. Frank Alt- und Neues Meckl. Buch XIV. S. 91. Buch XVI. S. 43. Buch XVII. S. 170. Hagemeister Meckl. Staatsrecht §. 20.) Die Theilnahmefähigkeit an den, der ehemaligen Mecklenburg-Schwerinschen Linie, zustehenden Gerechtsame ward also hiedurch anerkannt; und nur ge-

d. die Abtheilung in eine besondre Linie sich vorzüglich auf der, in das Verhältniß der Strasburger Präbenden gar nicht einfließenden, Landeshoheit (§. III.) und den nach 1701 entstandenen Familienverhältnissen gründe.

§. XII.

2) Daß das herzogliche Haus Mecklenburg-Strelitz durch die Abtretung des Herzogthums Stargard und des Fürstenthums Razeburg wegen seiner Ansprüche auf die Strasburgische Präbenden sey abgefunden worden.

Diese Behauptung läuft unstreitig gegen Geist und Buchstab des Hamburger Vergleichs und der ihm präcedirenden Verhandlungen. Beyde betreffen nur die Ansprüche, die Herzog Adolf Friedrich auf die Güstrowschen Lande machte, (zur friedlichen Composition sothaner Suc-

gen Abänderung des Hamburgischen Vergleichs in Ansehung des Hof- und Landgerichts entsagte das Haus Strelitz seinen Befugnissen auf die Regentinnstelle zu Rühn (durch den Erläuterungsvertrag von 1755. §. 23.) Casus expresse exceptus probat regulam in casu non excepto; ist ein so bekannter als hier relevirender Natur-, und Rechtssatz!

Successions-Differenzien, sagt der Eingang des berührten Vergleichs), nicht aber die Bestimmung oder wohl gar Aufhebung der zwischen den vortragenden Theilen längst bestehenden Familienverhältnissen, von Verhältnissen, die mit keiner Sylbe Gegenstand des Streits gewesen waren, und auf die der, den letztern beendigende, Vergleich daher auch nicht gezogen werden darf. Und wie ließe sich der Schluß wohl rechtfertigen: die Nachkommen Adolf Friedrichs des 2ten haben ihre Rechte und diese Präbenden verloren, weil ihr Haupt regierender Herr geworden ist!

§. XIII.

3) Daß durch den Hamburger Vergleich entscheidend das Recht der Erstgeburth in beyde Häuser sey eingeführt worden, mithin das Recht auf die Strasburgische Präbenden vermöge dieses Primogeniturrechts dem herzogl. Hause zu Schwerin, als der ältern Linie, gebühre.

Auch dieser Grund ist für einen solchen nicht zu halten und erweiset gar nichts, denn

a) hat das Primogeniturrecht im Allgemeinen nur das Regierungsrecht, und nicht zufällige, ja mit der Regentenwürde selbst unvertragbare, Familienrechte zum Gegenstande, und

b) ist

b) ist die Primogenitur durch den Hamburger Vergleich §. I. ausdrücklich nur „in das ganze Herzogthum Mecklenburg mit allen incorporirten Landen" eingeführt, mithin sind die Strasburgischen Domherrnstellen kein Gegenstand derselben geworden, um so weniger als

c) sie nie Object desselben gewesen waren (§. III).

§. XIV.

4) Daß das herzogl. Haus Mecklenburg-Strelitz durch die Erhaltung von Stargard in die Verhältnisse der ehemaligen Güstrowschen Linie getreten sey. Hiegegen ist aber zu bemerken:

a) daß, wenn das Haus Mecklenburg-Strelitz gleich in Rücksicht des Landes in tantum die ehemaligen Güstrowschen Verhältnisse übernommen, diese Verhältnissen-Succession sich doch nicht auf persönliche und mit ihrem wahren Object erlöschenden Hausverhältnisse erstrecke.

b) Die Anrechte auf die Strasburgische Präbenden nicht auf dem Lande oder auf einem Theil desselben, sondern auf dem herzoglichen Geschlecht, haften, (§. I. u. f. f.) und

c) Familienrechte durch Erwerbung eines Landes nicht verlohren werden,

d) des

d) des Exceptivsatzes zu geschweigen, daß mit gleich starken Gründen behauptet werden könne, daß durch die Abtretung des von der Schweriner Linie bisher besessenen Fürstenthums Razeburg die Familienrechte dieser Linie auf das herzogl. Haus Mecklenburg-Strelitz seyen übertragen worden.

§. XV.

Keiner dieser (§. XI. — XIV.) angeführten Gründe enthält daher eine stillschweigende Entsagung des §. VII. gedachten Anrechts des herzogl. Mecklenburg-Strelitzischen Hauses, an den Strasburgischen Präbenden Theil zu nehmen.

§. XVI.

Concentrirt man den bisherigen Vortrag; so ergiebt er folgende Resultate:

I) Vor dem Hamburger Vergleich hatten die Glieder des nachmaligen Mecklenburg-Strelitzschen Herzogshauses eine natürliche, unbestreitbare und actenkündige Theilnahme an den Strasburgischen Präbenden (§. II. und IX).

II) Auch nach demselben stehet ihnen dieselbe zu, da

a) der sie vorher dazu eignende Grund in ihnen mit eben der Stärke wie bey allen Prinzen des herzogl. Mecklenburgischen Hauses an sich noch vorhanden (§. VIII. bis X). und

b) das herzoglich-Mecklenburg-Strelitzische Haus diesem Stamm- und Geschlechtsrechte weder ausdrücklich (§. X.) noch stillschweigend (§. XI. bis XV.) entsagt oder dasselbe aufgegeben hat.

III.

Ueber die Lehnsfolge der Seitenverwandten nach Mecklenburgischen Lehnsgesetzen insonderheit den Artikeln XXIV und XXX der Landes-Reversalen vom 23sten Februar 1621.

Uebersicht.

Nach dem Umriß der Einleitung (§. I.) zerfällt das Ganze in folgende Abschnitte:

I. Die ordentliche Lehnsfolge der Seitenverwandten (Erster Abschnitt §. II.)

II. Die außerordentliche Lehnsfolge (Zweyter Abschnitt.) und zwar

A. In neue Lehne oder der aufgenommenen Lehnsvettern (Erste Abtheilung).

1) Gesetz der Reversalen und dessen Geschichte (§. III.)
2) Grund und Zweck desselben (§. IV.).
3) Wirkung dieser Vorschrift
 A) im Allgemeinen (§. V.)
 B) insonderheit:
  a) auf andre Fälle als die Lehnsfolge (§. VI.)
  b) auf die Lehnsfolge.
   aa) Bedingungen zu deren Begründung
    a) in Rücksicht des Lehns (§. VII.)
    b) in Rücksicht der Lehnsvettern, welche
     aa) mit dem Käufer im vierten Grade beweisbar verwandt (§. VIII.) und
     bb) selbst lehnsfolgefähig seyn müssen (§. IX.)
    c) in Rücksicht der Art und

 Weise,

Weise, namentliche Aufnahme in das Lehn (§. X.)
bb) Befugnisse der Interessenten in Rücksicht dieser Lehnfolgeverleihung (§. XI.)
cc) Natur der dadurch gegründeten Lehnfolge (§. XII.)

B. In alte Lehne oder der Namens- und Schildvettern (Zweyte Abtheilung).
1) Gesetz und dessen Geschichte (§. XIII.)
2) Gründe und Absicht desselben (§. XIV.)
3) Erforderniße
a) im Allgemeinen (§. XV.)
b) insbesondere
aa) ein altes Lehn (§§. XVI u. XVII.)
bb) Der Lehnsfolger muß
a) Agnat des Lehnslassers seyn (§. XVIII.) und
b) mit demselben
aa) gleichen Namen (§. XIX) u.
bb) gleiches Wappen haben (§. XX.)
4) Natur und Wirkung dieser Lehnsfolge (§. XXI.)

C. Schluß (XXII.)

§. I.

§. 1.

Einleitung.

Der Grund der Lehnfolgeberechtigung ist überhaupt und nach Grundsätzen des gemeinen Lehnrechts: die lehnsfähige Abstammung von dem ersten Belehnten. Alle diejenigen, welche von ihm abstammen, sie mögen in Folge der Zeit zu dem, mit ihnen von dem gemeinschaftlichen Stammvater entspringenden, besitzenden Lehnmann in dem Verhältniß der Seitenverwandten stehen oder nicht, haben dieses Lehnfolgerecht vermöge und Kraft gedachter Abstammung. Dieses ist die ordentliche oder gemeinlehnrechtliche Lehnfolge der Seitenverwandten.

Mit derselben ist indessen das Particulärlehnrecht mehrerer Deutschen Lehnhöfe nicht zufrieden, sondern ihre Rechte sanctioniren verschiedene, das gemeine Lehnrecht zu Gunsten der Lehnleute erweiternde, Modificationen. Zu den vielen zum Vortheil der belehnten Geschlechter eingeführten Abweichungen des Mecklenburgischen Lehnrechts, von dem gemeinen

nen Lehnrecht, zu dem mannichfaltigen, von Seiten der Lehnherrn gemachten, Aufopferungen der ihnen vermöge des letztern zustehenden Gerechtsame — denn je weitere Schranken die Lehnfolgefähigkeit erhält, desto seltener und schwerer kann das lehnsherrliche Recht des Eröffnungsfalls eintreten — und zu den dadurch im gleichen Maaße erweiterten Befugnissen der Mecklenburgischen Lehnleute, verdient vorzüglich diese Erweiterung der Lehnfolgefähigkeit der Seitenverwandten gerechnet zu werden.

Denn, können sie gleich nach gemeinem Lehnrecht nur in die von ihrem Stammvater erworbene Lehne folgen, so hat der Mecklenburgische Lehnscodex sie fähig erklärt, auch die von ihren Seitenverwandten erworbene Lehne durch den Weg der Lehnsfolge zu erhalten.

Dem gemeinlehnrechtlichen Grund der Lehnfolge hat derselbe noch zwey andere Fundamente coordinirt, nämlich 1) Einbegreifung in den ersten Lehnbrief und 2) Gehörigkeit zu dem das Lehn besitzenden Geschlecht, jene bey neuen, diese aber bey alten Lehnen, und hiedurch sowohl eine, aus zwey Theilen bestehende, außerordentliche Lehnsfolge der Agnaten begründet, als den Begriff eines Lehnsvettern sehr erweitert.

Hier-

Hierauf gründet sich folgender Umriß der Mecklenburgischen Lehnsfolge der Seitenverwandten; ihr Lehnfolgerecht beruhet nämlich:

I) auf der Abstammung von dem Ersten Lehnserwerber (ordentliche Lehnsfolge: Erster Abschnitt).

II) oder auf einem besondern Lehnsfolgegrunde, (außerordentliche Lehnsfolge: Zweyter Abschnitt) welcher

1) entweder die Einbegreifung oder Aufnahme in den ersten Lehnsbrief (Lehnsfolge der einbegriffenen oder aufgenommenen Lehnsvettern: Erste Abtheilung) oder

2) Gehörigkeit zum belehnten Geschlecht ist (Lehnsfolge der Namens- und Schildvettern: Zweyte Abtheilung).

Diese kurze Uebersicht ergiebt die drey Gattungen der Lehnsvettern nach Mecklenburgischem Lehnrecht, nämlich 1) die ordentlichen, 2) die aufgenommenen und 3) die Schildvettern, deren verschiedene Lehnfolgebefugnisse, nach dem vorstehenden äußern Umriß, in dem vorliegenden Versuch einzeln werden untersucht werden.

Erster Abschnitt.

Von der ordentlichen Lehnsfolge der Seitenverwandten.

§. II.

Nächst den Nachkommen des Lehnsbesitzers, und in deren Ermangelung fällt die Lehnsfolge, nach dem Verwandtschaftsgrade zu dem Lehnslasser, an die von dem Erstbelehnten abstammenden Seitenverwandte des letztverstorbenen Lehnmannes — an die ordentlichen Agnaten desselben. Ueber deren Lehnfolge verordnet das Mecklenburgische Lehnrecht nichts von dem gemeinen Lehnrecht Abweichendes, sie wird also ganz nach den Grundsätzen desselben beurtheilt a). Ich verweile daher nicht lange bey ihr; ihre Verhältnisse zu der außerordentlichen wird ein jeder leicht entwickeln können, da es in die Augen fällt, daß diese letztere nur dann Statt findet, wenn die ordentliche nicht eintreten kann. Das Verhältniß der Lehnjungfrauen alterirt die agnatische Lehnfolge, sowohl die ordentliche als außerordentliche, nicht, son-

a) Carl Henr. Möller primae lineae usus practicus distinctionum feudal. Cap. XVI, dist. 2.

sondern nur einigermaßen die Gerechtsame der Lehnsolger; eine Untersuchung, die aber außer den Gränzen dieser Abhandlung liegt. b)

Zweyter Abschnitt.

Von der außerordentlichen Lehnsfolge der Seitenverwandten.

Erste Abtheilung.

Von der Lehnsfolge der aufgenommenen Lehnsvettern oder von der außerordentlichen Lehnsfolge in neue Lehne.

§. III.

I) Gesetz und dessen Geschichte.

Diese außerordentliche Lehnsfolge beruhet auf zwey besondern Mecklenburgischen Gesetzen, deren jedem eine Abtheilung dieses Abschnitts gewidmet ist, wovon die eine neue Lehne, die andre aber alte Lehne zum Gegenstande hat, und zu deren bessern Einsicht ich über den rechtlichen Zustand der Mecklenburgi-

 schen

b) s. im Allgemeinen hierüber: Nicol. Christ. Rönnberg diss. de iuribus agnato durante iure usufructus virginis nobilis Megapolitanae circa feudum competente. Götting. 1764.

schen Ritterlehne zur Zeit der Gebung dieser Gesetze folgendes anführen muß:

Möglicherweise konnten die zu dieser Epoche (1621) vorhandene Lehne in Rücksicht ihrer derzeitigen Besitzer nur alte oder neue Lehne seyn. Die Ritterschaft, welche allen ihren Vettern in allen ihren Lehnen, mithin in beyden erwähnten Gattungen derselben, ein Lehnfolgerecht verschaffen und zusichern wollte, musste, um zu diesem Zweck zu gelangen, nach Verschiedenheit der Lehne, auch verschiedene Mittel eingehen und vorschlagen. Alle wurden, wie ich anticipiren muß (§. XVI.), unter folgende, die Grundzüge der gesammten außerordentlichen Lehnsfolge in sich fassende, Resultate begriffen: I.) In denjenigen Lehnen, welche der derzeitigen Ritterschaft angestammt waren, welche also wenigstens von den Vätern der damals lebenden Generation erworben, mithin in Rücksicht auf letztere für alte Lehne zu achten waren, erhalten alle Namens- und Schildvettern der Besitzer ein Lehnfolgerecht (Zweyte Abtheilung dieses Abschnitts). II.) In Ansehung derjenigen Lehne, welche die damals lebende Ritterschaft selbst erworben hatte, die also für neue Lehne anzusehen waren, ward ihr nachgelassen, ihre mit ihr im 4ten Grade stehende Vettern in den Lehnbrief mit aufzunehmen und sie dadurch lehnfolgefähig zu machen, und endlich III.) wegen der von ihr künftig noch zu erwerben-

ben-

benden Lehne, erhielt sie eben diese Befugniß (gegenwärtige Abtheilung). Nach dieser Verschiedenheit der Lehne, sind auch die Successionsmittel und die hier in Frage stehende Gesetze verschieden, und nach derselben muß also auch die ganze Mecklenburgische außerordentliche Lehnsfolge bestimmt und abgehandelt werden.

Nach der einen, die beyden letzten Lehnsgattungen zum Vorwurf habenden, Vorschrift des Mecklenburgischen Lehnrechts sollen bey den aus einem Geschlecht in ein andres verkauften Lehnen sämmtliche Vettern des Käufers, die sich mit demselben der Agnation und Sippschaft halber bis auf den fünften Grad ausschließlich gebührlich berechnen können, in den Kaufcontract und lehnherrlichen Consens namentlich mit aufgenommen und das Lehn in Rücksicht auf diese namentlich aufgenommene (quoad ipsos nominatos) und ihre Leibes-Lehnserben stets (in infinitum) für ein altes Lehn gehalten und angesehen werden c).

Was

c) Reversalen vom Jahr 1621. Artikel XXX. s. überhaupt über den Ursprung dieses Reversalgesetzes (des gemeinen Archivraths Carl Frie=

Was den Ursprung und das Alter dieser gesetzlichen Disposition betrifft; so behauptete die Mecklenburgische Ritterschaft, daß sie sich auf einem aus den ältesten Zeiten herzuleitenden Landesgebrauch gründe d), welchem Satz jedoch der lehnsherrliche Widerspruch stets entgegen gesetzt ward e). Ich wage es nicht, diese Frage, ob nämlich dieses Gesetz ehe materiell vorhanden gewesen, als es die formelle Gesetzesgestalt erhalten? zu entscheiden; obgleich es der bejahenden Meynung wohl an einzelnen, ihren Grund beweisenden, Fällen fehlen mögte, auch in dem ältesten Lehnrechtsproject vom Jahr 1581,

Friedrich Evers zu Schwerin) Actenmäßige Nachrichten, nicht bloß Meynungen von dem wahren Sinn des XXIV. und besonders XXX. Artikels der Mecklenburgischen Landesreversalen vom Jahr 1621 in Betreff der alten aus einem Geschlecht ins andre verkauften neuen Lehne. Schwerin 1789. (48 S. 4).

d) s. Joachim Heinrich Spaldings Mecklenburgische öffentliche Landesverhandlungen aus Landtags- und Landesconventsprotocollen (1793. fol.) vom Jahr 1590. S. 163, 210 und 219 ad 3) Tornov de feud. Meckl. P. 1. S. 309 u. f. Cothmann Vol. II. resp. 84 und 85.

e) daselbst S. 170, 211, 219, 222 und 520 und Behr de reb. Meckl. Cap. VII.

1581, darüber nichts enthalten ist, sondern dasselbe vielmehr in seinem 19ten und 22sten Capitel grade das Gegentheil feststellt, und es daher wohl viel für sich hat, wenn man behauptet, daß das Longobardische Lehnrecht in dieser Materie die Regel gemacht, und es von der Willkühr der Fürsten abgehangen, wie weit sie bey neu erkauften Lehnen den Vettern des Erwerbers ein Lehnfolgerecht davon zugestanden, als welches zuweilen bis auf den 4ten, 5ten und andre Grade, zuweilen aber auch nicht geschehen ist, ohne daß von einer Allgemeinheit Spuren vorhanden *). Zur Bestimmung und formellen Conception des vorliegenden Gesetzes gab ein gegen die Mitte des 16ten Jahrhunderts zwischen dem Herzog Heinrich und der Familie von Moltke entstehender Rechtsstreit, von welchem ich in der Folge (§. XIII.) mehr zu reden Gelegenheit haben werde, die Veranlassung. Denn bey demselben kam die Frage: ob in Mecklenburg die gesammte Hand üblich sey? zur Ventilation, und die Ritterschaft behauptete „daß gekaufte Lehne nach Landesherkommen nicht für neue, sondern für alte Lehne gehalten würden." Nachdem diese letzte Behauptung auf dem Landtage vom Jahr 1589 zum ersten mal zwi-

*) s. Monatschrift v. u. für Meckl. 1788. Octoberstück S. 309 u. f. f.

zwischen dem Lehnherrn und den Lehnmännern förmlich zur Sprache gekommen war f), erklärten die Herzöge Ulrich, Johann und Sigismund auf gedachtem Landtage zu Güstrow „daß wenn die Stände sich wegen der „Steuer willfährig bezeigen würden, Sie ein„zuwilligen erböthig, daß die er„kauften Lehne, welche nach Ver„ordnung der Rechte neue Lehne „würden, und nur auf des Käufers „Lehnserben fielen, in dem Fall, „wenn sie von einem mit Gelde aus „dem väterlichen Lehn abgefundenen „Bruder erkauft worden, mit auf „die Vettern des Käufers verstam„men sollten" g). Die Ritterschaft war indessen hiemit nicht zufrieden, sondern bat auf dem im folgenden Jahr gleichfalls zu Güstrow gehaltenen Landtage: daß die neuen Lehne, so „jetzo erkauft wären, und künftig noch erkauft „werden könnten, nicht allein auf den Käufer „und seine Leibeserben gemeinet und verstanden wer-

f) daselbst S. 163. s. auch: Gründliche Bemerkungen über den 24 u. 30 Artikulum der Herzogl. Meckl. Reversalen v. 1621 (in der Monatschrift von und für Mecklenburg 1788. September- u. Octoberheft) §. 2.

g) ebendaselbst S. 183 ad 3. S. 204 und 207. auch Evers a. a. O. §. 43.

„werden sollten, sondern auf die Ge„schlechter, Vettern und deren „Lehnserben" h). Durch die hierauf unterm 6ten März 1590 folgende Landesherrliche Resolution „daß, wenn bey Lehnen, die „aus einem Geschlecht ins andre ge„kauft würden, der Käufer Brüder „oder Brüderkinder hätte, die Leh„ne nicht allein auf der Käufer, son„dern auch derselben Brüder und „Brüderkinder und deren Nachkom„men verstammen sollten i)" wurden die Seitenverwandten des Käufers durch seine Brüder (Collaterales per fratres §. VIII.) bis auf den 3ten Grad einschließlich für lehnfolgefähig erklärt und hiemit die Unterhandlungen über diesen Lehnspunct auf einige Jahre geschlossen.

Die Ritterschaft, mit dieser Beschränkung auf einen bestimmten Grad nicht zufrieden, brachte ihn indessen auf dem Deputationstage zu Güstrow vom Jahr 1607 wieder zur Verhandlung, indem sie verlangte, „daß die von einem „Geschlecht ins andre transferirte „Lehne nicht für neue, sondern für „solche Lehne mögten gehalten wer„den, welche billig naturam feudi „antiqui behalten und sowohl ad „col-

h) Spalding a. a. O. S. 191 u. 210.
i) daselbst S. 223 und Evers §. 44.

„collaterales et, quidem sine di-
„stinctione primi adquirentis siue
„domicilii, als descendentes und
„das ganze Geschlecht verstammen
„mögten" k). Diese Bitte bewirkte denn die Resolution des Herzogs Carl vom 29. Aprill 1607 „daß, wenn ein Lehn aus „einem Geschlecht in das andre ver„kauft würde, des Käufers nächste „Vettern usque ad quintum gradum „inclusive in der Kaufverschreibung „nominatim mit begriffen und das „erkaufte Lehn quoad ipsos nomina„tos und derselben Successores und „Lehnserben pro feudo antiquo ge„achtet und gehalten werden solle l), welche Verordnung durch die Sternbergische Landtags-Resolution vom 12ten Junius 1610 wörtlich erneuert und nur beybedungen ward, daß diese Agnaten auch in dem lehnherrlichen Consens mit begriffen werden sollten m). Die Ritterschaft hielt indessen die Einschränkung der Lehnsfolgefähigkeit auf einen bestimmten Grad ihr und ihrem Credit

k) Evers §. 49.
l) daselbst.
m) Derselbe §. 50 und Spalding a. a. O. S. 378 ad 3. Frank im Alten und Neuen Meckl. Buch XII, Capit. XLV. S. 122.

Credit noch nachtheilig, und bat, „daß diese „Lehne, wie vor Alters gebräuchlich „gewesen, in infinitum pro veris „feudis antiquis geachtet und *indi-„stincte* an die Lehnsfolger verstam-„men mögten“ n). So kränkend für die lehnherrliche Gerechtsame diese Forderung auch war, so ward sie der Ritterschaft doch durch Herzogs Carl Resolution vom 26. Junius: „daß die Belehnung auf des Käufers „sämtliche Vettern, so sich mit ihm „der Agnation und Sippschaft ge-„bührlich zu berechnen, extendirt „und die erkauften Lehne quoad il-„los omnes eorumque successores „pro veris feudis antiquis geachtet „und gehalten werden sollten“ o)

Die auf die möglichst genaue Feststellung ihrer Gerechtsame aufmerksame Ritterschaft erinnerte noch auf dem nämlichen Landtage, theils, daß diese Vorschrift auch auf diejenigen Lehne anwendbar seyn mögte, welche sie von den Vorfahren der Herzöge gekauft haben mögte p), worauf jedoch von den Letztern geantwortet ward, daß diese Begünstigung nicht auf künftige Fälle gezogen werden könne,

n) Spalding S. 390.
o) Derselbe S. 402.
p) daselbst 412 und 413.

könne q), theils aber, daß, da aus dem Beysatz „so sich berechnen können" weitläuftige und geldpressende Rechtskriege sich entspinnen mögten, derselbe rathsamlich ausgelassen und die Lehnsfolge auf alle Agnaten, die Eines Namens, Helms und Schildes wären, erstreckt werden möge r). Auf dieses letztere erhielten die Ritter den lehnherrlichen Bescheid, „daß, „weil die Käufer der Lehne nicht al„lein ein- sondern auch ausländische „wären und bisweilen diejenigen, „so Eines Namens, Helms und „Schildes, nichts destoweniger Ag„nati wären, die Succession solcher „erkauften Lehne auch auf solche Ag„naten, so sich mit dem Käufer oder „dessen Erben, auch außerhalb dem „5ten Grad berechnen könnten, bil„lig gerichtet und selbige nebst dem „Käufer dem Lehnbrief nominatim „einverleibt werden und für sich und „ihre Erben succediren sollten und „mögten, wodurch also Richtigkeit „gemacht und aller Weitläuftigkeit „begegnet werden würde" s). Nach diesen verschiedenen Resolutionen sowohl über den

q) ebendas. S. 417.
r) Derselbe S. 419 und 448 ad 4.
s) daselbst S. 421.

den vorliegenden Gegenstand als über andre Gegenstände wurden die einzelnen landesherrlichen Entscheidungen in einem sogenannten Assecurationsrevers zusammen gefasst. Der Entwurf zu demselben von 1sten September 1610 enthält in seinem 4ten Punct über die in Frage stehende Lehnsfolge der Agnaten folgendes: „Was „die aus einem Geschlecht in das an„dre verkaufte Lehne betrifft, erklä„ren Wir uns dahin, daß in derglei„chen Fällen des Käufers sämmt„liche Vettern, so sich mit ihm der „Agnation und Sippschaft gebühr„lich zu berechnen, in der Kaufver„schreibung und Fürstlichen Consens „nominatim mit begriffen und das „verkaufte Lehn quoad ipsos nomi„natos und derselben Leibeslehns„erben in infinitum pro feudo anti„quo geachtet und gehalten werden „soll" t). Obgleich die Lehnfolgefähigkeit der Agnaten hiedurch auf einen unbestimmten Grad erstreckt war; so blieb es doch nicht dabey. Verschiedene von Seiten der Ritterschaft vorgetragene Zweifel und Anfragen bewirkten auf dem Landtage zu Güstrow unterm 15ten Januar 1621 die landesfürstliche Entscheidung: „Daß, „obgleich vermöge der Lehnrechte

t) s. Evers §. 51.

„die collaterales in novis feudis nisi „simul investiti, nicht succedirten, „solcher Gebrauch auch bis auf diese „Zeit gehalten worden, Smi sich doch „dahin wollten erklärt haben, daß, „wenn ein Lehn aus einem Ge„schlecht in das andre verkauft wür„de, alsdenn des Verkäufers †) näch„ste Vettern usque ad quintum gra„dum exclusive in die Kaufverschrei„bung nominatim mit begriffen und „das verkaufte Lehn quoad ipsos no„minatos und derselben Successores „und Lehnserben pro feudo antiquo „geachtet und gehalten werden sol„le" u). Die Ritterschaft, die die vorherigen für sie vortheilhaftern lehnherrlichen Begünstigungen nicht für annehmlich gehalten hatte, konnte die gegenwärtige ihren Wünschen noch weniger entsprechend finden. Auf dem gleich darauf zu Güstrow gehaltenem Landtage bat sie daher, daß es in Rücksicht der neu erkauften Lehne bey dem im Jahr 1610 verfassten Concept der Assecuration sein Bewenden behalten, und solche Assecuration nunmehr zur vollkommenen Completion gebracht, und nicht allein ad futuros

†) soll wohl heißen: Käufers.

u) Spalding a. a. O. S. 520. auch unterm 5. Febr. 1621 das. Seite 561 ad 30.

turos, sondern auch praeteritos casus gezogen werden mögte v). Die Lehnherren nahmen, bis auf die Uneingeschränktheit dieser Begünstigung auf gewisse Grade, gedachtes Concept zur Norm an, und dem Buchstaben desselben gemäß, ward dieser Punct des vaterländischen Lehnrechts durch

den Artikel XXX der Reversalen vom Jahr 1621

dahin grundgesetzlich festgesetzt:

„Der aus einem Geschlecht ins ander verkauften Lehne halber, erklären Wir Uns fürs Dreyßigste in Gnaden dahin, daß „in dergleichen Fällen des Käufers sämmtliche Vettern, so sich mit ihm der Agnation „und Sippschaft halber bis auf den fünften „Grad exclusive gebührlich zu berechnen, in „der Kaufverschreibung und Fürstlichen Consens nominatim mit begriffen, ††) und das

v) Derselbe S. 515. 538. 547 und 549.

††) Hierin finden Viele eine Undeutlichkeit (z. B. Petr. Tornov de feud. Meckl. S. 266. §. X.) In Sachen der Gebrüder von Walsleben gegen Herzog Adolf Friedrich den IIIten von Mecklenburg-Strelitz wegen Vindication des Guts Priepert behauptete der Cammer-Procurator in seinen Exceptionalien vom 25. August 1727 vor der Austrägal-Instanz: „daß die Undeutlichkeit, „welche einige in den Worten: in der Kauf-

„ver-

„verkaufte Lehn, quoad ipsos nominatos und „derselben Leibeslehnserben, in infinitum pro „feudo antiquo gehalten und solches auch auf „die vor diesem bereits erkaufte Lehne gezo„gen werden soll †††).

Obgleich kundbarerweise die vier Projecte eines Mecklenburgischen Lehnrechts, welche Husan, Cothmann, Mevius und Manzel uns nach und nach gegeben haben, zur Zeit keine gesetzliche Kraft haben; so tragen sie doch, als Zeugnisse der kundigsten Männer, zur Lehnrechtswissenschaft viel bey; aus diesem Grunde hebe ich aus den drey letzten folgendes über unsern Gegenstand aus.

I) Das erste (vom Jahr 1581) enthält, wie ich bereits bemerkt habe, nichts über denselben.

II) Das zweyte, vom Canzler Ernst Coth-

„verschreibung und Consens mit begriffen: „finden, ganz wegfalle, wenn man nur die „letzten Worte des ganzen Artikels „werden „soll" so allhier propter evitandam tavtolo„giam ausgelassen worden, subintelligiret." Eine andere Erklärung s. Tornov a. d. a. O. und überhaupt §. X.

†††) Was nachher wegen Umschreibung der Lehnbriefe verhandelt ward, hat Evers §. 60 = 63. auch Spalding S. 576 und 592 ad 4.

Cothmann wahrscheinlich verfasste Lehnrechts-project vom Jahr 1602 fasst diesen Gegenstand folgendergestalt w).

Titulus Decimus.

Art. XXII.

Und weil dann hiebevor von Uns der Ritterschaft aus Gnaden nachgegeben worden, daß denjenigen, welche aus einem andern fremden Geschlechte, mit der Lehnherrn Bewilligung, Lehn an sich kaufen, auf dem Fall, wann sie keine Leibeserben haben, ihre Brüder und Brüderkinder, und die Nachkommen in absteigender Linie succediren mögen; so soll es auch dabey hinführo bleiben.

Art. XXIII.

Und soll solches also gehalten werden, wann gleich der Käufer kein Einheimischer, sondern ein Ausländischer ist, und alhie in Unsern Fürstenthümern und Landen ein Lehngut kaufen und sich Uns mit Lehnspflichten verwandt machen würde.

Art. XXIV.

Hätte aber der Käufer keine Brüder oder Brüderkinder, so folgen ihm die andern Agnaten nicht, sondern es fallen die Lehne an den Lehnherrn.

III) Das dritte Concept des Viceprasi-

w) bey Tornov a. a. O. S. 81 u. f. f.

denten Mevius x), welches den Titel: der Herzogthümer Mecklenburg entworfenes Landrecht führt, enthält hierüber im 2ten Theil Tit. II. von Lehngütern folgende Vorschriften:

§. 7. Kauft jemand ein Lehn vor sich und seine Agnaten oder erwirbt es sonst oneroso titulo, ob es bereits zuvorn einem andern Geschlecht gehörig und zu ein andern Geschlecht von dem Käufern erst erworben und gebracht, soll es nichts desto weniger die Natur und Eigenschaft eines alten Stammlehns erlangen und die Vettern, welche mit ihm auf den 5ten Grad exclusive die Agnation zu berechnen haben, zur Succession und Lehnsempfängniß verstattet, ihre Leibeslehnserben in infinitum daran ein altes Lehnrecht haben.

IV) Das vierte Lehnrechtsproject endlich des Consistorialraths Manzel vom Jahr 1757 enthält über diese agnatische Lehnsfolge im:

Tit. VII.

von der Successionsordnung in Ansehung der Lehne

auch einige, obgleich nicht vollständige, son-
dern

x) in Westphal Monumentis ineditis rerum Germanicorum, praecipue Cimbricarum et Megapolensium I Tom. S. 651 u. f. f.

dern mehr beyläufige Bemerkungen, und ist in Ansehung derselben gar nicht erschöpfend.

§. IV.

2) Grund und Zweck dieses Gesetzes.

Schon die Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes beurkundet es, daß es ein von den Grundsätzen des gemeinen Lehnrechts ganz abweichendes, mithin in der That, sehr particuläres Gesetz sey, welchem man keine andere natürliche und in sich selbst übereinstimmende Gründe unterlegen kann, als Uebereinkunft des Lehnherrn und des Lehnmannes, bey den von dem Letztern erworbenen Lehnen seinen Anverwandten ein Lehnfolgerecht zu ertheilen (§. III.) und sie wie Nachkommen des ersten Erwerbers zu betrachten. Lehnherrliche Begünstigung ist es unstreitig, wenn der Lehnherr sich grundgesetzlich verbindet, unter gewissen, dem Vasallen sehr erleichterten, Bestimmungen seine, des Lehns sonst unfähige, Vettern in das Lehn aufzunehmen, und dadurch den Eintritt des Eröffnungsfalls um ein so Beträchtliches zu verrücken. Um zu verhüten, daß bey dem descendentenlosen Absterben des Käufers eines neuen, mit dem zum Geschlechtsvermögen gehörigen Gelde gekauften,

 Guts,

Guts, und bey dem, alsdenn nach gemeinen Lehnrechtsgrundsätzen eintretenden, Eröffnungsfall das Familienvermögen nicht aus derselben komme y), um ferner ihre Besitzungen mit größern, Käufer zum Kauf mehr anreizenden, Vorzügen, zu begaben z), drang die Ritterschaft, nach actenmäßiger Kundbarkeit der Unterhandlungen, mit so warmem Eifer auf die Erlangung, oder wenigstens die Bestätigung und schriftliche Conception dieses Vorzugs. In diesen Beweggründen ist Zweck und Absicht unsers Gesetzes und dieser Erweiterung der lehnmännlichen Gerechtsamen enthalten.

Der Grund dieser außerordentlichen Lehnfolge ist daher die reversalmäßige, eigene oder der Voreltern, Einbegreifung in die Belehnung.

§. V.

3) Wirkung dieser Vorschrift.

a) im Allgemeinen.

Ob das Gesetz gleich die Wirkung seiner Sanction dadurch deutlich angiebt, daß es verordnet,

y) Spalding a. a. O. S. 163. Tornov P. I. Sect. II. §. X.

z) Spalding a. a. O. S. 277. Thomae Lindemanni exercitationes feudales (Rostochii 1622. 4.) Exercit. II. Cap. V. §. 50. S. 51 u. 52. v. Schuckmann an dem §. VI, Not. d. zu erwähnenden Ort S. 36 u. 37.

ordnet „daß unter den darinn bestimmten Um„ständen das an sich neue Lehn für ein „altes Lehn angesehen werden soll“; so ist man, dieser Allgemeinheit wegen, doch über die Wirkung unsers Gesetzes und von welchem Umfange die Neuheit des Lehns sey? nicht einverstanden. Der Effect dieser Vorschrift lässt sich wohl im Allgemeinen nicht umfassender angeben, als durch diese Gesetzesworte selbst, daß nämlich das an sich neue Lehn gesetzlich für ein altes Lehn angesehen und gehalten wird. Bey genauer Analyse dieses Begriffs ergeben aber sich folgende Sätze:

1) Das Lehn selbst verliert durch die Aufnahme der Agnaten die Eigenschaft eines neuen Lehns, und wird in die Zahl der gesetzlich-alten gesetzt a).

2)

a) Tornov Part. I. Sect. III. Cap. 2. §. 8. S. 262. Möller Usus practic. dist. feud. Cap. III. dist. 6. Not. 14. und Cap. XII. dist. 15. auch Cap. XVI. dist. 2. Baleke Abhandl. vom Erbjungfrauen-Recht S. 55. und zwar wird, wie der zu früh verstorbene Professor R. G. B. von Löwenstern in der beym §. VIII. gedachten Abhandlung §. 6 bemerkt, angenommen, als wenn der Eltervater des Käufers der erste Erwerber des Lehns wäre, worüber jedoch §. VIII. zu vergleichen ist. s. auch Mevii Landrecht Th. II. Tit. II. §. 6 u. 7.

2) Die Seitenverwandten des Ersterwerbers werden als, in der Belehnung mitbegriffene, Abkömmlinge des ersten Acquirenten betrachtet b), und erhalten.

3) Diejenigen Gerechtsame und Befugnisse, welche das Lehnrecht würklichen Agnaten bey würklich alten Lehnen ertheilt.

§. VI.

b) insonderheit

A) auf andre Fälle, als die Lehnsfolge.

Diese Anrechte der Agnaten können sich mannichfaltig und bey verschiedenen Fällen äußern; im Allgemeinen lassen letztre sich auf folgende zwey Hauptfälle zurückführen, nämlich einmal in Rücksicht auf die Lehnfolge, und zweytens bey andern, die Befugnisse der lehnfolgeberechtigten Agnaten berührenden, Puncten, von welchen ich zuerst handeln werde. Hiezu gehören vorzüglich die agnatischen Rechte in Ansehung der Lehnschulden, in Ansehung der Veräußerung oder Verpfändung des Lehns, und des dabey anwendbaren Vorkaufsrechts, ferner die bey dem Erbjungfrauenrechte hervorgehende Agnatenrechte; mit einem Worte, alle

b) Tornov P. I. Sect. II. Cap. 3. §. 8.

alle diejenigen Fälle, in welchen die Agnaten in Rücksicht des Lehns Rechte und Befugnisse auszuüben haben. Der Fragepunct ist: ob diesen aufgenommenen Agnaten hierin eben die Befugnisse zustehen, als den würklichen Agnaten bey warhaft alten Lehnen? Da das Gesetz ohne Einschränkung redet, den aufgenommenen Agnaten mit den wahren Agnaten wenigstens gleiche Successionsbefugnisse ertheilt, alle übrigen Befugnisse aber Folgen und Ausflüsse der letztern sind; so sehe ich keinen hinreichenden Grund ab, in dieser Rücksicht zwischen würklichen und reversalmäßigen Agnaten einen Unterschied zu machen und letztern nicht eben diejenigen Gerechtsame zuzugestehen, welche das Lehnrecht in alten Lehnen den Agnaten beylegt c). Ich weiß indes-

c) Ernst Joan. Fried. Mantzel diss. de eo, quod refert feudum esse vere antiquum vel novum iure antiqui concessum. (Rostochii 1735.) 4. (in Jenichen Thesaurus juris feudalis Tom. I. S. 1787 u. f. f.) Hermann Becker (oder Henric. Ascanus Engelken) Comment. juris feudalis: de Traditione feudorum in pignus secundum placita juris communis ac speciatim Mecklenburgici. Sect. Ima (Rost. 1767) 4. §. 54. Möller Usus pract. dist. feud. Cap. III. dist. 3. u. 6. auch Anmerk. zu dist. 6. nr. 14. und Baleke an der das. angeführten

indessen sehr wohl, daß es nicht an Gründen fehlt, auf welchen man zwischen beyden Agnatengattungen einen Unterscheid bauet, und den Reversalagnaten die Aeußerung der ihnen durch diesen Artikel des Landescompactats beygelegten Gerechtsame in allen die Lehnfolge nicht betreffenden Fällen abspricht d). Allein diese Gründe sind zur haltbaren Concurrenz mit den für die Gleichheit ihrer Befugnisse streitenden Gründen wohl nicht geeignet, da sie größtentheils aus Gründen einer vermeintlichen Billigkeit und Nachsicht gegen den Käufer entlehnt werden und diese, bey klar und uneingeschränkt redendem Gesetz und bey der Wechselseitigkeit dieser dem

Stelle, ob er gleich nachher zu der andern Meynung übergieng (s. Meditationes ad concurs. fratrum germanorum et consang. in Success. feud. leg. antiq. S. II. und Gedanken von den Gerechtsamen der Herzöge wegen des Eröffnungsfalls §. 28.) Tornov P. I. S. 182 und 263.

d) Des Tribunal-Assessors von Schuckmann Gutachten über diesen Gegenstand (in Pötker Neuen Sammlung ꝛc. 2tes Stück, S. 33 u. f. f.) Herm. Becker diss. de facultate alienandi feuda Vasallis interdicta aut non. §. 49. besonders aber Jacob Henr. Baleke in den Noten zu Möller Usus pract. ad Cap. 3. dist. 3. not. 21 und 23. und dist. 6. not. 14. (sein vorzüglicher Grund wird aber §. XI. angefochten werden.)

dem Käufer bey andern Gelegenheiten vortheilhaften Vorschrift, von keinem Gewicht sind, sondern der Käufer vielmehr für jemand angesehen werden muß, der sich allen gesetzlichen Folgen der (nach einstimmiger Meynung in seiner freyen Willkühr gestandenen) Aufnahme seiner Vettern zum voraus und freywillig unterworfen hat †). Die weitere Eingehung in diese Frage, liegt nicht in den dieser Untersuchung vorgesteckten Gränzen; ich gehe daher zur agnatischen Befugniß in Rücksicht der Lehnsfolge über.

§. VII.

B) auf die Lehnsfolge.

aa) Erfordernisse zur Eintretung derselben

a) ein durch Kauf aus einem Geschlecht in das andre übergehendes Lehn.

Der Untersuchung der Natur der den Agnaten durch dieses Reversalgesetz beygelegten Lehnfolge, müssen diejenigen Bedingungen vorausgeschickt werden, unter welchen ihnen dieses Lehnfolgerecht zusteht. Diese sind folgende drey, nämlich 1) in Ansehung des Lehns, 2) in Ansehung der darauf Ansprüche machenden Vettern und 3) in Rücksicht der Art und Weise.

I) Ein

†) Eine Ausnahme enthält jedoch §. VIII. aus dem §. XVI. und XVII. bemerkten Grunde.

I) Ein Lehn, welches aus einem Geschlecht ins andre durch den Kauf übergeht.

Die Entstehungsgeschichte unsers Gesetzes (§. III.) lehrt, daß bey derselben nur von neuen und solchen Lehnen, die entweder von den zur Zeit der Reversalen lebenden Lehnleuten selbst (die also in Ansehung ihrer neue waren) erworben waren oder nach den Reversalen acquirirt werden mögten, und von deren Verwandlung in alte Lehne die Rede war. Bey alten d. i. in dem Geschlecht zu Zeiten der Reversalen durch Erbgang schon befindlichen Lehnen §. XVI. ist es so überflüssig als unzulässig, da 1) vermöge Mecklenburgischer, auf Namens- und Wappensgleichheit gegründeter, Lehnrechte den Agnaten darin schon ein Lehnfolgerecht zusteht und 2) die Beylegung der Wirkungen unsers Gesetzes gleich bey der lehnherrlichen Bestätigung des Uebergangs eines Lehns in ein anderes Geschlecht geschehen muß, bey alten Lehnen aber nicht mehr geschehen kann. Erhält aber ein sonst zur Lehnfolge nicht qualificirter Agnat, falls dieses möglich ist, dennoch das Anrecht in ein altes Lehn zu folgen (wie hin und wieder wohl der Fall), so geschicht dies offenbar auf dem Wege einer Gesammt- oder Mitbelehnung, mithin eines der jetzt in Frage stehenden Lehnfolge fremden

Geschäfts.

Geschäfts. Der 30ste Artikel der Reversalen setzt also a. ein neues Lehn voraus d. i. ein Lehn, welches der Familie, deren Mitglied der Lehnsvetter ist, bisher noch nicht gehörte e), sondern derselben erst jetzt erworben wird. Es erfodert also ferner nach besondrer Vorschrift unsers Gesetzes, b. daß das Lehn aus einem Geschlecht ins andre übergehe, und ist mithin dann nicht anwendbar, wenn ein Lehngut nicht aus einem Geschlecht ins andre übergeht, sondern das letztere Geschlecht es aus andern Händen, als den des das Lehn zuletzt besessenen Geschlechts, erhält, folglich weder bey denjenigen Lehnen, welche, dem Lehnherrn eröffnet, von demselben wieder verliehen werden f), noch bey Lehnen, welche aus einem, sie aus dem bisher besitzenden Geschlecht bringenden, Con-

e) N. G. B. de Löwenstern (Professor der Rechte zu Bützow) program. de Successione collateralium in feudo novo iure antiqui concesso secundum ius commune et Mecklenburgicum iure restringenda (Butzovii 1777). 4. Diese Abhandlung steht in des Directors Zepernick Analect. iuris feudal. Tom. I. obs. 87. S. 427 bis 453. S. auch der folgende §. VIII.

f) Löwenstern a. a. O. §. 6 und 8. Spalding Landtagsverhandl. S. 183 und 191.

Concurs gekauft g), oder vermöge der Aquisitiv-Verjährung erworben werden h); und aus gleichem Grunde würde seine Unanwendbarkeit auch bey den erst neu entstehenden Lehnen behauptet werden müssen. Ueberdem aber und vielmehr muß c. dieser Uebergang des Lehns aus einem Geschlecht ins andre durch den Weg des Kaufs und Verkaufs geschehen i). Das, einer einschränkenden Erklärung (§. IV.) unterliegende Gesetz, giebt das Lehnfolgerecht ausdrücklich nur den Lehnsvettern des Käufern in den aus einer Familie in die andre verkauften Lehnen und erklärt nur diese für alte Lehne. Bedingnisse, die wohl nicht außer Acht kommen können, so wenig sie auch mit dem Geist und der Absicht unsers Gesetzes übereinstimmen. Alle durch andre Gattungen von Verträgen, z. B. tauschweise übertragene Lehne, gelten daher in dem erwerbenden Geschlecht für neue Lehne. Zwar behauptet, die Form dieses Kaufcontracts betreffend, Tornow, daß derselbe keine andre, als die gewöhnlichen Civil- und lehn-

g) Löwenstern a. a. O.

h) Derselbe a. a. O.

i) ebendaselbst §. 6 und 8. (Derselbe will zwar, daß man das Lehn ab ipso vasallo erhalten müsse, davon sagt das Gesetz aber nichts.) Müller dist. iur. feud. Cap. 3. dist. 3.

lehnrechtsmäßigen Erfordernisse haben müsse k); allein der Verfolg dieser Untersuchung wird es zeigen, daß seiner Form nothwendig noch die der namentlichen Benennung der auf die Vortheile unsers Gesetzes Anspruch machenden Lehnsvettern hinzukommen müsse (§. X.).

§. VIII.

B) Lehnsvettern, welche

aa) mit dem Käufer im vierten Grade beweisbar verwandt sind.

II) Lehnsvettern, welche I) mit dem Käufer des in Frage stehenden Lehns im vierten Grade einschließlich beweisbar verwandt sind.

Bey den Bedingungen der Begründung dieser Lehnfolge, kommt es nämlich nicht bloß auf das Gut an, sondern auch in Ansehung der Lehnsvettern sind Erfordernisse, als Qualificationstheile zur gedachten Lehnfolge legalisirt (§. VII.), die jetzt vorgetragen werden müssen.

Die Geschichte dieses Reversaltextes beurkundet es, um zum ersten Erforderniß zu kommen, daß die Ritterschaft Anfangs von keiner Einschränkung der Agnationsgrade etwas wissen wollte, sondern die Lehnfolge der Lehnvettern, so wie in den ihren Mitgliedern derzeit ange-

k) P. I. Cap. II. Sect. II. §. 10. n. 1. (S. 181.)

stammten, mithin alten Lehnen, also auch in neuen Lehnen auf alle und jede Agnaten, ja selbst auf die Namens- und Schildvettern zu erlangen wünschte. Nach verschiedenen einander abrogirenden lehnherrlichen Resolutionen ward endlich das Recht der Lehnfolge in neue Lehne allen denjenigen Vettern des Käufers beygelegt, welche mit demselben im vierten Grade inclusive verwandt sind. Dieser Verwandtschaftsgrad ist daher ein Präjudicialpunct zur Qualification der Lehnfolge aus dem Grunde unsers Gesetzes †).

Es fehlt nicht an Autoritäten, welche behaupten, daß diese Gradesbestimmung ganz überflüssig sey, weil diese neuen Lehne durch unsern Art. 30 die Rechte der alten Lehne erlangten, in diesen letztern aber vermöge des 24. Artikels der Reversalen alle diejenigen folgten, welche mit dem besitzenden Lehnmann gleichen Namen und Schild haben l). Allein diese, schon im vorigen §. a. verworfene, Meynung gründet sich theils auf einer Verwechselung der beyden eben angeführten Reversalartikel, und einer Verkennung der Absicht ihrer Vorschriften,

†) Tornov P. 1. Sect. 2. Cap. 3. §. 9. S. 264. Taddel Sect. 4. §. 3.

l) Bemerkungen über das Meckl. Lehnrecht ad Art. 26 und 27.

ten, theils aber auf einer, ich mögte sagen, muthwilligen, Vertauschung und Veränderung der Begriffe von alten und neuen Lehnen. Der Artikel 30 redet eben so klar von erst in eine Familie übergehenden und zur Zeit der Reversalen noch nicht für alte zu haltenden Lehnen, als der Artikel 24, nur die in derselben schon befindlichen und zur Zeit dieses Gesetzes schon alten Lehne zum Vorwurf hat. Ueberdem aber erfordert das Gesetz ausdrücklich eine gebührende Berechnung des Verwandtschaftsgrades, schränkt dieses Vorrecht namentlich nur auf den vierten Grad ein, und unterscheidet diese Beweisführung von der im Artikel 24 befindlichen Bescheinigung der Namens- und Wappensgleichheit, woraus folgt, daß bey den neuen Lehnen der Gradesbeweis voraufgehen müsse, wozu die eben erwähnte Gleichheit bey neuen Lehnen nicht genüget, besonders bey einer eingeschränkt zu erklärenden Vorschrift, welche eine zum Nachtheil ihres Gebers nicht auszulegende Begünstigung enthält ††).

††) Taddel de probatione agnationis per identitatem nominis et insignium secundum iura Meckl. Sect. IV. §. 1 — 4. Joh. Math. Martini Abh. von der Lehnsverjährung nach Meckl. Gesetzen (Bützow 1765) 4. §. 17.

Man kann auch nicht behaupten, daß diese Frage nur für den Fall Relevanz habe, wenn selbst der Käufer des Lehns ohne Lehnserben stirbt, weil, bey einem spätern Aussterben seiner absteigenden Familie, die durch den 24sten Artikel der Reversalen begründete Lehnfolge der Schildvettern eintreten würde; denn wenn ein Anfangs neues Lehn auch in Rücksicht des besitzenden Geschlechts und Lehnmanns ein, dem gemeinen Lehnrecht nach, altes Lehn werden kann; so ist es doch unmöglich, daß die Folge der Zeit es in ein, dem Reversalartikel 24 nach, für alt zu haltendes Lehn verwandeln könne, weil dieser Artikel nicht bey denjenigen Lehnen eintritt, die in Rücksicht des letztern Besitzers alte Lehne waren, sondern nur in denjenigen Lehnen Anwendung findet, welche schon zur Zeit der Abfassung der Reversalen alte Lehne waren (§. XVI und §. XVII), ein Erforderniß, welches keine Zeitfolge zu bewirken vermag, und deren Nothwendigkeit der Verfolg darthun wird.

Daß übrigens hier die Römische Gradeberechnung zum Grunde gelegt werde, bedarf wohl kaum einer Bemerkung m)

Wich-

m) Tornow P. I. Sect. III. Cap. 2. §. 32. welcher aber von Möller (Anmerk. r) widerlegt wird.

Wichtiger sind folgende sich hier aufwerfende Fragen: Wer nämlich unter dem Ausdruck: Vettern: begriffen ist? Ob bloß die eigenen Seitenverwandten des Käufers (z. B. seine Brüder, Brüderkinder und Brüderenkel) oder auch die Seitenverwandten seines Vaters, Großvaters ꝛc. (z. B. sein Oncle, Großoncle, deren Kinder und Enkel und andere Personen, zwischen welchen und ihm ein respectus parentelae obwaltet), oder aber ob beyde zugleich darunter zu verstehen sind? Löwenstern, welcher diese agnatische Lehnfolge nach gemeinen Rechten auf des Käufers eigene Seitenverwandte (Collaterales per fratrem) einschränkt n), behauptet, daß sie, nach unserm Text bloß auf die väterlichen Seitenverwandten des Käufers (Collaterales per patrem s. Collaterales adscendentium) gehe, weil vermöge desselben der Eltervater des Käufers für den ersten Lehnserwerber angesehen werde, mithin die Collaterales per fratrem, als Nachkommen jenes fingirten Ersterwerbers, schon vermöge eigenes Anrechts ins Lehn folgten, ohne nöthig zu haben, dazu erst zu diesem Text ihre Zuflucht zu nehmen, oder mit dem Käufer im 4ten Verwandtschaftsgrad zu stehen o). Bey

 genauer

n) in der Abhandl. de successione collateralium &c. §. 4. und f. f.

o) derselbe §. 6.

genauer Erwägung seiner Gründe und Abwägung der hier zum Grunde liegenden Entscheidungsquellen glaube ich ihm indessen hierin nicht beytreten zu können, und annehmen zu dürfen, daß unser Reversalgesetz bloß auf die Seitenverwandten der Ascendenten des Käufers gehe, sondern behaupte vielmehr, daß es ohne auf jenen Unterschied der beyden Gattungen von Vettern zu sehen, alle und jede Vettern des Käufers lehnfolgefähig mache, welche mit ihm im 4ten Grade verwandt sind.

So speciös die Behauptung Löwenstern's, daß der Eltervater des Käufers zum ersten Erwerber des in Frage stehenden Lehns durch eine gesetzliche Fiction verwandelt werde, auch ist; so gegründet ist doch, meiner Ueberzeugung nach, dasjenige, was man, bey ihrer Analyse, dagegen einwenden muß, und wodurch diese Fiction, als ganz ungegründet und unannehmlich, dargelegt wird. Denn 1) ist der Eltervater gleich mit dem Käufer im vierten Grade verwandt, und würde er gleich deshalb, und als Vierter-Grades-Agnat, Antheil an den Wohlthaten nehmen, welche der Reversaltext diesem Grade anknüpft; so kann er darum doch nicht für den Ersterwerber des Lehns angesehen werden. Bey der Annahme dieser Meynung kann man die Widersprüche der Plusprobation und

unter

unter ihnen den Folgesatz nicht umgehen, daß alle von ihm Abstammende ein *eigenes* (§. II.) Lehnfolgerecht haben müssten, ohne Rücksicht ob sie mit dem Käufer im reversalmäßigen Grade stehen oder nicht, folglich würde unser Text z. B. auch auf F, G, H und L erstreckt werden, welches

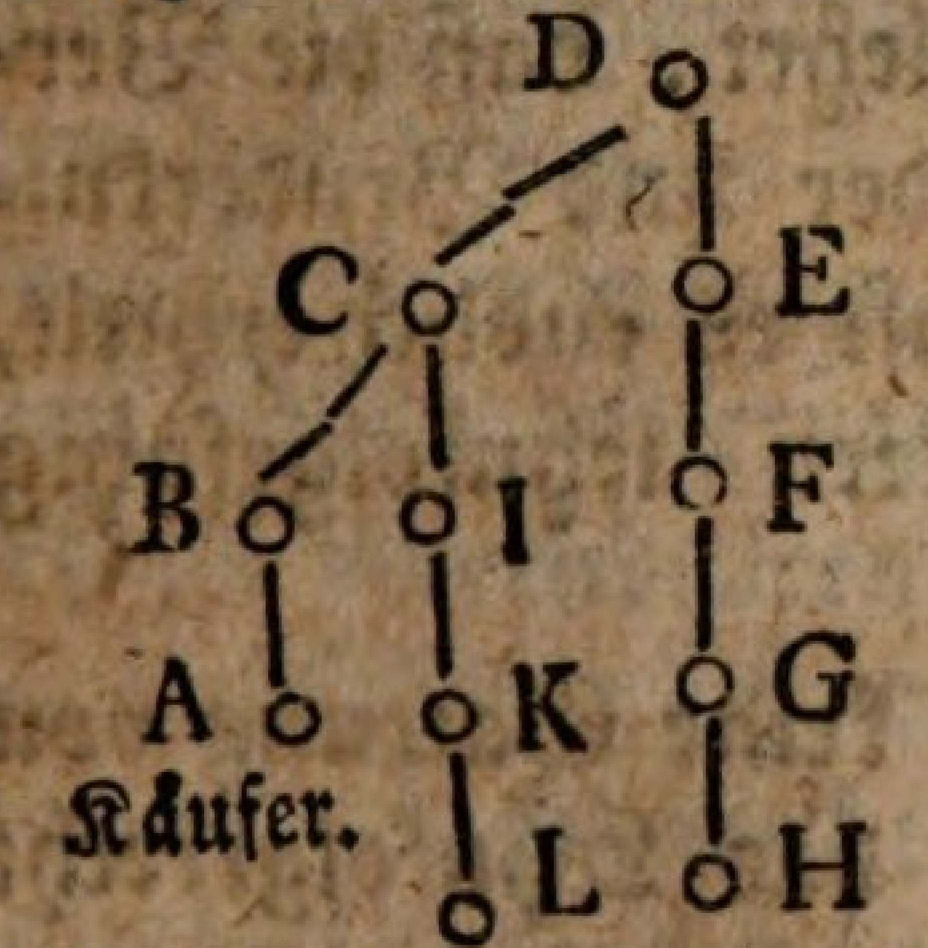

ohne dem Gesetz offenbare und eingestandene Gewalt anzuthun, nicht angenommen werden kann, weil weder F, noch G, H und L mit dem Käufer A in dem gesetzlichen erforderlichen vierten Grade verwandt sind, mithin nicht zu denjenigen gehören, welche berechtigt sind, auf die Vortheile unsers Artikels Anspruch zu machen. Ein anderes ist es also, daß der Eltervater zu deu Lehnfolgeberechtigten gehört, und ein anderes, ob er als Ersterwerber angesehen werden kann.

2) Würde, wenn man den Satz annehmen will, daß alle diejenigen, welche von des Käufers Eltervater abstammen, schon *dadurch* ein Lehnfolgerecht erhalten haben, kein Fall vorhanden seyn, in welchem über den vierten Grad der Verwandtschaft mit dem Lehnskäufer noch eine Frage seyn könnte, indem alle mit ihm in demselben stehende Geschlechtsglieder auch Nachkommen seines Eltervaters sind; denn der Eltervater selbst, der ohne unsern Text kein Lehnfolge-

recht haben würde, kann doch wohl unmöglich der Gegenstand des Gesetzes und des dasselbe bewirkenden vieljährigen Streits gewesen seyn; eine Behauptung, die doch Niemand und um so weniger unterschreiben wird, als

3) die Geschichte der Gesetzwerdung unsers Gesetzes (§. III.) vielmehr lehrt, daß die Veranlassung desselben die Brüder und Brüderkinder waren und die Ritterschaft es endlich erhielt, daß auch entferntere Vettern lehnfolgefähig seyn sollten.

Das Gesetz unterscheidet keine Gattung von Vettern, sondern legalisirt das Lehnfolgerecht aller derjenigen Agnaten des Käufers, welche mit ihm im 4ten Grade verwandt sind, und dabey muß man also auch bestehen bleiben, sie mögen nun Brüder und Brüderkinder des Käufers oder des Vaters desselben seyn.

Eine hiermit enger in Verbindung stehende Frage betrifft das Lehnfolgerecht der Ascendenten des Käufers und ob sie mit zu den in unserm Text gedachten Vettern gehören? Bey ihrer Beantwortung ist keine übereinkommende Stimme der Feudisten. Einige verneinen sie und sprechen den Ascendenten das Lehnfolgerecht ab p), weil

p) s. Tornov P. I. Cap. 2. Sect. 2. §. 10. S. 182. Manzels Lehnrecht Tit. VIII.

weil der Text nur von Lehnvettern redet, worunter die Ascendenten um so weniger begriffen seyn können, als dieses Gesetz nicht über den Ausdruck seines Buchstaben erklärt und ausgelegt werden müsse: andere hingegen q) bejahen sie und erstrecken die Wohlthat unsers Textes, meines Erachtens mit Recht, auf die Ascendenten des Käufers, da es eines Theils Widerspruch seyn würde, Eltern dasjenige zu versagen, was entferuten Vettern zusteht, andern Theils Ascendenten nach den allerbekanntesten Grundsätzen, unter dem Ausdruck „Vettern" im lehnrechtlichen Sinn begriffen sind, und drittens man alsdenn des Käufers Brüder, weil die Sprache des gemeinen Lebens sie eben so wenig als die Ascendenten zu den Vettern zählt, mit gleichem Rechte die Benutzung dieses Textes versagen müsste, als den Ascendenten, hier mithin der Ausdruck „Vettern„ offenliegend im allgemeinen und rechtlichen Sinn genommen wird.

§. IX.

bb) selbst lehnsfähig sind.

Es müssen diese Lehnsvettern aber 2) auch für sich lehnfolgefähig seyn.

Dieses

q) Ernst Cothmann Consil. Vol. V. resp. 4. n. 146. Möller V. P. dist. feud. Cap. XVI. dist. I. Manzel de eo quod refert feudum esse vel novum vel iure antiqui concessum §. 26 u. 27. S. 15.

Dieses ist eine nothwendige Bedingung bey einer jeden Lehnsfolge, mithin auch bey der durch unsern Reversalartikel begründeten, da derselbe sie hievon nicht entbindet. Die Ritterschaft bat auch auf dem Landtag zu Güstrow vom Jahr 1589, daß die neuen Lehne nicht allein auf den Käufer und seine Leibeserben, sondern auf die Geschlechter, Vettern und deren Lehnserben verstanden werden mögten s).

§. X.

c) Die namentliche Aufnahme der Lehnsvettern in die Kaufverschreibung und den lehnherrlichen Consens.

Das 3te Erforderniß in Ansehung der Lehnsvettern, und zugleich die Bedingung in Rücksicht der Form (§. VII.) ist, daß die dazu qualificirten Lehnsvettern (§. VIII. und IX.) sowohl in dem Kaufcontract als in der lehnherrlichen Bewilligung und Bestätigung desselben namentlich mit begriffen seyn müssen.

Der Grund dieser Nothwendigkeit der namentlichen Erwähnung und Begreifung ist doppelt: eines Theils zu Gunsten des Lehnherrn, um zu verhüten, daß dieses Recht von den

s) Spaldings Landtagsv. S. 191 ad 3. (§. III.).

den Lehnleuten nicht über den vierten Grad ausgedehnet werde, indem derselbe bey der namentlichen Anzeige der aufzunehmenden Lehnsvettern Veranlassung und Gelegenheit erhält, ihre Qualification zur Aufnahme (§. VIII und IX.) zu prüfen und zu untersuchen, andern Theils aber zum Besten der Lehngeschlechter, um künftigen weitläuftigen Rechtsstreitigkeiten über Agnationsnähe vorzubeugen t), und vielleicht auch um zu verhüten, daß der Lehnherr, indem er sich bey Abfassung des Lehnbriefes nach dem Kaufcontract richten muß, nicht wider den Willen des Käufers, Vettern in die Belehnung aufnehmen könne (§. XI.).

Obgleich niemand daran zweifelt, daß die Benennung der Lehnvettern zur Begründung ihres künftigen Lehnfolgerechts eine Bedingung, ohne welche dasselbe nicht Statt finden kann, sey; so ist man sich doch über die Art und Weise, in welcher ihrer gedacht werden und ihre Einbegreifung geschehen muß, nicht einig. Es behaupten nämlich einige, daß diese Erwähnung der Lehnvettern nicht namentlich d. i. unter Anführung ihrer Namen, zu geschehen brauche, sondern daß es hinreichend sey, wenn es

t) s. Tornov P. 1. Sect. III. Cap. 2. §. 10. S. 267. auch die Entstehungsgeschichte unsers Gesetzes oben §. III.

es in allgemeinen Ausdrücken z. B. Inhalts der Reversalen Art. 30. des Käufers sämmtliche Vettern bis auf den 4ten Grad inclusive u. s. w. geschicht u).

Allein unser Gesetz redet zu klar und schränkt das Lehnfolgerecht zu deutlich nur auf diejenigen Lehnvettern ein, welche in die relevirenden Verkaufsurkunden namentlich (nominatim) begriffen worden sind, als daß man dieser Behauptung beytreten und mit Bestande diese namentliche Aufführung für nicht nothwendig halten sollte v), indem diese Einbegreifung der nach gemeinem Lehnrecht lehnsfolgeunfähigen unter die Zahl der Lehnsfähigen eine besondere Begünstigung ist, wer ihrer theilhaftig werden will,

u) Engelbrecht de singul. iurib. feudorum Megap. Sect. II. §. 19 (er glaubt, daß diese Denomination den Lehnsvettern nützlicher als nothwendig sey.) Löwenstern a. a. O. §. 8. wo er eine allgemeine Benennung als hinreichend zuzulassen scheint. Auch Tornov S. 268 behauptet, daß die Praxis, daß nämlich diese allgemeine Denomination genüge, sich wohl vertheidigen lasse, obgleich er in der Theorie anderer Meynung ist.

v) Tornov a. a. O. Part. I. Sect. III. Cap. 2. §. 10; auch Balcke ad Mölleri V. P. Cap. III. dist. 3. not. 21 u. dist. 6. not. 14 u. Cap. XVI. dist. 2. not. 20. auch Klüver Beschreibung des Herzogth. Mecklenburg Th. 1. S. 540 u. f. f.

will, die zu deren Fähigkeit vorgeschriebene Bedingungen erfüllen muß, womit die Praxis gleichfalls übereinstimmt w).

Zur

w) Tornov a. a. O. S. 268 behauptet zwar, daß es in der Praxis mit dieser Nambarmachungsnothwendigkeit nicht so strenge genommen werde, daß wegen ihrer Versäumniß das Agnationsrecht eines Agnaten unwirksam würde, lenkt indessen am Ende des 10ten §phi wieder ein, und führt zwey Fälle an, welche beweisen, daß man von lehnherrlicher Seite diese namentliche Aufführung für nothwendig gehalten habe, obgleich Temperamente getroffen worden. Baleke a. a. O. (Cap. XVI. dist. 2. not. 2.) beruft sich auf die heutige Abfassung aller hieher gehörenden Urkunden. Im Jahr 1715 wurde Henning Christoph von Lübberstorff mit seinen aus diesem §pho 30 hergeleiteten Ansprüchen auf das Guth Genzkow von der Lehnscanzley zu Strelitz abgewiesen und dieses Lehn, als eröffnet, eingezogen, „weil er in dem Lehnbrief nicht nominatim mit begriffen". In dem zwischen den Gebrüdern von Walsleben und dem Herzog Adolf Friedrich dem IIIten über das Gut Priepert ventilirten Rechtsstreit kam diese Frage sehr in Untersuchung (s. §. III. not. ††.) Von lehnherrlicher Seite behauptete man sowohl bey dem kaiserlichen und Reichscammergericht als vor der Austrägal-Instanz, daß die namentliche Denomination eine conditio sine qua non sey und erhielt von der Facultät zu Frankfurth an der Oder eine gün-

Zur Bestimmung dieses nothwendigen Theils der Qualification zur Lehnfolgefähigkeit gehört also: 1)

günstige Austrägal-Urthel: ein Vergleich gab diesem Rechtsstreit seine Beendigung. Bemerkenswerth ist ein bey dieser Gelegenheit den Gebrüdern von Walsleben vom Engern Ausschuß unterm 10ten Februar 1723 ertheiltes Gutachten, welches ich, da es nicht öffentlich bekannt, aus archivalischen Nachrichten hier beyfüge; Es lautet nämlich folgendergestalt: „Daß Quärenten dadurch von „der Lehnfolge des Guts Priepert nicht ex„cludirt werden können, daß ihrer adscenden„tium als 1mi adquirentis agnatorum in der „Belehnung von 1612 nicht mitgedacht, noch „dieselben darinn mitbelehnt, wenn sie nur, „wie die Nothwendigkeit es in hoc casu erfor„dert (Tornov de feudis Mecklenb. P. 1. c. „2. Sect. 3. §. 10.) beweisen können, daß ihre „Adicendentes mit dem primo adquirente tem„pore adquisiti feudi im 4ten Gradu agnationis „inclusive verwandt gewesen. In Betracht „daß 1) wenn bey den von einem Geschlecht „ins andre verkauften Lehnen in den Beleh„nungen, welche darüber nach den Reversa„len ertheilt, die mit dem 1mo adquirente us„que ad 4tum gradum verwandte agnati, ob „sie gleich in dem Lehnbrief nicht mit genannt, „de praxi nostra doch nichts desto minder vor „Mitbelehnte zu achten und quoad illos und „derselben Leibeslehnserben in infinitum das „erhandelte Lehn pro feudo antiquo gehalten „wird, per ea, quae habet Tornov l. c. §. „9 et 10, und dieses in nostro casu um so viel mehr

l) daß diejenigen Vettern des Käufers, welche an den Vortheilen unsers Mecklenburgischen Lehn-

„mehr dahero obtiniren muß, weil 2) die Belehnung, welche über Priepert 1612 ertheilt „worden, 9 Jahre vor den Reversalen und „also zu der Zeit ergangen, da es noch nicht „gebräuchlich, noch von der gnädigsten Landesherrschaft verlangt, daß wenn Jemand „aus einem andern Geschlecht ein Lehn erhandelt und damit belehnt wird, zugleich die „Belehnung auf die Agnaten usque ad quartum gradum mit extendirt, noch daß solche „in den Lehnbriefen mit benannt werden; „3) aber durch die Reversales de Anno 1621 „und darin im §. 30 befindliche ausdrückliche „Worte dasjenige, was in selbigen reversalibus alda einer löblichen Ritterschaft indulgirt, „auch auf die vordem bereits erkauften Lehne „gezogen werden soll; 4) denenjenigen die „vorhin Lehnbriefe über Lehne empfangen, „so von einem Geschlecht ins andere erhandelt „sind, das Recht angewachset, daß diese vorigen Lehnbriefe nicht anders als so verstanden werden müssen, als wären sie nach dem „Inhalt des §. 30 der Reversalen eingerichtet, welches denn denen Herrn von Walsleben gedeyhen muß und allein suffisant ist, „Sie bey der Lehnfolge zu vertreten. Urkundlich unter dem Landesinsigel: So geschehen „zu Rostock den 10ten Februar 1723.

(L. S.) Johann Decker.
Secret. provinc.

Nach gleichen Grundsätzen antwortete der ritterschaftliche Engere Ausschuß unterm 10.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Lehnrechts Theil nehmen wollen und können, in dem Kauf- und Verkaufscontract und in der lehnherrlichen Consensacte, und zwar in beyden, als solche, die aus der Berechtigung des gedachten Gesetzes künftig ins Lehn folgen werden, aufgeführt werden x), und

II) daß sie namentlich d. i. bey ihren Namen in beyden Urkunden gedacht und aufgeführt werden.

Obgleich den schon zu der Zeit der Reversalen vorhandenen neuen Lehnen dieser Vorzug ertheilt worden ist (§. II.); so steht derselbe ihnen doch nicht ipso iure und ohne diese namentliche Aufführung zu. Diese Begünstigung ist eine Aus-

Sept. 1781 dem Doctor Weber „wir können „nicht anders als dafür halten, daß wenn gleich „in den bis zum Jahr 1621 neu angekauften „Lehnen jene Berechnung und diese namentli„che Einschließung nicht geschehen, dennoch in „demselben die Agnaten, die eines Namens, „Schildes und Helms sind, dem uralten Lan„desgebrauch nach, mit Recht succediren kön„nen. — Zur Aufrechthaltung der ritter„schaftlichen wohlgegründeten Behauptun„gen, haben wir uns der Ausstellung dieses „Zeugnisses nicht entlegen mögen (steht in der Monatschrift von und für Meckl. 1788. Octoberheft S. 307 u. f. f.). Bemerkungen darüber bey Evers a. a. O. §. 64.

x) Beyspiele hat Tornov P. I. Sect. 3. Cap. 2. §. 5 und 9 S. 265 und 268.

Ausdehnung der Hauptbegünstigung, kann also nicht anders als unter den der letztern gemachten Bedingungen, mithin unter der Nothwendigkeit verstanden werden, das Requisit dieses §phi nachzuholen, welches daher wohl die Absicht derjenigen lehnherrlichen Resolution ist, durch welche die Ritterschaft unterm 19ten May 1621 angewiesen worden ist, sich wegen der Extension dieses Vorrechts ad praeterita bey der Lehnscanzley zu melden y). Wenn also ein Geschlecht versäumt hat, diese Erfordernisse nachtragen zu lassen; so können die Mitglieder desselben wenigstens aus dem Grunde dieses XXXsten §phi auf die Folge in ein schon 1621 in ihrem Geschlechte gewesenes Lehn keine Ansprüche machen. Aus den §. §. XVI. und XXII. wird indessen hervorgehen, daß diese Extension auf casus praeterites bloß auf diejenigen Lehne geht, welche die 1621 lebende Vasallen selbst erworben und welche in Rücksicht ihrer damals neue Lehne waren.

Diese von §. VII. an vorgetragene Erfordernisse des neuen Lehns, des gebührenden Ver-

 wandt-

y) s. §. III. Note ††† und die §. III. Anmerk. f. angef. gründliche Bemerkungen rc. §. 6. auch Klüver Th. 1. S. 542. Die Einwendungen des Verfassers der Gedanken in der Monatss. v. u. f. Mecklenburg Septemb. 1788 über diesen Punct sind in der That äußerst unerheblich und sich selbst widerlegend.

wandtschaftsgrades und der reversalmäßigen Denomination, müssen alle zugleich und verbunden (copulative) vorhanden seyn; eine von ihnen ist zur Bewirkung des lehnvetterlichen Successionsrechts nicht hinreichend †). Eben so wenig, als diesemnach die bloße, obgleich übrigens genügende, Grades- und Agnationsnähe, ohne mit der namentlichen Aufführung verbunden zu seyn, ein Lehnfolgerecht ertheilt, eben so wenig kann, da die Denomination allein und ohne Gradesnähe dasselbe nicht giebt, die bloße Aufnahme in den lehnherrlichen Consens eines außerhalb des erforderlichen Grades stehenden Agnaten für denselben ein solches Recht bewirken, es wäre denn, daß er beweisen könnte, daß der Lehnherr ihn bey dem Bewußtseyn seiner Unfähigkeit doch aufgenommen, da dieses alsdenn einer gesammten Hand beyzuzählen ist. Ist die Aufnahme eines Unberechtigten aber von Seiten des Lehnherrn unwissend geschehen; so liegen die Grundsätze der aus dem Irrthum in einem factischen Umstand eingegangenen Verträge der Entscheidung zum Grunde z), wobey denn der von Seiten des Lehnmanns oder dessen Lehnvettern etwa angewandte Betrug und Hinterlist nicht außer Acht gelassen werden muß.

§. XI.

†) s. Baleke a. a. O. Note 20.
z) Tornov a. a. O. S. 267.

§. XI.

bb) Befugnisse der Interessenten in Beziehung auf diese Aufnahme.

Da der Lehnherr seinen Lehnleuten ein für allemal grundgesetzlich verheißen hat, die mit den dazu gebührenden Erfordernissen (VII. bis X.) versehenen Lehnsvettern in die Belehnung aufzunehmen, so hängt diese Aufnahme in einzelnen Fällen nicht mehr von seiner Willkühr ab. Er ist vielmehr verbunden, die ihm dazu in Vorschlag gebrachten und dazu geeigneten Lehnvettern in die Belehnung aufzunehmen, dagegen aber nicht berechtigt, dem erwerbenden Vasallen die Aufnahme seiner Lehnvettern aufzudringen, indem er sich nach dem Inhalt des Kaufcontracts, dessen Abfassung in dieser Rücksicht dem Käufer zusteht, normiren muß.

Ob aber die mit der gebührenden Qualification versehene Lehnsvettern selbst ein Recht haben, von ihrem ein neues Lehn erwerbenden Vetter ihre Aufnahme in das Lehn zu verlangen? oder ob diese lediglich von der Willkühr und dem guten Willen desselben abhange? ist eine Frage, die weder apodictisch verneinend noch bejahend beantwortet werden kann. Absicht und Zweck dieses Gesetzes (§. §. III. und IV.), nämlich Erhaltung des Familienvermögens in dem Geschlecht, und wörtlicher Inhalt

des Gesetzes, welches die Denomination der Lehnsvettern keinesweges dem guten Willen des Erwerbers anheim giebt, sondern ausdrücklich verwillkührt, daß, unter den bekannten Erfordernissen, des Käufers sämmtliche Vettern ein Lehnfolgerecht erlangen sollen, reden; allerdings für die Unabhängigkeit ihrer Aufnahme von dem Willen des Lehnskäufers und für ein ihnen zustehendes eigenes Anrecht darauf zu dringen. Setzt man gleich dieser Behauptung, die ich mit keiner Autorität zu belegen vermag †), entgegen, daß die Vettern, um lehnfolgefähig zu werden, in den Kaufcontract aufgenommen werden müßten (§. X.), die Abfassung desselben, mithin auch der Artikel ihrer Aufnahme, aber in den Händen des Käufers liege a); so sehe ich, ich bekenne es aufrichtig, keinen Grund ein, der mich abhalten sollte, diese Instanz für eine wahre petitio principii zu halten; denn: ob die Lehnsvettern nicht das Recht haben, den Lehnskäufer zu ihrer Aufnahme in den Kaufcontract anzuhalten? ist ja der Fragepunct.

Die Praxis betreffend, sind mir keine zu Präju-

†) s. jedoch Möller V. P. dist. feud. Cap. III. dist. 5.

a) Balcke in den Anmerkungen zu Mölleri dist. feud. Cap. III. dist. 3. Anmerk. 21. dist. 6. Anmerk. 14. v. Schuckmann an dem §. VI. angeführten Ort S. 36 u. 37.

Präjudicien qualificirte Fälle bekannt, ob es gleich, nach dem Zeugniß der bekanntesten und täglichen Erfahrung, sehr viele Fälle giebt, in welchen die Vettern des Käufers eines neuen Lehns in den Lehnbrief nicht mit aufgenommen worden sind.

§. XII.

cc) Natur der durch diese Aufnahme bewirkten Lehnsfolge.

Nachdem die Untersuchung der §. VII. bestimmten Präjudicial-Verhandlung nunmehro geschlossen worden ist, komme ich zur Frage: welche Wirkung hat die Aufnahme der Lehnsvettern auf das Lehn in Rücksicht der Lehnsfolge? (§. V-VII.) Diese Wirkung besteht im Allgemeinen darin, daß den aufgenommenen Lehnvettern und deren Leibeslehnserben in dem erkauften neuen Lehne eben das Lehnfolgerecht zusteht, welches wirkliche Lehnsvettern (§. II.) in wahren alten Lehnen haben (§. V.). Das Lehn wird also für ein altes, d. i. von dem Vorfahren der Lehnvettern erworbenes Lehn, und die Lehnsvettern, als Abkömmlinge des ersten Erwerbers, angesehen; zwischen ihnen und dem Lehnskäufer bilden sich daher eben die-

jenigen Lehnfolgegrundsätze sowohl in Rücksicht auf Successionsrecht als auf Lehnfolgeordnung, welche in alten Lehnen statt finden (§. II.). Also:

I.) die aufgenommenen Lehnsvettern und deren Leibeslehnserben erhalten ein agnatisches Successionsrecht.

II.) Zur Geltendmachung dieses Successionsrechts, mithin zur Berichtigung des Legitimationspuncts, müssen die aufgenommenen Vettern selbst, weiter nichts als das Daseyn der von §. VII. bis X. entwikkelten Erfordernisse darthun.

III.) Die Descendenten dieser Lehnsvettern müssen aber zu diesem Behuf erweisen, daß sie Leibeslehnserben eines aufgenommenen Vettern sind b), mithin müssen sie nicht allein von einem solchen Agnaten auf eine lehnsmäßige Art abstammen, sondern auch selbst lehnsfähig seyn (§. IX.).

IV.) Das Lehnfolgerecht, die Successionsordnung, wird den aufgenommenen Lehnsvettern und ihrem Stamm nicht eröffnet, so lange die absteigende Linie des Käufers lebt, sondern nur bey deren Abgang.

V.

b) Tornov a. a. O. P. I. Cap. 2. Sect. 3. §. 10. und 33. Das Gutachten des Engern Ausschusses vom J. 1723 (§. X. Anmerk. w.).

V.) Bey diesem Eröffnungsfall wird auf den Normalgrad der vierten Abstammung nicht mehr gesehen, mithin ist es nicht nothwendig, ja selbst oft unmöglich, daß der lehnfolgende Vetter mit dem Lehnserblasser in diesem vierten Grade stehe *), sondern

VI.) die Lehnsfolge wird allen aufgenommenen Vettern und deren Lehnserben eröffnet, dabey aber

VII.) auf einen Linienvorzug gar nicht gesehen, vielmehr

VIII.) aus den Ziffer VI. gedachten Succeßionsinteressenten derjenige zur wirklichen Lehnsfolge gerufen, der dem Letztverstorbenen dem Grade nach der nächste ist und

IX.) nach dessen und seiner Leibeslehnserben Abgang nach eben diesen und den gemeinrechtlichen Grundsätzen weiter in das Lehn gefolget.

*) Tornov a. a. O. P. I. Sect. 3. Cap. 2. §. 33. S. 307.

Zweyte

Zweyte Abtheilung.

Von der Lehnsfolge der Namens- und Schildvettern, oder von der außerordentlichen Lehnfolge in alte Lehne.

§. XIII.

1. Das Gesetz und die Geschichte desselben.

Wir haben bis jetzt von der ersten Gattung der außerordentlichen Lehnfolge der Agnaten (§. III.) nämlich ihrer Fähigkeit und Berechtigung in neue Lehne zu folgen, geredet; gegenwärtig steht die andere Gattung, deren Object die alten Lehne sind, in Frage.

Die Grudsätze, nach welchen sie bestimmt wird, gründen sich in dem XXIVsten Artikel der mehrmals gedachten Reversalen vom Jahr 1621.

Dieses wichtige Gesetz verdankt seine, wenigstens schriftliche, Festsetzung gleichfalls dem §. XIII. bereits erwährten von Moltkeschen Rechtsstreit. Nachdem nämlich Heinrich von Moltke im Jahr 1531 gestorben war, nahmen seine Vettern die vou ihm hinterlassene Lehngüter aus dem Grunde in Anspruch, „weil es in Mecklenburg über Menschen Ge-

„denken

„denken in alle Wege üblich und gebräuchlich, „daß die von Adel eines Namens, Schildes „und Helmens ihren Agnaten und Vettern suc„cedirten c)“. Bey dem lehnsherrlichen Widerspruch dieser Behauptung, kam diese Sache zur richterlichen Entscheidung des Reichs-Cammergerichts, welches im Jahr 1567 den Moltkenschen Agnaten den Beweis dieser behaupteten Gewohnheit auflegte, und nach dem durch die Zeugniß-Ablegung einer großen Menge Mecklenburgischer Ritter vollführten Beweise, die Lehnherren von der wider sie angestellten Klage entband, mithin die behauptete Gewohnheit verwarf d).

Ich vermag es nicht bestimmt zu entscheiden, ob die Behauptung der Ritter, daß Namens- und Wappensgleichheit vermöge alter Landesgewohnheit, auch ohne Beweis der Abstammung von dem Ersterwerber, ein genügender Titel zur Lehnfolge gewesen sey; ob es gleich unleugbar ist, daß keine hinreichende Gründe zur bejahenden Beantwortung auf uns gekommen sind; wahrscheinlich scheint es mir indessen, daß

c) s. Evers a. d. oft a. O. §. 18. welcher von §. 15 bis 37 diesen Rechtsstreit im Auszuge seiner Verhandlungen liefert.

d) Evers hat §. 33. die Urthel in Abschrift.

daß diese bloße Gleichheit keinen hinreichenden Rechtsgrund zur Lehnfolge der Agnaten gegeben habe, ob ihr gleich manches Geschlecht dieselbe mag verdankt haben. Die Herzöge von Mecklenburg waren bekanntlich seit den ältesten Zeiten nicht sehr schwürig, zum Vortheil ihrer Lehnleute von den Grundsätzen des gemeinen Lehnrechts abzuweichen; entstand also nach dem Abgang eines descendentenlosen Vasallen die Frage von der Berechtigung eines Mitgliedes seines Geschlechts in seine verlassene Güter zu folgen; so ward oft und häufig von dem strengen Sippschaftsbeweise abgestanden, und die Lehnherren nahmen einen entfernten Vetter als Lehnsfolger und Lehnmann an, wenn er nur mit dem Verstorbenen gleichen Namen und gleiches Wappen führte. Diese häufige Ausnahme erlitt denn das Schicksal, welches so manche besondren Begünstigungen in dem, in jeder Ausnahme ein besonderes Gewohnheitsrecht so leicht findenden, Mittelalter erhielt, sie ward nämlich für ein besonderes Recht angesehen und ausgegeben, und den Herzögen also angemuthet, dasjenige als Pflicht zu thun, was sie oft aus gutem Willen gethan hatten. Bemerkenswerth ist es hierbey, daß so viele Mecklenburgische Rechtsgelehrte, dem Cammergerichtlichen Urtheile ungeachtet, es für wahr angenommen haben, daß die Mecklenburgische Ritterschaft in dem gedachten Probatorial-

ver-

verfahren diese Gewohnheit erwiesen haben e); ein Irrthum, den, so viel von der Urthel selbst die Rede ist, der verdienstvolle geheimer Archivrath Evers durch die Bekanntmachung der Verhandlungen aufgedeckt hat.

Mittlerweile ward dieser Gegenstand ein Vorwurf der Unterhandlungen zwischen den Lehnherren und der Ritterschaft. Nachdem nämlich der Mecklenburgischer Canzler Husanus in dem Entwurf des Lehnrechts vom Jahr 1582

e) Lindemann excercit. feud. §. 49. Rosenthal Synops. Tract. de feudis Cap. II. concl. 28. n. 2. S. 36. Tornov P. 1. Sect. 3. Cap. 2. §. 34. Cothmann Vol. II. resp. 84 und 85. Henr. Fred. Taddel diss. inauguralis: de probatione agnationis per solam identitatem nominis et insignium secundum iura feudalia Mecklenburgica (Göttingae 1761. 62 S. 4). Sect. II. §. 4. auch die Ritterschaft selbst s. Anmerkung l. m. n. u. s. w. Man führt hiebey an, daß die Urthel selbst von, in dem Stift Schwerin belegenen Lehngütern rede, dieses Gewohnheitsrecht aber, wenn gleich für Mecklenburg, doch nicht für das Stift erwiesen, und daher die entbindende Urthel erfolgt. Ich kenne die Gründe dieser Behauptung, daß nämlich das R. Cammergericht die in Frage stehende Gewohnheit in Ansehung Mecklenburgs für erwiesen angenommen habe, nicht, da die eigentlichen Cameralverhandlungen noch nicht öffentlich bekannt geworden sind. (s. Anmerk. l.).

1582 f), behauptet hatte, „daß Vettern sich „nur denn einander succediren könnten, wenn „sie sich mit einander des Geblüts wegen berech„nen können"; so antwortete die Ritterschaft auf dem Landtage, ohne dieser Berechnung zu erwähnen, „daß sie von ihren Voreltern gehört, „daß die, so eines Namens, Schildes und Hel„mes wären, unter sich für Vettern gehalten „und einander in Lehngüter succedirten, ob sie „gleich keine sammende Hand hätten" g). Da die so gemeinnützigen Verhandlungen über diesen Entwurf eines Lehnscodex nicht fortgesetzt wurden; so ruhete auch die weitere Untersuchung dieser Frage, bis die Ritterschaft sie auf dem Landtage zu Sternberg vom Jahr 1606 dadurch wieder erneuerte, daß sie erinnerte „daß alte „Lehne auf das ganze Geschlecht de„volvirt werden mögten" h), indessen dieser Punct blieb demungeachtet wiederum bis zum Landtage zu Güstrow vom Jahr 1620 unentschieden, ja selbst unerörtert. Auf demselben brachte die Ritterschaft aber die längst gewünschte schriftliche Abfassung ihrer Gerechtsame abermals in Vortrag, und führte dabey an: 3) Smi wüßten, daß in diesem Fürstenthum in „suc-

f) in Gerdes nützl. Samml. S. 84.
g) Evers §. 41. Tornov P. 1. Sect. 3. Cap. 2. §. 34.
h) Spalding Landesverhandl. S. 292.

„successionibus der Lehne die löbli„che Gewohnheit in unverrückter „Observanz gehalten sey, daß die „Agnati, welche einen Stamm, Na„men, Schild und Helm führten, „auch einer den andern, ob sie schon „der Sippschaft halber sich nicht be„rechnen könnten, succedirten, im„maaßen dessen viele praejudicia vorhanden, auch „in specie in Sachen des Geschlechts der Molt„ken contra Mecklenburg, davon die Acten in „Smorum archivis wären, und sonst jederzeit auf„gelegt werden könnten, zur Genüge ausgeführt „sey, auch in solchen Acten durch vornehmer „adelicher Zeugen eydliche Kundschaft bewährt „und darnach im Cammergericht gesprochen wä„re, daher sie bäthe, bey begeben„den Fällen sie bey solchem alten „Gebrauch zu schützen" i). Hierauf antworteten die Herzöge Adolf Friedrich und Hans Albert unterm 19ten December: „Diesen Punct befünden Smi dem Her„kommen, üblicher Observanz und „den Rechten zuwider, immaaßen sol„ches in andern Chur- und Fürstenthümern nicht „practiciret, sondern außerhalb der gesammten „Hand keine successio zugelassen würde, wel-

„cher

i) Derselbe S. 479. Evers §. 54.

„cher Gebrauch auch mit der Plessen copeylich „beygelegter Belehnung der gesammten Hand „dieses Orts genugsam bestätigt würde, zu ge„schweigen, daß solche successio juxta manum „conjunctam viel Streit und Inconvenientien „erregen würde k)". Die Ritterschaft beruhigte sich indessen hiebey nicht, sondern erwiederte: ad 3) die Landschaft hätte gehofft, daß „Smi die in successionibus der altvä„terlichen Lehne in diesen Fürsten„thümern wohl hergebrachte kund„bare Gewohnheit, daß nämlich alle „Agnati, so eines Namens, Helms „und Schildes wären, unter einan„der in feudis antiquis succedirten, „zu confirmiren kein Bedenken ge„tragen haben würden; denn ob Sie „wohl andeuteten, daß solche consuetudo nicht „in Observanz gekommen, auch außerhalb der „gesammten Hand keine successio zugelassen sey, „und zu dessen Behauptung der Plessen investitu„ram anführen; so hätte sie dennoch niemals „erfahren, daß einiger agnatus, der eines Na„mens, Helms und Schildes mit dem Verstor„benen gewesen, wenn er schon mit demselben „oder auch dem primo acquirente sich nicht eben „der Sippschaft halber berechnen können, je„mals

k) Spalding S. 492. Evers §. 55.

„mals gestritten sey, und mögte demselben nicht „präjudiciren, daß etwa die Plessen oder auch „andre Geschlechter aus sonderbaren Ursachen „oder auch majoris cautelae ergo, simultaneas „investituras erlangt hätten, sintemalen daraus „nicht erhelle, daß Schildvettern ohne sonder„bare Versammlung (?) sibi invicem nicht suc„cediren, immaaßen denn in der deswegen mit „Herzog Ulrich p. m. und den Moltken ventilir„ten Rechtfertigung solche consuetudo durch mehr „denn 17 adeliche und sonst dieser Lande erfahr„ne Zeugen dergestalt ausgeführt wäre, daß „auch daher Rosenthal und andre solches pro „singulari et notabili ac in Camera Imperiali pro„bata consuetudine anzögen, und Herzog Ulrich „in gedachtem Proceß selbige nicht darum, daß „sie nicht in Ihrem Fürstenthum in Observanz „gekommen, sondern aus dem fundamento, daß „nicht in specie ausgeführt sey, daß solche con„suetudo auch im Stift Suerin hergebracht und „angenommen, contradicirt und widersprochen „hätte, immaaßen das deswegen gefertigte re„sponsum des Canzlers Cothmann 84. Vol. 2. „dahin dirigirt sey: weil nun bis anhero es also „unstreitig gehalten worden wäre, so bäte sie, „es in Gnaden dabey bewenden zu lassen, und „solche consuetudinem zu confirmiren l)". Unterm

l) Spalding S. 514 und 515. Evers a. a. O.

term 15ten Januar 1621 antworteten die Herzöge hierauf: „ad 3) Es sey in keinen Rechten „gegründet, daß diejenigen, so sich mit dem „1mo adquirente der Sippschaft halber nicht be„rechnen können, ob sie schon eines Namens, „Schildes und Helmes wären, in feudis anti„quis succediren sollten, immaaßen die von ihr „angezogene consuetudo, quae facti wäre, mit „ihren zu Recht erforderten requisitis aus den „allegirten Rechtsgelahrten und sonst noch zur „Zeit im geringsten nicht bescheinigt sey; wür„de aber E. E. Ritter- und Landschaft die ge„rühmte Urthel produciren; so wollten Smi Sich „daraus und den Acten ersehen, und Sich als„dann mit gebührender Resolution vernehmen „lassen m)". Auf dem gleich darauf ebenfalls nach Güstrow ausgeschriebenen Landtage erklärte die Ritterschaft „daß sie sich deshalb auf „die ganzen Acten der Molken beziehen wolle, „und wann auch die Molken ihre Lehngüter „Neuenkirchen und Beliß in Kraft solchen ural„ten Herkommens ererbet, aber die andern er„ledigten stiftischen Güter ihnen aberkannt, auch „sonst viele Vettern vermöge solchen Landesge„brauchs einer dem andern bis anhero succedirt, „so bäte die E. Ritterschaft, daß sol„che beständige consuetudo durch „den verhoften Assecurationsrevers

„con-

m) Spalding S. 520. Evers §. 56.

„confirmirt werden mögte n)". Die Herzöge gaben ihr auf diese Vorstellung den Bescheid, „daß wenn E. E. Ritter- und Land-„schaft sich der Contribution halber erklären wür-„den, Smi auch hierüber in Gnaden zu resolviren „wissen würden o)". Da aber die Landstände sich zur Steuer auf keine Art verstehen wollten, bevor ihren Beschwerden abgeholfen worden; so übergaben die Herzöge ihnen den Entwurf des Assecurationsreverses, über welchen sie am 14ten Februar 1621 ihre schließliche Erinnerungen und zwar über unsern Gegenstand, indem sie nicht allein den Molkischen Fall, sondern auch mehrere andre Beyspiele angeführt, daß die Schildvettern, wenn sie sich gleich der Sippschaft halber nicht berechnen konnten, doch legitimo successionis titulo, ohne der Fürstlichen Vorfahren oder einiges Menschen Widerspruch, die Lehngüter ererbt und noch besäßen, abgaben p), worauf denn unterm 23sten Februar 1621 die lehnherrliche gewährende Erklärung durch den

Artikel XXIV.

der Reversalen in der Maaße ertheilt ward:

„Zum 24) Wollen Wir Unser ge-„treuen Ritter- und Landschaft in

n) Spalding S. 538 und S. 567. Evers §. 57.
o) Spalding S. 547. und 561 ad 25.
p) Evers §. 58.

„Gnaden gewilliget und nachgege„ben haben, daß in alten Lehnen „die Agnaten, so eines Namens, „Schild und Helms seyn, wann sie „sich schon der Sippschaft halber „nicht berechnen können, einander „succediren mögen q) *).

§. XIV.

q) Das erste (Husanusche) Lehnrechtsproject (s. Anmerk. f.) enthält eben so sehr Grundsätze, welche dieser Reversalvorschrift entgegen, als das zweyte (vom Canzler Cothmann entworfene) Lehnrecht. (Tornov S. 311. §. 35 und Taddel a. a. O. Sect. II. §. 7). Das dritte vom Tribunals-Vicepräsidenten Mevius herausgegebene (in Westphal monument. inedit. T. 1. S. 656 und f. f.) verfügt hierüber im II Theil II Tit. §. 3. „Alte Stammlehne seyn, welche von den „Voreltern angeerbt und seyn daran alle die„jenigen, so mit dem Belehnten eines Na„mens, Schildes und Helms seyn, berechtigt, „und als von Anfang mit belehnet zu achten, „darum auch ohne ihre Mitbewilligung an „solchen Lehnen zu ihrem Nachtheil nichts „beständig mag verordnet werden" und V Tit. §. 11. „Im alten Lehn succediren alle, „welche mit dem Letztverstorbenen eines Na„mens, Schildes und Helmes seyn, ob sie „gleich die Sippschaft nicht berechnen kön„nen". Das Vierte vom Consistorialrath Manzel herstammende Project eines Mecklenburgischen Lehnrechts sagt im VIIIten Titel: „Die zur Lehnsfolge sich „Anver-

§. XIV.

2.) Zweck und Gründe dieses Gesetzes.

Welcher der Zweck sey, den man durch dieses Gesetz erreichen will, und auf welchen Grün-

 den

„Anverwandtschafts halber melden, sollen in „mannlichen Lehnen eines Namens, Schil- „des und Helms seyn, und es soll, wenn „sonst die ächte Geburt und die gesammte „Genealogische Umstände nicht zu bezweiflen, „in denen Wapens auf eine geringe Differenz „in denen Zeichnungen und Farben, so auch „auf die buchstäbliche Stellung der Namen „nichts ankommen. Hiebey soll jedoch ein „Unterschied der redenden und andern Wap- „pen gehalten werden, allermaaßen alles das- „jenige, was von der nicht erforderlichen „Berechnung sonst und eben vorhin von der „Differenze der Wappen- und Namenstellung „disponiret, auf Fälle die die Namen aus „natürlicher Leibesgestalt oder von Thieren „und Professionen hergenommen und wenn „die Wappen darauf, als redende, gehen, „überall nicht gezogen werden soll".

*) Auch in andern Landen findet hin und wieder dieses Recht, unter gewissen Modificationen, Statt, z. B. in Pommern (s. Tornov de feud. Meckl. P. I. Sect. III. Cap. II. S. 309.) in Franken (s. Böhmer principia iur. feud. §. 141. Not. d.) denen noch hinzuzufügen: Otto August Henricus Oelrichs meditatio ad controversam illam consuetudinem feudalem Franconicam, vi cujus contendunt nobiles immediati, succedi in feudis Franconiae nullo

den diese Verordnung beruhe? ist eine Frage, bey deren Beantwortung unsre Lehnrechtserklärer nicht eine Stimme führen. Tornov r) glaubt, daß dieser Text die Stelle einer Gesamtbelehnung vertrete und die Absicht habe, den Agnaten den nach gemeinlehnrechtlichen Grundsätzen erforderlichen Beweis der Abstammung vom Ersterwerber (§. II.) zu erleichtern oder wohl gar zu ersparen; der Herr Consistorial-Vice-Director Martini s) stimmt mit ihm dahin überein, daß er den Grund dieses Gesetzes darin setzt, daß der sich als nächster Vetter angebende und durch die Gleichheit des Namens und Schildes sich legitimirende, nicht durch einen beschwerlichen Beweis möge in Verlegen.

nullo habito primi adquirentis respectu, adeoque patere successionem feudalem collateralibus primi adquirentis agnati, modo hi nomine, ac insignibus iisdem gentilitiis cum primo adquirente gaudeant, vulgo auf gleichen Namen, Stamm, Schild und Helm. Wetzl. 1790. 52 S. 8. und Kurze Betrachtung über die Lehnserbfolge der Seitenverwandten des letzten Besitzers, welche mit ihm vom ersten Erwerber nicht abstammen, sondern nur von gleichem Namen, Stamm, Schild und Helm sind. Von F. (Füßlein) Erlangen 1791. 32 S. 8.

r) P. 1. Sect. 3. Cap. 2. §. 8. und 33 f. f.

s) in der Abhandl. über die Lehnsverjährung nach Meckl. Gesetzen §. 17. Not. a.

legenheit gesetzt werden, wenn ohne sein Verschulden die erforderlichen Urkunden verlohren; andre aber setzen den Grund in der auf dieser Gleichheit gegründeten Vermuthung der Abstammung von dem ersten Belehnten; allein alle diese Gründe sind nichts weniger als erschöpfend und umfassend, ob alle gleich zusammen den Weg mögen gebildet haben, den man bey der Begründung dieses Rechts gegangen ist, und alle als Gründe des Gesetzes gelten können, dessen Absicht (§. III.) im Allgemeinen dahin geht, daß auch die vom ersten Erwerber nicht abstammende Familienglieder ein Lehnfolgerecht in Lehne erhalten sollen, die ein Glied dieses Geschlechts erworben hat.

Der Geist dieses Gesetzes ist Begünstigung der Lehnleute dadurch, daß die Anverwandten derjenigen, welche zur Zeit der Reversalen, alte Lehne besaßen, darin erbfolgefähig seyn sollen und ein solches Lehn, wenn keine ordentliche Agnaten vorhanden sind, der letzte Lehnmann aber noch entfernte, dem gemeinen Lehnrecht nach lehnfolgeunfähige, Anverwandten hat, wenn sie gleich ihre Abstammung von dem ersten Lehnserwerber nicht beweisen können, eher an letztern als an den Lehnherrn, als eröffnet fallen möge t). Das Gesetz geht daher von dem son-

t) David Mevii Consil. 44. n. 31 u. f. Taddel de probatione agnat, Sect. II. §. 4.

stigen Lehnfolgegrund, der Abstammung vom Ersterwerber, ab, und substituirt dafür die Gehörigkeit zur Familie des letzten Lehnmanns, indem es allen denjenigen, welche durch das eine hinreichende Beweiskraft erhaltene Mittel, nämlich die Namens- und Wappensgleichheit, beweisen können, daß sie mit dem letzten Lehnmann von einem Geschlecht sind, und zu der Familie desselben gehören, das Recht der Folge in diejenige Lehne ertheilt, welche alte Familienlehne sind. Diese Stammesgleichheit und Gehörigkeit zu dem das Lehn zu der gesetzlichen Zeit (§. XVI.) besitzenden Geschlecht ist mithin das Fundament der durch den 24sten Reversalartikel begründeten außerordentlichen Lehnfolge der Seitenverwandten.

§. XV.

3.) Erfordernisse zur Begründung dieser Lehnsfolge.

a) im Allgemeinen.

Da das in Frage stehende Lehnfolgerecht sich auf der, durch Namens- und Schildes-Gleichheit bewiesenen Einheit des Geschlechts des letzten Vasallen und

und der auf dessen Lehnsfolge Anspruch machenden Lehnvettern gründet (§. XIV.); so folgt von selbst, daß diese Geschlechtseinheit die wesentlichste und allgemeinste Bedingung der Begründung dieser Lehnsfolge sey. Wer daher also mit dem letzten Lehnmann aus einem und eben demselben Geschlecht ist, der kann sein Lehnsfolger werden, weil das von dem erstern besessene Lehn ehe an alle Verwandte desselben als an den Lehnherrn fallen soll. Der Grund, welchen die gemeinen Lehnrechte der Berechtigung zur Lehnfolge unterlegen, ist die Abstammung von dem Erstbelehnten, dieses Fundament wird aber durch unser Lehnsgesetz in die Agnation mit dem letzten Lehnmann, in die Abstammung aus seinem Geschlecht gesetzt; wer also aus dem Grunde dieses Reversalgesetzes auf die Lehnfolge Anspruch machen will, ist nicht gehalten, den gemeinrechtlichen Grund derselben, ich meine die Abstammung vom Ersterwerber, zu beweisen, sondern diese ist hier gar nicht entscheidend, und es kommt auf dieselbe bey dieser Gattung der agnatischen Lehnsfolge gar nichts an; ein Lehnsvetter ist vielmehr dazu hinreichend legitimirt, wenn er seine Agnation mit dem letzten Lehnmann darthut u). Dieses folgt nicht allein aus dem

 ganzen

u) Lindemann diss. feud. Diss. III. Cap. 5. §. 49.

ganzen Geist unsers Gesetzes, sondern auch aus den Worten desselben, „wenn sie sich schon einander „der Sippschaft halber nicht berechnen können“ welches nichts anders heißt, als: wenn sie gleich nicht beweisen können, daß sie von einem gemeinschaftlichen Stammvater abstammen.

So möglich und vielleicht selbst wahrscheinlich es gleich ist, daß der entfernte Grund dieses Gesetzes die muthmaßliche Abstammung von dem ersten Lehnserwerber sey; so ausgemacht wenig kommt es doch gegenwärtig, nach sanctionirtem Gesetze, auf dieselbe heut etwas an, da dieses Gesetz den Verwandten des letzten Besitzers, die mit ihm nur gleichen Namen und Schild haben, schlechthin und ohne auf diese präsumtive Abstammung Rücksicht zu nehmen, das Lehnfolgerecht zugestehet. Dieser Beweis ist daher den Agnaten nicht allein nachgelassen, sondern die beregte Abstammung vom Lehnserwerber ganz aus der Reihe der Erfordernisse zur Begründung des Successionsrechts gelöscht. Da es mithin auf sie gar nicht weiter ankommt; so ist sie ganz unwesentlich und unbedeutend, auf ihre Existenz kommt gar nichts weiter an.

Wie

49. Tornov P. I. Sect. 3. Cap. II. §. 34. Möller Cap. 16. dist. 2. Manzel de eo quod refert &c. §. 29. Taddel de probat. agnat. Sect. II. §. VI u. VII.

Wie aber kann ein Verwandter des letzten Besitzers, der mit allen reversalmäßigen Erfordernissen begabt ist, aus diesem Reversaltext Lehnsansprüche erheben, wenn es gleich notorisch oder erwiesen ist, daß er von dem ersten Lehnserwerber nicht abstammt? Demjenigen, was ich eben über das Fundament dieser Lehnsfolge ausgeführt habe, gemäß, glaube ich mich verbunden, diese Frage bejahen zu müssen. Es kommt nämlich auf diese Abstammung gar nicht an, sie ist nicht der Grund der agnatischen Lehnsfolge, sondern denselben enthält die Geschlechtseinheit zwischen dem letztverstorbenen und dem Lehnsansprüche erhebenden; die Reversalen verwillkühren nicht, daß die Namens- und Wappensgleichheit eine Vermuthung der oft gedachten Abstammung des letzten Besitzers und seines auftretenden Lehnfolgers von einem gemeinschaftlichen, das Lehn erwerbenden, Stamm, und bis zum Beweise des Gegentheils ein hinreichender Grund zur Lehnfolge seyn soll, sondern sie ertheilen allen Agnaten, die das vorgeschriebene Gleichheitserforderniß haben, aus diesem Grunde der Agnation schlechthin ein Lehnfolgerecht. Wer also ein Agnat des letzten Besitzers ist, und mit demselben gleichen Namen und Wappen hat, ist fähig, in das von ihm zurückgelassene alte Lehn zu folgen,

gen, er mag documentirtermaaßen von dem Ersterwerber nicht abstammen, oder die Vermuthung dieses Ursprungs unzerstört für sich haben. Das einzige Fundament dieser Lehnfolge, Agnation mit dem Lehnslasser, ist an einzelne Bedingungen und Erfordernisse geknüpft und beruhet auf mehreren Beweismitteln, die, nachdem der Grund im Allgemeinen angegeben ist, einer nähern Entwickelung bedürfen.

§. XVI.

b) insonderheit

aa) ein altes Lehn.

Das erste Erforderniß zur Anwendbarkeit der in Frage stehenden Lehnsfolge und die erste Bedingung derselben ist, daß von der Folge in ein altes Lehn die Rede seyn müsse.

Ehe ich den Tummelplatz des dem Ausdruck eines alten Lehnes hier unterliegenden Begriffs betrete, bemerke ich, daß es wider den klaren und ausdrücklichen Buchstaben des Gesetzes sey v), wenn man hin und wieder seine Vorschrift auch auf neue, mithin auf alle Mecklenburgische, Lehne für anwendbar hält und erstreckt, obgleich durch diese, jetzt als ungegründet, ich möchte sagen ohne Ausnahme, anerkannte, Meynung verleitet, in den über neue Lehne ertheilten Belehnungsbriefen, den außerhalb

v) Taddel a. a. O. Sect. IV. §. 1.

halb des vierten Grades stehenden, Namens- und Schildvettern aus dem Grunde dieses 24. Reversalartikels ein Lehnsfolgerecht hin und wieder eingeräumt und zugestanden worden ist, welches aber nie anders, als für eine besondere, einer Gesamtenhand ähnlichen und zu keiner Folgerung zu ziehenden Begünstigung anzusehen ist w). Nur von alten Lehnen, ist hier also die Rede.

Was aber hier ein altes Lehn sey? ist eine sehr schwierige, ja der gemeinen Meynung nach, einer bestimmten, befriedigenden und alle Einwendungen niederschlagenden Beantwortung beynahe unfähige Frage und gleichzeitige Lehnrechtsconcepte verlassen uns hier ganz, und auch den contemporären Lindemann schlägt man hierüber, ohne Befriedigung, auf, welches jedoch um so weniger auffallend ist, als die Festsetzung bestimmter allgemeiner Begriffe über altes und neues Lehn, ein erst in unsern Tagen ganz geendigtes Geschäft ist; er führt daher die Disposition des Reversalartikels an, ohne den Begriff

w) Balcke Gedanken von den Gerechtsamen der Durchlaucht. Mecklenburg. Landesherren wegen des Eröffnungsfalles in Ihren landsäßigen Lehnen nach Anleitung der Landesverträge. (Göttingen 1751. 28 S. 4.) erklärt §. LVII. eine solche Verleihung für ungültig.

griff eines alten Lehns zu untersuchen x). Der, in der Bearbeitung des Mecklenburgischen Lehnrechts, auf ihn folgende Viece-Präsident Mevius erklärt (Mecklenburgisches Landrecht II. Theil, Tit. II. §. 3.) diejenigen Lehne für alte Lehne, welche von den Voreltern angeerbet und behauptet, daß daran alle diejenigen, die mit dem Belehnten eines Namens und Schildes sind, berechtigt und für solche zu halten sind, die von Anfang mit belehnt worden; eine ebenfalls wenig befriedigende Untersuchung dieses Gegenstandes. Der nach einer länger als ein halbes Jahrhundert gedauerten Ruhe der Bearbeitung des Mecklenburgischen Lehnrechts, und nach einer schon vollständigeren Ausbildung des gemeinen Lehnrechts jene wieder angehender Tornov, hält im Allgemeinen ein jedes Lehn, welches der Besitzer auf dem Wege der Lehnfolge erhalten hat, für ein altes Lehn, so wie dasjenige, welches derselbe selbst erworben hat, für ein neues Lehn, berührt aber diesen Gegenstand in besonderer Anwendung auf Mecklenburg weiter nicht. Manzel blieb zwar in dem allgemeinen Begriff eines alten Lehns dem eben angeführten, an sich auch richtigen, getreu, fühlte indessen seine Unzureichendheit, ja selbst Unanwendbarkeit auf die im XXIV. Reversalartikel gedachten alten Lehne. Diese bestimmte

x) in diss. iur. feud. Diss. III. Cap. V. §. 49.

stimmte er daher genauer, daß diese alten Lehne feuda seyn, de quibus non constat, quod ex una familia in aliam per emtionem translata sint. y) Der Tribunals-Assessor Möller behielt zwar im Allgemeinen die vorigen Unterscheidungsgründe bey z) und nahm auch in der Anwendung dieser Begriffe auf die hier in Frage stehende alte Lehne die von Manzel gegebene Notion im Ganzen an, ergänzte aber das Schwankende und Unbestimmte derselben durch den Beysatz „recenter„ und definirte diesemnach die reversalmäßig alte Lehne durch: feuda de quibus non constat, quod per emtionem ab alia (familia) in familiam jam possidentem recenter sint translata a). Der nachmaliger Rostockscher Bürgermeister Jacob Heinrich Balcke machte den Ausdruck der alten Lehne, in dem hier eintretenden Sinn, zum eigenen Vorwurf einer (äußerst selten gewordenen) academischen Abhandlung, und setzte ihren Begriff dahin fest, „daß der „Verstand des 24sten §. der Reversalen folgender sey: die Lehnsfolge nach dem Namen, „den Schilden und Helmen soll bey den Lehnen „Platz greiffen, so damals annoch von den „Fami-

z) in den dist. jur. feud. Cap. III. dist. 3.

y) in der academischen Streitschrift: de eo quod refert feudum esse antiquum §. 29.

a) in dist. jur. feud. Cap. XVI. dist. 2.

„Familien sind besessen worden, die solche seit „der Zeit, da sie die Natur des Erbguths verlo„ren, im Besitz gehabt, und es muß daher (fährt er §. 44 fort) derjenige, welcher dessen genießen will, erweisen, daß das Lehn, worinn er dies Vorrecht der Lehnsfolge verlangt, seit der Zeit, da es aus einem Erbe in ein Lehn verwandelt worden, beständig bey seiner Familie gewesen sey b). Der, mir unbekannte, Verfasser der: **Gründlichen Bemerkungen über den 24. und 30. Articulum der Reversalien vom 23. Februar 1621 in Betreff der Lehnsfolge der Agnaten, welche gleiches Namens, Schildes und Helms sind** c), versteht hier unter

b) in der Anmerkung w. gedachten Abhandlung §. §. XL und XLIV.

c) in der Monatsschrift von und für Mecklenburg September 1788. der 5te Aufsatz. Ich setze folgendes aus dieser Abhandlung her: §. 3. die Ritterschaft suchte 1621 die Succession der Agnaten auf einmal festgesetzt zu erlangen. — — also bat sie, die gnädige Versicherung, daß ihre Agnaten, wenn selbige gleich von dem Adquirente nicht abstammten, dennoch zur Succession in den Lehnen zugelassen werden mögten. § 4. Dieses — Verlangen fand dahin — Erhöhrung, daß die Herzöge, um die jura successionis agnatorum quaesita et quaerenda nicht zu vermischen, die Zeiten vor und nach 1621 unterschieden und darauf

unter alten Lehnen, diejenige Lehne, welche bereits zu den Zeiten der Reversalen (1621) von einem Geschlecht adquirirt waren, indem für die Lehnfolge der Agnaten in die nach dieser Zeit erworbenen Lehne, durch den schon erklärten 30sten §. der Reversalen gesorgt worden sey. Nach dieser Entwickelung der verschiedenen Meynungen über den Begriff eines alten Lehns trifft mich die Ordnung, über diesen Gegenstand meine Meynung zu äußern, welche ich übrigens einer kundigeren Prüfung und Belehrung in der festen Ueberzeugung unterwerfe, daß nur eine gemeinschaftliche, vereinigte und vorurtheilsfreye Untersuchung den Weg zu dem, in seiner Vollständigkeit noch fehlenden, so wichtigen Resultate führen könne. Ich bemerke zuvor und als Prä-

darauf versicherten, daß in denen Lehnen, welche vor 1621 adquirirt, die Agnaten, welche eines Namens, Schildes und Helms sind, zur Succession, wenn sie sich gleich der Sippschaft halber mit dem Adquirente nicht berechnen könnten, zugelassen, in Ansehung der Lehne aber, welche nach 1621 erkauft werden würden, die Agnaten bis auf den 5ten Grad excl. u. s. w. und das erkaufte Lehn quoad ipsos und deren Leibeserben pro feudo antiquo geachtet werden sollen. Gegen diese Abhandl. ist die Eversche, indessen eigentlich nur gegen ihren den Artikel 30 betreffenden Theil.

Prämissen desjenigen Begriffs, den ich hier alten Lehnen unterlege, folgendes:

I.) Ein Rückblick auf die bisherige Ausführung der Mecklenburgischen außerordentlichen Lehnsfolge, ergiebt, daß die Ritterschaft, welche an den Reversalen mitarbeitete und ihren Agnaten ein Lehnfolgerecht zu verschaffen wünschte (§. III.), in ihren Vorträgen folgende Gattungen von Lehnen sehr genau von einander unterschied: 1) Diejenigen Lehne, welche sie künftig erwerben würde, für welche sie die Einbegreifung ihrer Agnaten foderte, und bis zu einem bestimmten Grade, erhielt. 2) Diejenigen Lehne, die dermals und in Rücksicht der damals lebenden Lehnmänner neue d. i. von dem 1621 besitzenden Vasallen erworbene Lehne waren, wofür sie die Ausdehnung des eben bey 1) gedachten Vorrechts mit Erfolg erbat, und endlich 3) ihre alten, d. i. diejenigen Lehne, welche zu der Zeit und in Absicht auf die damals besitzenden Lehnleute, alte, d. i. ihnen angestammte, Lehne waren, denen dasjenige Vorrecht zugestanden ward, welches der Gegenstand des §phi XXIV. der Landesreversalen ist.

II.) Wegen dieser alten Lehne bat die Ritterschaft um die Versicherung, daß es ihren

ren Agnaten gestattet seyn solle, in diese ihre alten Lehne zu folgen, wenn sie gleich nicht im Stande seyn sollten, ihre Abstammung von dem ersten Erwerber zu beweisen, und daß die bloße Behörigkeit zu der Familie der damals besitzenden Lehnleute schon zu ihrer Lehnfolge qualificiren solle; der Lehnherr ertheilte hierauf den Verwandten derselben dieses Recht. (§. XIII.)

III.) In diesem 24sten Reversalartikel, und den ihm voraufgehenden Verhandlungen, ist also die Rede von Lehnen, die zur Zeit der Anfertigung der Reversalen schon alte Lehne waren, mithin von damaligen alten Lehnen, nicht also von solchen, die es jetzt sind, der Concipient dieses Reversalartikels hatte bloß die erstern im Sinn, redete nicht von künftigen Zeiten, sondern von den damaligen und legte den alten Lehnen der derzeitigen Ritterschaft diesen Vorzug bey.

IV.) Im Jahr 1621 waren aber alte Lehne, diejenigen, welche die damals lebenden Lehnleute nicht vermöge eigener Erwerbung (denn dafür war die Extension des §phi 30 ad casus praeteritos), sondern durch Lehnfolgegang und durch Abstammung besaßen.

Ich glaube mich daher von dem Wege der Wahrheit nicht ganz abgewichen, wenn ich unter den in dem XXIVsten Artikel der Reversalen erwähnten alten Lehnen diejenigen Lehne verstehe, welche bereits im Jahr 1621 alte Lehne waren, welche den sie in diesem Jahr besitzenden Lehnmännern angestammt waren, oder welche noch in demjenigen Geschlecht sind, welches sie schon im Jahr 1621 durch Lehnfolge besaß. Unter Vorbehalt einer gleich folgenden nähern Entwickelung dieser Behauptung, muß ich mit wenigem diejenigen Gründe darlegen, welche mich zu einer, mehr oder minder beträchtlichen, Abweichung von den oben angeführten Lehnrechtskundigen bestimmen. So viel daher 1) den Begriff des Assessors Möller anlangt; so ist sein, das ganze Gewicht in sich fassender, Ausdruck „recenter„ unstreitig äußerst unbestimmt. Von welchem Jahre an datirt sich dieses recens? Warum schränkt er den Uebergang in das Geschlecht bloß auf den Weg des Ankaufs ein? 2) Manzel übergeht nicht allein dieses recens, sondern tritt den Lehnmännern auch dadurch unstreitig zu nahe, daß er zur Qualification zum alten Lehne einen Immemorialbesitz verlangt und, wie Möller, die Einschränkung des Kaufs hinzufügt. Lehne, die der Vater eines

1621 besitzenden Vasallen erworben hatte, waren in dem gedachten Jahre in Rücksicht des letztern unstreitige alte Lehne, und sind es meines Erachtens auch noch heute, diese Erwerbung mag actenkündig oder unbekannt und immemorial seyn. 3) Baleke kömmt demjenigen Begriff, den ich, (bis zu einer bessern Belehnung) für den richtigen halte, zwar näher, wie seine Vorgänger, verlangt aber eine Unmöglichkeit, nämlich daß das, dies Lehn besitzende, Geschlecht Besitzer desselben seit seiner Verwandlung in Lehn gewesen sey, welches Postulat überdem auch unrichtig ist, da, nach seiner eigenen Behauptung, ein (1621) angeerbtes Lehn damals schon ein altes Lehn war, und endlich 4) der von mir in Rücksicht seiner Erklärung des Artikels 24 (seinen Behauptungen über den 30sten vermag ich nicht gradehin beyzutreten) so sehr geschätzte Verfasser der Betrachtungen giebt den alten Lehnen einen zu weiten Begriff, einen Begriff, welcher die 1621 neue Lehne auch unter sie versetzt, indem unter den zu den Zeiten der Reversalen von einem Geschlechte erworbenen Lehnen, dies ist der von ihm gegebene Begriff eines alten Lehns, auch diejenigen zu verstehen sind, die von den damaligen Lehnleuten selbst erworben waren, welche aber derzeit keine alte Lehne waren, und von der Ritterschaft für solche daher nicht ausgegeben werden konnten, auf die also §. 24. der Rev:

nicht anwendbar ist und zu deren Lehnfolge die Agnaten nicht anders kommen können, als durch die Extension des §phi 30 ad casus praeteritos.

§. XVII.

Fortsetzung.

Sieht man bey der Untersuchung der Aufgabe: was die Reversalen hier unter einem alten Lehne verstehen? nicht auf die Zeit der Reversalen, sondern auf die gegenwärtige und auf die Epoche des Anfalls; so verfällt man in gar nicht zu hebende Widersprüche mit sich selbst und mit dem 30sten Artikel der Reversalen, welche Baleke in den angeführten Abhandlungen meisterhaft entwickelt hat. Legt man aber den eben gegebenen Begriff zum Grunde; so lehnet sich nicht der geringste Widerspruch auf, und man geräth nicht in die, bey jener Auslegungsart unvermeidliche Versuchung, den ehrwürdigen Verfassern der Reversalen das „non omnium majorum legum ratio reddi potest" vorzuwerfen; eine Zuflucht, die ich bey der ersten Erklärung umzugehen nicht verstehe. Zusammenhaltung der die Entstehung dieses Artikels veranlassenden Verhandlungen und die Worte des Gesetzes selbst reden der Behauptung, daß hier von Lehnen die Frage sey, die 1621 alte Lehne waren, laut das Wort, da die damalige

Ritterschaft für ihre alte Lehne den nachher zugestandenen Vorzug suchte.

Will man aber diejenigen Lehne, welche nach gemeinen Grundsätzen alte Lehne sind, d. i. diejenigen, welche dem verstorbenen Lehnmann angestammt worden, für reversalmäßig alte halten; so würden dahin auch diejenigen Lehne gehören, welche der Vater des letztverstorbenen Vasallen erworben hat, mithin in einem Mecklenburgischen Lehne, welches der Vater desjenigen Besitzers, von dessen Lehnfolge die Rede ist, als erster Erwerber erhalten hat, ein jeder, der mit letzterm gleiches Namens ist, folgen, welches die Disposition des 30sten Reversalartikels ganz überflüssig machen würde und wohl von Niemandem im Ernste behauptet werden wird. Ich ziehe aus diesem allen zum Schluß folgende Folgerungen:

1) das Jahr 1621 ist das Normaljahr bey der Bestimmung des reversalmäßigen Begriffs eines alten oder neuen Lehns; was damals altes oder neues Lehn war, ist es noch jetzt. Es genügt aber zur Qualification zum alten Lehn nicht, daß das Geschlecht das Gut 1621 überhaupt besessen habe, sondern es ist nothwendig, daß dasselbe es damals als altes Lehn müsse besessen haben.

2) Ein Lehn kann in Rücksicht des besitzenden Geschlechts ein altes Lehn

seyn, aber doch zu den reversalmäßig alten Lehnen nicht gehören, sondern zu den im Artikel XXX. gedachten neuen Lehnen gerechnet werden müssen.

3) Ein Namens- und Schildvetter, welcher aus dem Grunde des 24sten Artikels Ansprüche auf ein Lehngut macht, muß, als ein Präjudicialpunct seiner Lehnsberechtigung, erweisen, daß das in Anspruch genommene Lehn bereits zur Zeit der Abfassung der Reversalen ein altes Lehn gewesen, d. i. dem damals besitzenden Lehnmann angestammt sey d).

4) Ist das Lehn während dieser Zeit aus dem dasselbe zur Zeit der Reversalen besitzenden Geschlecht, ohne daß die Lehnvettern sich ihre Befugnisse vorbehalten haben, gegangen, so hat es in ihrer Rücksicht die Eigenschaft eines solchen alten Lehns abgelegt.

5) Bey den nach dem Nr. 1. gedachten Normaljahr von einem Geschlecht erworbenen Lehnen findet dieser Artikel XXIV. daher keine Anwendung, mithin

6) sind alte Lehne nur in den 1621 schon vorhandenen Geschlechtern, ansässig.

Hier ist die §. VIII. berührte Frage: ob dieser XXIVste Reversalartikel auch auf die, die Rechte

d) Balcke a. a. O. §. 44.

Rechte alter Lehne erhaltene, neuen Lehne anwendbar sey? wiederum anzureihen. Zu den dort angeführten Gründen der Verneinung füge ich hinzu: 1) die Reversalen erklären in ihrem 30sten Artikel diese neue Lehne nur in Rücksicht derjenigen, die ihren Grad berechnen können, und deren Leibeslehnserben für alte Lehne, mithin nicht in Ansehung ihrer bloßen Schildvettern, welche zu Leibeserben nicht gerechnet werden können und von der Gradesberechnung entfreyt worden. 2) erklärt Artikel XXX die gedachte Gattung von Lehnen nicht für 1624 schon alte und privilegirte Lehne, sondern nur für alte Lehne schlechtweg, und nur auf erstere ist die Vorschrift des 24sten Artikels anwendbar.

§. XVIII.

bb) Der Lehnsvetter muß 1) Agnat des das Lehn verlassenden Geschlechts seyn.

Das zweyte Erforderniß zur Anwendbarkeit des 24sten Reversalartikels ist, daß derjenige, der auf demselben sein Lehnfolgerecht bauet, nach der buchstäblichen Vorschrift desselben ein Agnat des das Lehn besitzenden Geschlechts seyn müsse (§. XV.)

Gemeinhin wird diese Forderung, ob sie gleich das wahre Fundament dieser Lehnfolge

ist (§. XVI.), nicht als eine Bedingung der durch den gedachten Artikel der Reversalen gegründeten agnatischen Lehnfolge angegeben e), da man sie entweder mit dem dritten Erforderniß, der Namens- und Schildesgleichheit (§. XIX und XX.), für gleichbedeutend hält, welches sie aber in der That nicht ist, oder mit Taddel behauptet, daß die Namens- und Schildesgleichheit ein unumstößlicher Beweis der Familien-Einheit sey †). Diese Meynung gründet

e) Möller Cap. XVI. dist. 6. Taddel a. a. O. Sect. II. §. 6. Engelbrecht Sect. II. §. 20. G. L. Böhmer princip. iur. feud. §. 141. Note d.

†) Sect. II. §. 6. Est enim, sagt er, non sola praesumtio, quod qui eodem nomine iisdemque insignibus gaudent, agnati esse possint, sed verba textus nostri tam stricta sunt, ut de praesumtione illa interpretari insanum foret. Seria est mens legislatoris, ut identitas nominis et insignium sit certissimum agnationis iudicium: nullum aliud requiintur probandi medium, quam sola haec identitas — — — medium jus agnationis probandi, est identitas nominis et insignium. Allein dagegen bemerke ich: 1) daß ich diese Behauptung in dem Reversalgesetz nicht finden kann, 2) daß dasselbe die Lehnfolge nicht den Genossen eines gleichen Namen und Schildes, sondern den Agnaten beylegt, mit denen in diesen Adelsinsignien eine Gleichheit obwaltet, und 3) daß die Reversalen an der Beweiskraft dieser Gleichheit nichts

gründet sich auf einer Verwechselung der Nachlassung des Beweises der Abstammung von dem Ersterwerber und des Grades der Agnation und der Nothwendigkeit, die Agnation, die Familien-Einheit an und für sich zu erweisen; zwey Gegenstände, die nicht vermischt werden können, da jener nothwendig, dieser aber erlassen ist. Wer also erweislich kein Agnat des das Lehn besitzenden Geschlechts ist, mit demselben aber doch gleichen Namen und gleiches Wappen führt, ist nicht berechtigt, auf die Vortheile unsers Artikels Ansprüche zu machen (§. XVI.). Denn derselbe giebt nicht denjenigen, zwischen welchen und der das Lehn verlassenden Familie diese Gleichheit obwaltet, sondern den Agnaten, zwischen welchen und jenem Geschlecht die gedachte Gleichheit Statt findet, ein Lehnfolgerecht; diese Gleichheit ist

nichts ändern. Taddels Berufung auf Manzel, Lindemann, Möller und Tornow, welche alle von dem Beweise der Agnation kein Wort weder für noch gegen seine Meynung haben, beweiset, daß er, wie ich bereits im §. angeführt habe, die beyden ganz heterogenen Aufgaben, nämlich 1) Beweis der Agnaten-Eigenschaft und 2) Beweis der Abstammung vom Lehnserwerber und der Agnations-Grade mit dem letzten Lehnmann, mit einander verwechselt. Dem Taddel folgt auch Runde a. a. O. Note b).

ist daher allein und für sich nicht hinreichend, sondern sie muß mit der Eigenschaft eines Agnaten, d. i. mit der Gehörigkeit zu einem und eben demselben Geschlecht verbunden und der Lehnvetter ein Mitglied der mit dem in Frage stehenden Lehn belehnten Familie seyn (§. XVI.), ob gleich es eines Beweises der Verwandtschaftsgrade nicht bedarf. Dieser Entwickelung des buchstäblichen Inhalts der Reversalen steht noch zur Seite, daß man nicht ohne hinreichende Gründe annehmen kann, daß der Lehnherr die sonst erforderliche Hauptbedingung der Lehnfolge, die selbst bey dem uneingeschränktesten Allodium nothwendig ist, ich meine die Behörigkeit zu dem in Frage stehenden Geschlecht, erlassen haben sollte, da er schon genug durch die Erlassung des Beweises der Abstammung vom ersten Belehnten begünstigt ††).

Gerne gestehe ich indessen, daß die Anwendung dieses Requisits nicht so leicht statt finden kann, weil sie voraussetzen würde, daß zwey von

††) Mantzel diss. de eo quod refert feud. esse vere antiquum &c. &c. §. 34. sagt daher: Tunc (bey der Clausel „alte Vettern eines Namens, Schildes und Helms") omnes agnatos — — admittendos esse arbitror, dummodo agnationem legitime demonstrent.

von einander ganz verschiedene Geschlechter gleichen Namen und gleiche Insignien hätten, ein Fall, der, zur Zeit wenigstens in Mecklenburg nicht vorhanden ist f).

Ob übrigens diese Gleichheit, verbunden mit dem Umstande, daß beyde Geschlechter sich einander als Zweigen eines Stammes, als Vettern begegnet und dafür gehalten haben, einen hinreichenden Beweis der Agnation enthalte? ist eine Frage, die eigentlich aus andern, als aus lehnrechtlichen Gründen, zu beantworten ist, ob ich ihr gleich keine andere Kraft, als die einer starken Vermuthung beilegen würde g).

Kann daher je nachdem man über diese Beweiskraft urtheilt, entweder diese Familieneinheit nicht erwiesen, oder das Gegentheil dargethan werden; so begründet die damit nicht verknüpfte Namens- und Wappens-Gleichheit kein Lehnfolgerecht in alte Lehne (§. XV).

Daß übrigens derjenige, der aus diesem Artikel in das Lehn folgen will, auch für seine Person

f) wenn gleich einige Geschlechter Mecklenburgs, z. B. Below, gleichen Namen haben; so fehlt doch das gleiche Wappen.

g) s. hierüber G. L. Böhmer princip. iur. feud. §. 141. Taddel a. a. O. Sect. I. §. 2 und 6. Tornov P. I. Cap. II. Sect. 3. §. 36. Mevii Consil. Conf. 90. n. 20 -- 34. Cothmann Conf. 19. n. 2. auch Runde Deutsches Recht §. 388.

son überhaupt lehnsfähig seyn müsse, versteht sich auch ohne meine Bemerkung (§. IX).

§. XIX.

und cc) 2. mit demselben gleichen a) Namen

So wie die Gleichheit des Namens und Wappens für sich allein zur Ertheilung des Lehnfolgerechts nicht hinreichet; so genüget dazu auch nicht die bloße Eigenschaft eines Agnaten, sondern beyde Erfordernisse müssen mit einander verbunden seyn. Das dritte Requisit ist also: daß der Agnat (§. XVIII.) mit dem das Lehn bisher besitzenden Geschlecht gleichen Namen und Wappen führe.

Die Gründe der Einführung dieses Erfordernisses zu einer Zeit, wo Namen und Wappen noch nicht so häufig verändert wurden, und wo Agnaten keine ungleiche Namen und Wappen führten, sind eine Aufgabe, die ich zu erklären nicht vermag; entweder der Pleonasmus, mit dem die Ritterschaft um Versicherung dieses Vorrechts ihrer Geschlechter nachsuchte, oder die, von dem, was derzeit beständig war, abgezogene nähere Bestimmung eines Agnaten, scheinen mir die wahrscheinlichste Veranlassung zu dieser Vorschrift gewesen zu seyn.

Jetzt ist diese Identität aber kein für sich hinreichendes Beweismittel der Agnation (§. XVIII.)

sondern

sondern wahres Requisit, Bestimmung und Bedingung der Lehnfolgefähigkeit des Agnaten; da bey Einräumung eines besondern Vorrechts die Bedingungen, unter denen sie geschehen, als seinem Genuß hinzugefügte nothwendige Erfordernisse betrachtet werden müssen, deren Erfüllung zu Erhaltung des Zugestandenen nothwendig ist.

Da ferner die dem Zugeständniß eines außerordentlichen Vorrechts beygefügte Bedingungen einer genauen und einschränkenden Auslegung unterliegen; so entscheidet bey einem Zweifel über die Zutreffendheit der Erfüllung einer Bedingung der Buchstab des Gesetzes, wenigstens muß die Auslegung des Sinnes desselben zum Nachtheil des den Vorzug einräumenden nicht über diesen Buchstaben geschehen. Das Gesetz erfodert hier eine Namens-Gleichheit, die Aehnlichkeit desselben ist daher nicht zureichend, obgleich diese Gleichheit nur den eigentlichen Geschlechtsnamen betrifft. Veränderungen, die demselben, durch Beynamen (z. B. v. der Osten genannt Sacken, Behr-Negendank, Malzahn Graf von Plessen rc.), Standeserhöhungen u. s. w. beygefügt werden, heben diese Gleichheit nicht auf, mithin auch nicht die daraus folgende Gerechtsame; ist diese Veränderung aber von der Art, daß dadurch diese Gleichheit, ja wohl gar alle Aehnlichkeit, getilgt und ein ganz neuer Geschlechtsname gebil-

det wird h); so erlöschen mit dieser Veränderung natürlich auch die an dem bisherigen Namen mit klebende Gerechtsame i).

§. XX.

und

b) Wappen haben.

Eben diese strengen Grundsätze treten aus den in dem vorigen §. angeführten Gründen auch bey der Beurtheilung der Wappens- und Helmsgleichheit ein. Eine Aehnlichkeit ist nicht hinreichend, dagegen aber die Gleich-

h) z. B. wenn der Herr von Strahlendorf, mit gänzlicher Ablegung dieses Namens und Wappens, den Geschlechtsnamen und das Wappen von Kohlhans annimmt; so verliert er dadurch, den Rechten nach, diejenigen Familienrechte, die er als Mitglied und Namens- und Schildgenosse seines bisherigen Geschlechts hatte, und nur eine Wirkung der lehnsherrlichen Gnade ist es, wenn er die Versicherung erhielt „daß der zufälligen Na„mensveränderung ungeachtet, Geschlechts„und Familienrechte ihm unverkürzt verblei„ben sollten". Aus gleichen Gründen würde der den Namen Vibow annehmender Herr von Hahn die mit dem letzten Geschlecht verbundene Familienrechte verlieren, wenn dieser Ursprung des von Bibowschen Geschlechts gegründet seyn sollte.

i) Taddel Sect. III. §. 2.

Gleichheit nur in den wesentlichen Theilen, deren Bestimmung der Heraldik überlassen bleibt, erforderlich k). Vergrößerungen und Hinzufügungen andrer Wappen, heben die lehnvetterlichen Rechte nicht auf, wenn, wie bey dem Namen (§. XIX.), das Geschlechtswappen nur beybehalten wird, durch dessen Ablegung aber erlöschen sie *).

Hier drängt sich die Frage: wie es in Ansehung der von Bürgerlichen besessenen Lehnen gehalten werde? auf, obgleich, da, meines Wissens wenigstens, zur Zeit der Reversalen keine Personen bürgerlichen Standes Ritterlehne besaßen, dieselbe in der Anwendung nicht wohl entstehen kann (§. XVI. u. XVII.). Sollte,

k) Taddel entwickelt S. III. diese Grundsätze einzeln. Ob die Verschiedenheit der Farbe des Wappens eine reversalmäßige Ungleichheit begründe? ist eine Frage, die ich mit Balcke ad Mölleri dist. feud. Cap. XII. dist. 15. Anmerk. 16. gegen das Gutachten der Rechtsfacultät zu Rostock (in den Bützowschen Ruhestunden 1 Stück) bejahend beantworten würde.

*) Practisch-wichtig ist daher der von Manzel (in jure Meckl. illustrato P. 1. Cent. I. iud. 78. n. 10.) gegebene Rath, daß der Adel seine Geschlechtskunde nicht vernachlässigen möge.

te, wenn sie doch aufgeworfen werden würde, das bürgerliche Geschlecht ein eigenes Geschlechtswappen haben (Siegelbare oder Siegelmäßige); so sehe ich keinen Grund ab, in Rücksicht desselben nicht eben die Grundsätze, die bey adlichen Wappen eintreten, anzunehmen; ist ein solches Familienwappen aber nicht vorhanden; so wird es dem sich angebenden Agnaten allerdings sehr schwer werden, seine Ansprüche, ohne Beweis der Abstammung vom ersten Erwerber, geltend zu machen, und seine Qualification zu dem Vortheil des von ihm seiner Seits nicht erfüllten 24sten Artikels auszuführen.

§. XXI.

4) Natur dieser Lehnsfolge.

Sind die bisher (§. XV—XX) vorgetragene Erfordernisse vorhanden; so treten die Lehnsvettern in Ansehung des in Frage stehenden Lehns in diejenigen Verhältnisse, worin sie zu demselben stehen würden, wenn sie von dem ersten Erwerber desselben beweisbar abstammten.

Ob sich diese Befugnisse auch in Ansehung andrer agnatischen Gerechtsamen, als der Lehnfolge äußern? ist eine außer den Gränzen dieses

ses Versuchs liegende Aufgabe l); daß sie aber, und dies ist hier der Fragepunkt, dadurch ein Anrecht auf die Folge in das alte Lehn erhalten, ist ein durch Absicht und Buchstab des Gesetzes außer Zweifel gesetzter und ausgemachter Satz. Dieses ihnen zustehende Lehnfolgerecht bestimmt sich durch folgende Grundsätze:

A.) Lehnfolgerecht im eigentlichen Sinn.

1) Dasselbe steht den gehörig geeigneten Vettern (§. XVIII — XX) derjenigen Geschlechter zu, in deren Rücksicht das in Frage befangene Lehn bereits 1621 ein altes Lehn war (§. XVI.) und zwar vermöge des Gesetzes selbst (ipso iure) ohne einer besondern Erwähnung in den Lehnbriefen und ohne Abhängigkeit von dem guten Willen der Lehnsbesitzer.

2) Der Grund desselben ist nicht, wie bey den eigentlichen Agnaten, die Abstammung von dem ersten Lehnserwerber, sondern die Behörigkeit zu diesem Geschlecht, es bedarf also des Beweises der Abstammung von dem ersten Erwerber nicht (§. XV.).

l) Carl Krüger diss. de revocatione feudi Mecklenburgici (Rost. 1750) Cap. II. Sect. III. §. XI. Herm. Becker de tradit. feud. in pignus. §. 53.

3) Dasselbe steht allen gebührend dazu geeigenschafteten Vettern (§. XVIII - XX.) in gleicher Stärke zu.

4) Sie erhalten das Lehn als Agnaten und als wenn sie von dem ersten Erwerber abstammten (Nr. 1.).

5) Ihr Lehnfolgerecht erlöscht auf diejenige Arten, wodurch die Successionsrechte der eigentlichen Agnaten getilgt werden.

6) Dasselbe wird in andern Rücksichten, z. B. Verjährung, Vorkaufsrecht und dergl. nach denjenigen Grundsätzen beurtheilt, denen letztere unterliegen.

7) Eine characterisirende Eigenschaft dieses Lehnfolgerechts ist, daß die Schildvettern succediren, ohne den Grad ihrer Agnation mit dem letzten Vasallen und dem bisher das Lehn besitzenden Geschlecht erweisen zu müssen.

8) Ihre Lehnsfolge ist subsidiarisch (B. Nr. 2).

B.) Lehnfolge-Ordnung:

1) So lange Nachkommen, oder Agnaten, die die Gradesnähe ihrer Verwandtschaft mit dem letzten Lehnmann oder dem das Lehn im Jahr 1621 besitzenden Vasallen beweisen können, vorhanden sind, wird die Lehnsfolge den Schildvettern nicht eröffnet

öffnet m), es wäre denn, daß sie ihre Eigenschaft als ordentliche Agnaten beweisen und die ihnen, als solchen, gebührende Gerechtsame verfolgen wollten, welches aber hieher nicht gehört, weil sie alsdenn nicht als Schildvettern folgen.

2) Da, wo Schildvettern folgen, von den Verwandtschaftsgraden keine Frage ist (A. Nr. 7.); so kömmt es, wenn ihnen, nach Abgang derjenigen, die ihren Ursprung von dem Erstbelehnten beweisen können (Nr. 1.), die Lehnfolge eröffnet wird, darauf an, ob mehrere mit den reversalmäßigen Erfordernissen ausgerüstete Agnaten, oder nur einer vorhanden ist. Im letztern Fall erhält derselbe das Lehn allein.

3) Sind ihrer aber mehrere; so haben sie, da, nach Voraussetzung (Nr. 1.), keiner einen nähern Grad der Verwandtschaft mit dem letzten Vasallen, mithin ein stärkeres Anrecht auf die Lehnsfolge darthun kann, alle gleiche Rechte an dem Lehne, sie succediren also in dasselbe alle zu gleichen Theilen n).

m) Tornov Cap. 2. Sect. 3. §. 36. Taddel Sect. IV. §. 6 und 7.

n) Tornov a. a. O. Krüger a. a. O. Taddel a. a. O. Engelbrecht Sect. II. §. 20. Mar=

4) Da die Schildvettern aber als Agnaten in das Lehn folgen (A. n. 4); so erstreckt sich dieses auch auf die Successionsverhältnisse derselben unter einander, in welchen sie, bey dem Mangel besonderer Vorschriften, nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts beurtheilt werden o). Die Schildvettern succediren daher unter sich nach eben diesen Grundsätzen d. i. nach Stämmen und nicht nach Häuptern, es wäre denn, daß ihr gegenseitiges Verhältniß zu einer derjenigen Arten gehörte, welche auch nach gemeinem Lehnrecht eine Lehnsfolge nach Häuptern begründen.

5) Ist das Lehn durch diese Lehnfolge auf einen Schildvetter gebracht; so verliert es die Natur und Eigenschaft eines alten Lehns keinesweges und wird nach den Grundsätzen des Mecklenburgischen Lehnrechts weiter vererbt. Da es ein altes Lehn bleibt; so kann, unter mehreren Gründen, auch deshalb der Schildvetter auf

Martini von der Lehnsverjährung 1 Abth. §. 17. n. 6. Mantzel im jure Meckl. illustrat. P. I. Cent. 1. und 78. n. 9. auch Mevius Consil. Consf. 90. n. 91.

o) Cothmann Vol. 1. resp. 26. n. 47 u. f. Manzel a. a. O. n. 4.

auf die Einbegreifung der im 4ten Verwandtschaftsgrade zu ihm stehenden Vettern keinen Anspruch machen.

§. XXII.

III.) Schluß.

Es sey mir erlaubt, ehe ich schließe, die Resultate aus dem bisher angeführten, in einen kurzen Umriß der gesammten agnatischen Lehnfolge zusammen zu ziehen. Der bisherige Vortrag ergiebt, daß ein Glied eines Mecklenburgischen lehnmännlichen Geschlechts das Recht der Lehnfolge habe:

1) in diejenige Lehne, von deren erstem Erwerber dasselbe seine Abstammung erweisen könne (Erster Abschnitt);

2) in diejenige Lehne, die bereits zur Zeit der Ausstellung der Reversalen dem derzeitigen Lehnmann von seinem Vater angestammt, mithin schon damals alte Lehne für sein Geschlecht waren (IIter Abschnitt 2te Abtheilung);

3) in diejenige Lehne, die zu dem gedachten Zeitpunkt von einem Mitgliede seines Geschlechts erworben und derzeit neue Lehne waren (daselbst 1ste Abtheilung), also in alle diejenige Leh-

 ne,

ne, die schon im Anfang des Jahrs 1621 in demjenigen Geschlecht waren, dessen Mitglied er ist;

4) in diejenige Lehne, die nach den Reversalen von und in diesem Geschlecht erworben sind (daselbst 1ste Abtheilung).

Mithin erstreckt sich dieses Lehnfolgerecht auf alle und jede von seinem Geschlecht besessene Lehne, sie mögen vor oder nach dem gedachten Reversaljahr erworben seyn.

In Ansehung der Eintretung und Erwerbung dieses Rechts ist jedoch zwischen den unter 1 und 2 gedachten und den unter 3 und 4 begriffenen Lehnen ein Unterschied. In jene beyden steht dem Familiengliede die Succession ipso jure ohne Bedingung einer Handlung und ohne Einschränkung, mithin schlechthin, zu; bey diesen verhält es sich aber anders, und sein Successionsrecht ist an folgende Bedingungen geknüpft:

a) wenn ein solches nach den Reversalen erworbenes Lehngut, vor der Geburt desjenigen, von dessen Successionsberechtigung die Rede ist, erworben ist; so muß er der Leibeslehnserbe eines mit dem Käufer in dem 4ten Grade stehenden und

und in die Belehnung mit aufgenommenen Verwandten des letztern seyn.

b) Wird das Lehn aber bey seinem Leben erworben; so muß entweder bey ihm eben dieses unter a. gedachtes Erforderniß vorhanden, oder aber er selbst mit dem Gutskäufer im 4ten Grade verwandt seyn und in die Belehnung aufgenommen werden.

Bey dieser Allgemeinheit und Ausdehnung der gesetzlichen Vorsorge für die Lehnfolgefähigkeit eines, nach gemeinem Lehnrecht, davon entblößten Verwandten des Lehnsbesitzenden Geschlechts, war die Zuflucht zu dem sonstigen Mittel die Lehnfolge den eigentlich dazu Nicht-Berechtigten zuzuwenden, ich meine der Gesammten-Hand, so vergeblich als ungebräuchlich. Beydes ist sie auch noch jetzt, 1) bey den reversalmäßig alten Lehnen (§. §. XVI und XVII.) und 2) bey denjenigen neuen Lehnen, worin die Voreltern der jetzt lebenden Generation oder sie selbst aufgenommen sind.

Nothwendig ist sie dagegen aber bey neuen Lehnen:

1) die auf einem andern Weg, als den des Kaufs in ein Geschlecht gekommen sind (§. VII.) oder

2) wenn sie zwar durch Ankauf in das Geschlecht kommen, ein Mitglied der Fami-

lie des Käufers aber, der mit ihm außerhalb des 4ten Grades verwandt ist, in die Belehnung mit aufgenommen werden soll. Denn derselbe kann, da der Normalgrad fehlt, auf die in dem XXXsten Artikel der Reversalen gegründete und dem Lehnherrn obliegende Aufnahme und Einbegreifung in den Lehnbrief keinen Anspruch machen, sondern kann nur durch den Weg der Mitbelehnung ein Lehnfolgerecht erlangen.

IV.

Ueber den Gegenstand der Mecklenburgischen Herzogswürde.

§. I.

Die Frage: welches der Gegenstand der Mecklenburgischen Herzogswürde sey? ist eine zu einer besondern Untersuchung bisher noch nicht verwiesene Aufgabe; eine Frage, worüber die ältern Schriftsteller ruhig weggingen, welche die darauf folgende gelegentlich berührten und welche auf dem Wege war, meines Erachtens wenigstens, unrichtig beantwortet zu werden.

Die öffentliche Ankündigung des von mir im vorigen Jahr herausgegebenen Repertoriums der in dem Herzogthum Mecklenburg-Strelitz geltenden Verordnungen und des in derselben dem stargardschen Theil Mecklenburgs beygelegte Prädicat eines Herzogthums veranlaßte die unerwartete Aufwerfung eines Zweifels über diese Herzogthumseigenschaft, indem man behauptete, daß dieses Land an der Mecklenburgischen Herzogthumswürde keinen Theil nehme.

Als mittelbare Veranlassung dieser Discussion und bey dem nicht erfüllten Wunsch, daß eine geschicktere Feder, als die meinige, die Vertheidigung dieses äußern Vorzugs eines von seinen

nen vormaligen Beherrschern in Rücksicht auf äußern Glanz in so manchen Theilen zurückgesetzten Landes a) übernehmen möge, glaubte ich über die Gränzen meines Privatberufs mich nicht zu verirren, wenn ich mich ihr unterzog und die Theilnahme Stargards an der Mecklenburgischen Real-Herzogthumswürde in einem besondern Versuch b) ausführte.

Der Herr Legationsrath Rudloff zu Schwerin, dem ich mit ganz Mecklenburg so mannichfaltige Belehrung verdanke, hat diese Ausführung zwar neuerlich c) seines sehr günstigen Urtheils nicht unwerth gehalten und das Resultat derselben: daß nämlich Stargard ein Theil des Herzogthums Mecklenburg sey; unterschrieben, indessen hin und wieder über sie verschiedene Bemerkungen gemacht, die meine Gegenerinnerungen verdienen.

Theils

a) Diese Periode der Zurücksetzung datirt sich von dem Aussterben des ersten eigenen Stargardischen Herzogshauses (1471) und von der darauf beginnenden Beherrschung Stargards aus einem übrigen Theile Mecklenburgs. Ich werde in der Folge Gelegenheit haben hierüber mehr zu sagen.

b) Er erschien 1793 bey Korb zu Neubrandenburg unter dem Titel: Worauf haftet die Mecklenburgische Herzogswürde?

c) In der Vorrede zum 1sten Bande des IIIten Theils seines pragmatischen Handbuchs S. IX u. f. f.

Theils um diese vorzutragen, theils durch Rudloffs Gründe zur nochmaligen Nachsicht meiner vorigen Arbeit veranlasst und aufgefodert, nehme ich letztere in diese, der vaterländischen Verfassungskunde gewidmete, Beyträge mit auf.

In der Hauptsache, in ihrem eigentlichen Vorwurf und Resultat erscheint sie um so mehr ganz unverändert, als Rudloffs Beystimmung gewiß genüget, einen jeden Zweifel, wäre er vorhanden gewesen, zu heben und die Ueberzeugung, den richtigen Weg betreten zu seyen, unerschütterlich zu machen; nur in zufälligen Theilen erscheint daher der erste Versuch in dieser seiner zweyten Ausgabe etwas verändert.

§. II.

Zur Einleitung in diese Untersuchung soll eine kurze Uebersicht der Verfassung des Regierhauses Mecklenburg zur Zeit der Standeserhöhung das Thema abgeben.

Dieses Fürstenhaus blühete damals (1348) in zwey, sich seit vielen Jahrhunderten abgetheilten, Linien, nämlich in der Mecklenburgischen und in der Wendischen oder Werlischen. Letztere blieb bis zu ihrer Erlöschung (1436) außer aller reichsfürstlichen und lehnrechtlichen Verbindung mit Kaiser und Reich

Reich und war daher kein Gegenstand des Herzogsdiploms d). An der Spitze der Mecklenburgischen Linie standen um diese Zeit (1348) die Gebrüder Albert und Johann von Mecklenburg; jene nannten sich domini de Werle, diese aber: domini Magnopolenses, und seit dem Anfange des 14ten Jahrhunderts, domini Magnopolenses, Stargardiae et Rostockienses e).

Die Landesbesitzungen der Mecklenburgischen Linie waren im Jahr 1348 folgende f): das ursprüngliche Stammland, die Herrschaft Mecklenburg, 2) die Herrschaft Stargard, und 3) die Herrschaft Rostock. Diese Ländermasse des Mecklenburgischen Zweiges ward unter keinem Real- oder Collectivnamen zusammengefasst; und nannte man sie, so ungewiß, ja selbst so unwahrscheinlich dieses auch ist, vielleicht in der Sprache des gemeinen Lebens, nach dem Stammlande ihrer Beherrscher, Mecklenburg, so sind in der Staatssprache darunter doch weder Stargard noch Rostock begriffen, und insonderheit war Stargard ein eigenes, mit der Herrschaft Mecklenburg gar nicht

d) Rudloff a. a. O. Thl. II.

e) daselbst S. 362. u. f.

f) Rudloff a. a. O. S. 116 u. 339 u. f. f., wo die Bestandtheile aller dieser Provinzen genau angegeben sind.

nicht vereinigtes, vielmehr von derselben ganz getrenntes und für sich bestehendes Land, welches den Namen Mecklenburg noch nicht führte.

§. III.

In dem vierzehnten Jahrhundert, und zwar im 5ten und 8ten Jahrzehend desselben, ging mit diesen Verhältnissen der Mecklenburgischen Linie des Obotritischen Regierhauses durch die Erhöhung zur Herzogswürde diejenige Veränderung vor, deren Entwickelung der Vorwurf dieses Beytrags ist, und deren Summe ich hier mit kurzem antecipiren muß. Aus Gründen nemlich, deren Anführung außer den Gränzen dieser Bogen liegen g),

I) ward das Haus Mecklenburg zu einem Herzogshause und seine Glieder zu Herzögen erhöhet und

II) die beyden im vorigen §. zuerst gedachten Besitzungen desselben

a) in ein Land, Mecklenburg genannt, vereinigt und

b) diese vereinigte Masse zu einem Reichsherzogthum erhoben.

Die

g) s. Klüver Thl. III. St. 1. S. 400 u. f. f. Frank A. und N. M. B. VI C. XV. §. 3. C. XVI. u. XXVIII. Rudloff a. a. O. Thl. II. 2 Per. 3. Abs. und 3 Per. 1 Abs.

Die hier normirende Urkunden, die Quellen, aus welchen über den vorliegenden Gegenstand die Entscheidung geschöpft werden muß, sind die vom Kaiser Carl IV. ertheilten Lehns- und Erhöhungsbriefe 1) vom 8ten Julius 1348 h) und 2) vom 21sten Junius 1373 i); beyde zerfallen in zwey Theile, von welchen der erste das Regierhaus Mecklenburg, der andre aber das von ihm beherrschte Land zum Gegenstande hat.

Nach diesen Prämissen fragt es sich: welches ist der Gegenstand dieser Erhö-

h) in Klüver Thl. 1. S. 306 - 309. Franck a. a. O. C. XVI. Anlage 1. Gerdes nützliche Sammlungen 1. St. Nr. 1. Unrichtig ist es übrigens, wenn fast alle Geschichtschreiber, selbst Pütter (in der historischen Entwickelung Thl. 1.) und noch neuerlich der Churbrandenburgische Historiograph Ermann in s. Tableau généalogique des alliances de la Famille royale de Prusse avec la Maison de Mecklenbourg (Berlin 1794 gr. 8.) diese Erhebung ins Jahr 1349 setzen.

i) in Franck a. a. O. C. XXVIII. Beyl. 2. Gerdes a. a. O. Nr. 2. Klüver Thl. 1. S. 304. Diesen Herzogsbrief hat übrigens: Hederich in Megapoli divisa et reunita (in Westphalen monum. inedit. T. II. S. 1798 u. f. f.) zuerst bekannt gemacht, und die ehemalige Datirung desselben aus dem Jahre 1377 ist bekanntlich, als ungegründet und unrichtig längst dargelegt.

höhungsbriefe? worauf legten sie die Herzogswürde?

Ich behaupte: I) auf das Herzogliche Geschlecht und II) das von ihm regierte Land Mecklenburg und Stargard, die Standeserhöhung sey also persönlich und real, und werde die Gründe, welche diese Behauptung rechtfertigen, darlegen.

§. IV.

A) Das Mecklenburgische Regierhaus.

Der erste Herzogsbrief sagt nämlich in seinem ersten Theil:

„Praedictos Albertum et Johannem „Fratres de Magnopoli — et haeredes ipsorum — „in veros principes et „Duces Magnopolenses ereximus et „decoravimus, erigimus et decoramus perpetuo — volentes expresse, quod dicti Alberber-

Wir ernennen und erheben obgedachte Gebrüdere Albert und Johann von Mecklenburg und deren Erben zu wahren Fürsten und Herzögen von Mecklenburg, immaaßen wir sie dazu für stets Kraft dieses ernennen und erheben, und dabey ausdrücklich wollen und befehlen, daß vorbenannte Albert

„bertus et Johannes ac haeredes ipsorum Duces Magnopolenses ex nunc — omni dignitate, nobilitate — — — quibus alii S. R. I. Principes et nominatim Duces jure vel gratia freti sunt, gaudere debeant et potiri. — — — Decernentes, quod Alb. et Joh. haeredes et successores eorum Duces Magnopol. nominari et appellari debeant;“

bert und Johann nebst ihren Erben von nun an aller derjenigen Würden, Vorrechten und Vorzügen genießen sollen, welche andern Reichsfürsten und namentlich den Reichs-Herzögen entweder von Rechts- oder von Gnadenwegen gebühren und zustehen, auch daß mehrerwähnte Albert und Johann und deren Erben und Nachfolger Herzöge zu Mecklenburg genannt werden sollen.

Hiermit stimmt der andre Theil des zweyten Herzogsbriefes fast buchstäblich überein. Der Kaiser Carl IV. sagt darin:

„Cre-

„Creationem — —	Wir bestätigen die
„— praedictas in om-	gedachte Erhöhung in
„nibus — ſicut olim per	allen ihren Theilen und
„nos facta ſunt — ap-	wollen, daß besagte Ge-
„probamus — — —	brüder, Albert und
„confirmamus — —	Johann, wie auch
„— decernentes —	ihre rechtmäßige
„quod praedicti — Al-	Erben und Nach-
„bertus et Johan-	folger, Herzöge
„nes fratres nec	zu Mecklenburg,
„non haeredes et	allenthalben für
„ſucceſſores eo-	Fürsten und Her-
„rum legitimi Du-	zöge des heiligen
„ces Magnopolen-	Römischen Reichs
„ſes: S. R. Imperii	gehalten und an-
„Principes et Du-	erkannt werden,
„ces illuſtres —	auch zu ewigen
„ubique — nomi-	Zeiten aller und
„nentur — — —	jeder Würden, Eh-
„omni et qualibet digni-	ren, Vorzügen
„tate — — honore —	und Vorrechten
„gaudere — debeant —	genießen sollen,
„perpetuis temporibus	welche den übri-
„— quibus caeteri S.	gen Reichs-Her-
„R. I. Duces illu-	zögen zustehen
„ſtres potiuntur.“	und gebühren.

Diese beyden Urkunden beweisen zu deutlich, daß das Haus Mecklenburg in den Herzogsstand erhoben und demselben

die herzogliche Würde verliehen worden sey, als daß es darüber eines weitern Beweises bedürfe, wie denn daher dieser erste Theil der beyden Herzogsbriefe auch kein Gegenstand der Stimmenverschiedenheit ist.

Diese Herzogswürde erstreckt sich auf alle rechtmäßige Nachkommen der beyden genannten ersten Herzöge, mithin auf alle und jede Glieder des jetzigen erlauchten Mecklenburgischen Regierhauses, weil dasselbe vom Herzoge Albrecht abstammet; ohne Unterschied ob sie männlichen oder weiblichen Geschlechts, regierende oder nichtregierende sind *). Diese Herzogswürde ist daher eine persönliche und von der Herzogthums-Eigenschaft des Landes unabhängige Geschlechtswürde, welche die Mecklenburgische Linie, ungeachtet die erhöhete Landeseigenschaft noch nicht beständig gebraucht, und ungeachtet das Abstractum: Herzoglich, erst späterhin in die Mecklenburgische Staats-Stylistik aufgenommen ward, gleich nach ihrer Erhebung annahm.

Stim-

*) Gelegentlich bemerke ich hier, daß Letztere den Herzogstitel nicht vor erlangter Volljährigkeit oder vor Erhaltung einer besondern Hofhaltung anzunehmen, sondern sich bis dahin: Prinzen von Mecklenburg zu nennen pflegen, wenn gleich die Sprache des gemeinen Lebens dieses letztere Prädicat wohl bis über beyde Termine fortsetzet.

Stimmen hierin zwar alle Mecklenburgische Publicisten überein k); so ist doch zu bemerken, daß der Professor Hagemeister l) zu eingeschränkt behauptet, daß diese herzogliche Würde auf einem Theil des Landes selbst ruhe, und nicht, wie wohl in manchen andern Deutschen Reichsfürstlichen Häusern der Fall ist, etwas bloß persönliches des regierenden Geschlechts sey. Habe ich gleich in der ersten Untersuchung über vorliegenden Gegenstand (§. III. S. 10.) geäußert, daß, wenn Hagemeister durch den Ausdruck: bloß persönliches, die Mecklenburgische Herzogswürde zu einer qualitate mixta machen will, man mit ihm nur über die Unbestimmtheit des Ausdrucks zu rechten haben würde; so glaube ich doch von diesem Urtheil abgehen zu müssen. Denn diese Herzogswürde ist keine qualitas mixta d. i. keine auf dem regierenden Geschlecht und dem Lande gemeinschaftlich und zugleich ruhende Eigenschaft, sondern sie haftet auf diesen beyden Objecten getrennt und unabhängig von einander. Aus dem ganzen Zusammenhange der Hagemeisterschen Enunciation folgt aber, daß nach ihr, diese Persönlichkeit der Herzogswürde wohl bey andern Geschlechtern, nicht aber bey dem Mecklenbur-

k) s. z. B. Rudloff a. a. O. S. 299.

l) im Versuch einer Einleitung in das Mecklenburgische Staatsrecht (1793) §. 8. Anm. 1.

lenburgischen Regierhause der Fall sey; und diese Behauptung läuft offenbar gegen den klaren Laut der beyden Erhöhungsbriefe, obgleich Hagemeisters, übrigens ausführlicher und schätzbarer Recensent m) diesen Irrthum eben so wenig gerügt hat, als denjenigen, welcher in dem §. 8. in Ansehung des die Herzogthumseigenschaft tragenden Landestheils begangen ist.

§. V.

B) Das Land.

Nicht das regierende Geschlecht allein erhielt vom Kaiser Carl IV. die Herzogswürde, sondern auch das Land selbst ward zugleich, beyde von einander unabhängig (§. IV.), zum Herzogthum erhoben.

Zweifelt nun an diese Thesis an sich wegen der zu evidenten Liquidität der hier relevirenden Urkunden gleich Niemand; so ist doch über die Frage: auf welchem Theil der Mecklenbur-

m) in der A. L. Z. 1793. Nr. 344 und 345, welche Recension mit einigen Zusätzen erweitert zu Schwerin 1794. 4. besonders gedruckt erschienen ist. (Nach der, dem Herzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Staatscalender vom Jahr 1795 angehängten, Mecklenburgischen Litteratur ist der Legationsrath Rudloff zu Schwerin der Verfasser dieser Recension).

lenburgischen Lande (§. III.) diese Herzogthumseigenschaft ruhe? keine einhellige Stimme. Die Erörterung dieser Frage, ist daher der eigentliche Zweck und Vorwurf dieser Ausführung.

Ehe ich die Litteratur dieses Gegenstands anführe, wende ich mich zu den wahren und einzigen Entscheidungsquellen desselben, nämlich zu dem zweyten Theil der beyden hier normirenden kaiserlichen Diplome (§. III.).

§. VI.

1) Nach dem Diplome vom Jahr 1348.

So viel also die erste Urkunde betrifft; so lautet sie in der hieher gehörigen Stelle ihres zweyten Theils wörtlich folgendergestalt:

„Quia — Dux Sa-
„xoniae — nobis et
„ad manus nostras
„omnia jura sibi, —
„in terris — ducum
„Magnopolensium
„titulo pheudi aut
„alia quavis ratione
„competentia — re-
„signavit — et supra
„dictos duces — li-

Da der Herzog von Sachsen alle an den Landen der Herzöge von Mecklenburg ihm aus lehnrechtlichem oder irgend einem andern Grunde zustehende Befugnisse in Unsre Hände niedergelegt und gedachte Herzöge aller derjenigen Verhältnisse entbunden hat, worin sie ent-

„beravit — de omni „respectu, quem titulo pheudi vel alia „conditione ad ipsum — habere tenebantur, — ipsique — Duces Magnopolenses Nobis „ — supplicarunt, „quod ipsis eadem „pheuda et alia „pheuda, quae „ab Imperio tenuerunt et tenent, conferre „et *ipsorum dominium in principatum et ducatum „sublimare et erigere — dignaremur.* „Quamobrem — *dominium Magnopolense, terras et „pheuda praedicta* et „nominatim castrum „Magnopolense, subscriptas quoque civitates et castra (hier folgt ein Verzeichniß von den im Meck-

weder aus der Lehnsverbindung oder sonst zu ihm bisher gestanden sind, die Herzöge von Mecklenburg Uns aber gebeten haben, daß Wir ihnen diese und andre Lehne, welche sie vom heiligen Römischen Reiche besessen haben und besitzen, zu Lehn auftragen und ihr Land zu einem Fürstenthum und Herzogthum erheben mögen; So haben Wir die Herrschaft Mecklenburg und vorbesagte Lande und Lehne, und namentlich das Schloß Mecklenburg, wie auch nachstehende Städte und Schlösser,

Mecklenburgischen Kreise damals belegenen Städten) — „— — cum omni-„bus terris, districti-„bus, metis — — „*in verum* principa-„tum et *ducatum ere-„ximus — et erigi-„mus*.	ser, mit allen Zubehörungen, zum wahren Fürstenthum und Herzogthum erhoben, immaaßen wir dieselbe dazu Kraft dieses erheben.

Aus der Analyse dieser Urkunde fließen, wenn mich nicht alles trüget, folgende Resultate:

I) Der Kaiser Carl IV. hat außer dem dominio magnopolensi auch diejenige Bestandtheile der Länder des Mecklenburgischen Hauses zum Herzogthum erhoben, um deren Erhebung zu demselben die Fürsten Albert und Johann ihn ersucht hatten; sie trugen aber dazu an: pheuda, quae ab Imperio tenuerunt et tenent: d. i. dasjenige, was sie schon vorher zu Reichslehn besaßen und dazu jetzt erhielten, diesemnach und

II) dem offenliegenden Laut der Urkunde gemäß sind zum Reichsherzogthum erhoben: 1) das dominium magnopolense und 2) alia pheuda, quae ab Imperio iure tenuerunt et tenent.

III)

III) Was unter dem erstern, dem dominio magnopolensi, begriffen sey? ist hier kein Gegenstand des Rechtens, da ich gerne zugebe, daß es die bisherige Herrschaft Mecklenburg *) sey, (Rudloff a. a. O. S. 299.)

IV) Dagegen erfordert die Frage: was die schon zu Lehn habende Lande (pheuda quæ ab Imperio tenuerunt) für Landestheile seyen? eine nähere Untersuchung.

Nothwendig müssen es solche Theile seyen, die schon vor 1348 Reichslehne geworden sind, denn auf die erst durch diese Urkunde selbst reichslehnbar werdende, kann der Ausdruck der Vergangenheit vernünftigerweise und moralisch möglich nicht angewandt und gedeutet werden. Ist also unter den Bestandtheilen der Mecklenburgischen Ländermasse (§. II.) ein Land, welches schon vor diesem Erhebungsjahr Reichslehn war; so ist es Selbstfolge, daß dasselbe ein: pheudum quod ab Imperio tenuerunt, mithin ein Object dieses Erhöhungsbriefes sey. Und unter allen Landen der Mecklenburgischen Linie ist Stargard das einzige, welches vor

*) nicht das Fürstenthum, wie Hagemeister a. a. O. behauptet.

vor 1348 schon ein Reichslehn war; es ist also das einzige, welches unter diesem Ausdruck verstanden werden kann, mithin nothwendig Mitgegenstand der 1348 verliehenen Herzogthumswürde. Hier sind die Materialien zum Beweise dieses Satzes, falls es erfodert werden sollte:

A) Kein anderer Landestheil war vorher Reichslehn, weder
a. die Herrschaft Mecklenburg o) noch
b. Rostock p).

B) Dagegen aber war Stargart schon seit drey Vierteljahren, nämlich dem 16. October 1347 ein Reichslehn q), und als der einzige schon reichslehnbare Bestandtheil Mecklenburgs auch der einzige Gegenstand auf welchen der Ausdruck „quae tenuerunt" anpassend und anwendbar war. So selbstfolgend es daher ist, daß die Her-

o) Rudloff Th. II. S. 427 und 428.

p) derselbe Th. II. S. 981 und Th. III. 1. B. Vorrede S. XII.

q) Rudloff Th. II. S. 298 und 431. Der Lehnbrief ist im Frank B. VI. Cap. XV. Anlage 1.

Herzöge auch die Herrschaft Stargard zum Object der neuen Herzogthumseigenschaft vorschlugen; so aus dem buchstäblichen Inhalt der Urkunde folgend ist es auch, daß der Kaiser sie mit auf das Land Stargard legte, weil er dazu diese Lande und pheuda praedicta erhob, mithin auch Stargard, weil dieses Land vorher unter dem „pheuda quae tenuerunt", bedacht worden war.

V) Die erste kaiserliche Urkunde legt daher die Herzogthumseigenschaft unstreitig auf

A) die Herrschaft Mecklenburg (Nr. III.) und

B) das Land Stargard (Nr. V.)

beyde waren die Objecte dieser Real-Standeserhöhung.

VI) Die Herrschaft Rostock hingegen ist von derselben ausgeschlossen, weil sie noch ein Dänisches Reichslehn war (Rudloff S. 432.), wodurch ich die S. 17. der staatsrechtlichen Untersuchung über diesen Gegenstand gemachte Behauptung zurücknehme *).

§. VII.

*) Rudloffs Vorrede zum IIten Th. 1. B. S. XII.

§. VII.

2. Nach dem Herzogsbriefe von 1373.

Die zweyte Urkunde des Kaisers Carl IV. vom Jahr 1373 lautet in ihrem hier normirenden Theil also.

„Nos, sagt der Kai„ser, creationem — de„corationem — prae„dictas (die durch den „Erhöhungsbrief von „1348 geschehene) ap„probamus, ratifica„mus — —. In su„per ad S. R. Imperi„um gloriosius hono„randum Ducatus„que Magnopo„lensis ditionem „et limites latius „dilatandum, ad — „Ducum Magnop. — „rogatum — domi„nium Stargardi„ae, — eidem Ducatui — unimus perpetuo — „*ac idem dominium* „*Stargard et eti*„*am universas et* „*singulas terras*, civi-

Wir bestätigen die vorberegte Erhebung, vereinigen überdem auf Ansuchen der Herzöge von Mecklenburg zum größern Glanz des heiligen Römischen Reichs und zur Erweiterung des Herzogthums Mecklenburg mit demselben auf beständig die Herrschaft Stargard und haben diese Herrschaft Stargard und alle und jede obengedachte Lande — — —, so wie alle und jede Lande

„civitates, castra et „dominia eorum su- „perius expressa- „ta (der Lehnbrief von 1348 ist dem gegenwärtigen wörtlich eingerückt; es sind also die gedachten Oerter*) „et „*quaecunque alia qui-* „*busvis etiam* nomi- „nentur *vocabulis*, „*quas et quae a — S.* „*R. Imp. tenuerunt et* „*tenent in feudum* — „*in verum* Principa- „tum et *ducatum Mag-* „*nopolensem ereximus* „— *erigimus in verum* „— *ac solidum et indi-* „*visum* perpetuo -- „*ducatum Magno-* „*polensem.*

de und Orte, sie mögen seyn welche sie wollen, die die Herzöge vom heiligen Römischen Reiche zu Lehn getragen haben und noch tragen, zu einem wahren Fürstenthum und Herzogthum Mecklenburg erhoben, und erheben sie zu einem wahren, einigen und stets unzertreñbaren Reichsherzogthum Mecklenburg Kraft dieses.

Diese

*) Mit Recht behauptet Stever in der Neueren Historie des Uralten Hochfürstlichen Hauses zu Mecklenburg 1. Buch VI. Cap. § 28 u. 29, daß die von Herzog Rudolf, als Churfürsten zu Brandenburg resignirte Lehn und Gerechtsame im Lande Mecklenburg besonders den Lehn-Nexus der Lande Stargard betroffen.

Diese Urkunde enthält hauptsächlich eine Bestätigung der vorigen Erhebung und, nach der eigenen Angabe derselben, ist sie vom Herzog Albert für sich und seinen Bruder Johann aus dem Grunde nachgesucht worden, weil Kaiser Carl die erste als Römischer König ausgestellt hatte, die Herzöge aber ein aus dem Glanz der kaiserlichen Majestät emanirtes Erhebungsdiplom in Händen zu haben wünschten. Bey der unzuverdunkelnden Klarheit dieser Urkunde und bey der Nambarmachung der Herrschaft Stargard, kann über die gegenwärtige Herzogthumseigenschaft derselben wohl kein Zweifel obwalten. Da eine jede Ziehung von Resultaten, eine jede Deduction aus dieser Urkunde, welche sich darauf beziehet, wenn anders sie nicht eine Wiederholung derselben seyn soll, nicht so klarredend, als die Urkunde selbst seyn kann; so kann ich sie mir auch nicht erlauben r).

Diese Urkunde erhebt aber alle diejenigen Lande zum Herzogthum, welche die Mecklenburgische Linie im Jahr 1373 Reichslehnbar besaß; es fragt sich daher: ob sie außer Mecklenburg und Stargard noch andre Landestheile den Objecten der Herzogthumseigenschaft hinzufügte?

So

r) Stargard ward nun ein Theil von Mecklenburg, demselben unauflöslich vereinigt und einverleibt; indessen ist dieses kein hieher gehöriges Factum.

So viel die bald nach dem ersten Erhebungsbriefe im Jahr 1358 erworbene Grafschaft Schwerin (Rudloff Thl. II. S. 337), anlanget; so war sie in der Periode des 2ten Erhebungsbriefes noch kein Reichslehn, da das Haus Mecklenburg darüber zum erstenmal etwa hundert Jahre hernach die Belehnung vom Kaiser Friedrich dem IIIten annahm s); sie ist also kein Gegenstand dieses andern Herzogsbriefes. Eben dieses Urtheil ist auch in Ansehung der Herrschaft Rostock aus gleichen Gründen zu fällen t).

§. VIII.

Resultat.

Das Resultat der aufmerksamen Prüfung beyder Herzogsbriefe kann daher wohl kein anderes, als der, aus ihnen ungezwungen folgende und durch sie sattsam beurkundete, Satz seyn:

Daß die Herzogthumseigenschaft ungetheilt (in solidum) auf allen denjenigen Bestandtheilen Mecklenburgs, welche die Mecklenburgische Linie 1348 und 1373 von Kaiser und Reich zu Lehn trug oder dazu erhielt, und namentlich: 1) auf dem

s) Rudloff Thl. II. S. 981.
t) Rudloff daselbst.

dem Mecklenburgischen und 2) dem Stargardischen Creyse ruhe.

Zwischen diesem Resultate und der bisherigen Behauptung der ältern Mecklenburgischen Publicisten und Geschichtsforscher findet sich keine Abstimmung. Denn so einstimmend die schätzbarsten Privatbearbeiter der Mecklenburgischen Staatskunde den Stargardschen Creys für ein, die Eigenschaft eines Herzogthums mittragendes Land erklären u), eben so einmüthig behaupten officielle Schriftsteller, sowohl des herzoglichen Hofes zu Schwerin v), als der Landstände w), daß

u) z. B. (Stever) neuere Historie des uralten hochfürstlichen Hauses zu Mecklenburg (1739. 4.) Buch I. Cap. 6. §. 110. Klüver Thl. 1. S. 310. 383. 567. und 703. Behr res meckl. Lib. II. Cap. VI. S. 264. Lib. VIII. Cap. IV. S. 1520., auch der Mecklenburgische Canzler Mareschall, fast Zeitgenosse der Erlöschung der ersten Stargardischen Linie, und erster Staatsmann am Hofe zu Schwerin, durch beyde Eigenschaften mithin sehr vollgültiger Zeuge über die damaligen Verhältnisse Stargards, hat in seinen Annalen ein ducatus Sargatiorum. (auch jetzt Rudloff s. oben §. 1).

v) s. z. B. zuverlässige Ausführung des Rechts der Auseinandersetzungs-Convention (Schwerin 1749. fol.) §. 42. S. 30.

w) unter vielen hebe ich heraus: Rechtsgegründete Vorstellung, was für eine Bewandniß es habe mit der Convention v. 1748, (1749 fol.) Cap.

daß diese Würde auch auf dem Stargardischen Creyse ruhe; eine Behauptung, welcher auch die Staatssprache beytritt y).

§. IX.

Nur in neuern Zeiten haben der Herr Legationsrath Rudloff zu Schwerin und der Herr Professor Hagemeister zu Greifswald dem Stargardischen Creyse die Theilnahme an der Herzogthumswürde abgesprochen, und sie bloß auf den Mecklenburgischen Creys eingeschränkt. Da Hr. Pr. Hagemeister seine Behauptung mit keinen Gründen unterstützt, sondern sich bloß auf Rudloffs Ansehen beruft; so kann ich ihm nicht besser als zugleich mit diesem seinen Gewährsmann begegnen. Und da gedachter Hr. L. R. Rudloff in der Vorrede des dritten Theils seiner Geschichte auf meine oft gedachte staatsrechtliche Untersuchung dieses Gegenstandes zugiebt, daß Stargard seit dem Jahre 1373 zu den mit der Herzogswürde bekleideten Theilen Meck-

Cap. I. §. 1. und überhaupt alle landständische Ausführungen über diese Convention.

y) s. unter andern die Einfoderungs-Edicte der R. Kriegssteuer von 1793 und 1795, auch Repertorium der Meckl. Strelitzschen Verordnungen S. 73. u. a. m.; vorzüglich wichtig ist die Anlage A.

Mecklenburgs gehöre; so stimmt er und mit ihm auch Hagemeister gegenwärtig mit mir in der Sache selbst ganz überein, die beyden einzigen Gewährsmänner für die verneinende Antwort können dafür also nicht mehr angeführt werden und über die Herzogthumseigenschaft Stargards ist also nicht mehr eine getheilte Stimme.

Füglich kann ich von der Untersuchung des Entscheidungsgrundes des Herrn L. R. Rudloff, daß Stargard nämlich durch seine Incorporation mit Mecklenburg diese Eigenschaft mittrage, abstehen, da die Unzutreffenheit desselben und das diametrale Gegentheil aus den kaiserlichen Urkunden von selbst und ohne Ausführung fließet. Denn nach klarem Laut derselben ist Stargard zugleich mit (et etiam) dem Mecklenburgischen Creyse zum Herzogthum erhoben, und Rudloffs Behauptung, daß dieses mittelbar und durch Zwischenlegung des Mecklenburgischen Creyses geschehen sey, läuft gegen die Buchstaben: — dominium Stargardiae — in verum ducatum Magnopolensem erigimus.

Dagegen schränkt Hr. L. R. Rudloff diese Erhebung Stargards zum Herzogthum auf den letzten Lehnbrief ein und leugnet, daß schon der erstere diese Wirkung gehabt habe. Das Object unsers freundschaftlichen und mich beehrenden, in seinem eigentlichen Thema für

mich entschiedenen, Zwistes ist daher auf die Frage: ob Stargard diese Herzogthumseigenschaft nicht schon durch den ersten Herzogsbrief erhalten habe? mithin auf einen Unterschied von 25 Jahren zurückgeführt und eingeschränkt.

§. X.

Zur bessern Intuition setze ich hier die Rudloffsche Paraphrase der hier normirenden Stelle des ersten Lehnbriefes her, so wie sie das classische Geschichtswerk des Herrn L. R. Rudloffs (S. 299. des IIten Theils) enthält:

Dominium magnopolense, terras et pheuda praedicta et nominatim castrum Magnopolense, subscriptas quoque civitates — — in ducatum — erigimus.	Die bisherige Herrschaft Mecklenburg, namentlich das Schloß Mecklenburg, mit den Städten — — wird unter dem Namen des Herzogthums Mecklenburg von Reichswegen zu Lehn gegeben.

Hierauf bauet Hr. L. R. R. S. 299. 340. 342. 343. u. a. m. den Satz, daß nur der Mecklenburgische Creys, nicht aber der Stargardsche zum Herzogthum sey erhoben worden.

Gegen diese Paraphrase dränget sich indessen bey einer aufmerksamen Vergleichung mit der Urschrift der Zweifel auf, daß in derselben die

hier so ganz wesentlichen Worte der letztern „pheuda, quae ab Imperio tenuerunt" und der damit in unzertrennbarer Verbindung stehende Ausdruck, „terras et pheuda praedicta" ausgelassen worden, wie die oberflächlichste Ansicht ergiebt.

Dieser meiner Erinnerung setzet Hr. L. R. R. in der oft angeführten Vorrede zum IIIten Bande seiner Mecklenburgischen Geschichte folgende Gründe entgegen, welche ich mit meinen Erwiederungen hier vortrage:

a) Unter den von dem Herzoge Rudolf des Lehnbandes entlassenen Mecklenburgischen Besitzungen könne Stargard auf keinen Fall begriffen seyn, da dieser Herzog auf dieses Land keine Ansprüche gemacht habe. Ich bin aber stets weit entfernt gewesen, diese Besitzungen des Herzogs Rudolf unter dem Ausdruck „pheuda praedicta" zu verstehen. Da ich indessen durch meine Beziehung auf §. V. (S. 24) meinem Vortrag hier eine zu unbestimmte Fassung und dadurch meinem Herrn Gegner Veranlassung zu dieser Vermuthung gegeben habe; so steht es mir nicht zu, mit ihm hierüber weiter zu rechten, sondern es liegt mir vielmehr ob, mich deutlicher zu erklären. Ob gleich ich dieses bereits oben (§. VI.) hinlänglich gethan habe, so concentrire ich diese Erklärung, des Zusammen-

menhanges wegen, hier doch noch dahin: daß ich unter „pheuda praedicta" in dem 2ten Abschnitt des 1sten Theils des ersten Erhöhungsbriefs keinesweges die des Sächsischen Lehnbandes entlassene Landestheile, sondern vielmehr die „pheuda quae ab Imperio tenuerunt" das ist: Stargard, verstanden habe *).

b) Die Worte „pheuda, quae tenuerunt" und „alia pheuda" seyen ein Pleonasmus, eine in der kaiserlichen Canzley gar nicht ungewöhnliche Tautologie. Hier habe ich Gelegenheit, mit meinem der Verehrung so würdigen Herrn Gegner die eben bekannte Unbestimmtheit meines Vortrags zu compensiren; denn dieser Grund ist einer zweyfachen, von einander wichtig verschiedenen, Auslegung sehr fähig. Denn

aa) entweder rüget er an dieser Urkunde nur, daß sie anstatt pheud*um*, anstatt des Einfachen, pheud*a*, das Mehrfache gebraucht habe, oder aber

bb)

*) Daß übrigens das S. 19 meiner staatsrechtlichen Untersuchung abgedruckte Rudolph ein Druckfehler sey, und es Ludewig heißen müsse, versteht sich wohl von selbst.

bb) daß sie hier ein Lehn überhaupt und selbst im Einfachen anführe.

Ich gestehe, daß ich nicht mit Sicherheit bestimmen kann, welche von beyden Erklärungen die des Herrn L. R. Rudloffs sey. Sein Ausdruck „diese mehrere Zahl" berechtigt mich fast, den ersten zu wählen; und alsdenn drängt sich die Folgerung von selbst auf, daß Herr L. R. Rudloff dadurch selbst gesteht, daß eines Lehns hätte gedacht werden müssen, welches nach dem oben angeführten (§. VI.) kein anderes als Stargard seyn kann. Gerne gebe ich ihm zu, daß das Einfache „pheud*um*" hier vollkommen hinreichend gewesen seyn würde; allein hier tritt dasjenige ein, was Herr L. R. Rudloff S. XIII. anführt (und was auch aus so vielen andern derzeitigen kaiserlichen Diplomen erhellet) „daß die kaiserliche Canzley im Zweifel lieber einen „Ausdruck zu viel, als zu wenig gebrauchte."

c) Daß unter pheuda praedicta die gleich darauf namentlich (nominatim) aufgeführte Lehnstücke begriffen seyen.

Dieses ist der erheblichste Grund, den er meiner Erinnerung entgegen gesetzt hat.

Allein ich glaube nicht, daß derselbe die Probe aushält; denn

1) alsdenn hätte sich die kaiserliche Canzley ja keines Pleonasmus, keiner Tautologie schuldig gemacht, wie Hr. L. R. Rudloff doch eben behauptet.

2) Die disjunctive Partikel „et" zwischen den „pheuda praedicta" und den einzelnen Lehnstücken zeigt hinreichend, daß letztere und erstere nicht ein und eben derselbe Gegenstand seyen, weil es alsdenn nicht: und, sondern nämlich hätte heißen müssen, und

3) wird dieser einzelnen Lehnsstücken vorhero nicht erwähnt, auf sie ist also der Ausdruck „praedicta" nicht anwendbar.

Scheinet nun gleich die Rudloffsche Paraphrase durch diese Erklärung ihres Verfassers gegen die ihr vorgeworfene Unvollständigkeit so lange gerechtfertiget zu seyn, bis der Ungrund ihrer Rechtfertigungsgründe dargethan wird; so glaube ich doch, daß über die Entscheidung der Frage, um welche unser Streit sich jetzt drehet, ob nämlich unter dem Ausdruck „pheuda praedicta" die pheuda quae ab Imperio tenuerunt oder die

die nachher angeführten einzelnen Lehnstheile begriffen seyen? die Wahl nicht sehr anhaltend sey und daß sie der angeführte Vorwurf der Uebergehung dieser Worte treffe. Ich berufe mich deshalb auf die für erstre Beantwortungsart und die für die Begreifung Stargards unter diesen Worten oben (§. VI.) von mir vorgetragenen Gründe, und bemerke nur noch: daß ich keinen hinreichend bindenden Grund absehe, warum der Kaiser seine Munificenz grade auf den Mecklenburgischen Creys habe einschränken sollen, um so mehr, als die mit ihm in so gutem Vernehmen lebende Fürsten den Kaiser nicht allein gebeten, ihre gesammten Lande (ipsorum dominium) zum Herzogthum zu erheben, sondern auch besonders Stargard (pheuda, quae tennerunt) dazu in Vorschlag gebracht hatten. Warum sollte der Kaiser auch einem jüngern Reichslehn den Vorzug vor einem ältern gegeben haben?

§. XI.

Da sich gegen diese Herzogthumseigenschaft des Landes Stargard einige Zweifel aufdrängen, die beym ersten Anblick das Gepräge ihrer, bey einer, nur etwas aufmerksamen, Prüfung, sich von selbst entwickelnden Irrelevanz nicht an sich tragen, so sey es mir erlaubt, sie hier anreihen zu dürfen. Ich theile sie in zwey Classen:

Classen: in die erstere gehören diejenige, die sich gegen den Satz, daß St. schon im Jahr 1348 ein R. Herzogthum geworden, erheben, und die andre enthält die gegen diese Eigenschaft überhaupt.

Erstere sind folgende beyde:

1) Warum ist Stargard in dem ersten Herzogsbrief nicht namentlich aufgeführt, wenn es die Absicht gewesen, es darin zu begreifen?

2) Wäre diese Absicht schon 1348 vorhanden gewesen; so hätte es der namentlichen Erwähnung dieses Landes in der zweyten Urkunde nicht bedurft.

Ich gestehe gerne, daß beyden Einwürfen schwer mit Bündigkeit zu begegnen sey. Erwägt man aber, daß das Haus Mecklenburg zur Zeit des ersten Herzogsbriefes noch nicht ganz Stargard des Brandenburgischen Lehnbandes völlig entbunden besaß, und daß nur diejenigen Theile, die desselben ganz entfreyet waren, den derzeitigen Staatsrechtsgrundsätzen gemäß, ein Herzogthum werden konnten; so ist es, so scheint es mir wenigstens, zu viel gefodert, in dem Herzogsbriefe ganz Stargard zu lesen, da doch nur diejenigen Theile Stargards, die aus der Märkischen Hoheit getreten waren, und die das Haus Mecklenburg schon als Reichs-

lehn

lehn besaß (quae ab Imperio tenuerunt) ein Gegenstand desselben seyn konnten. Und erst späterhin, als auch die noch im Verhältniß zu Brandenburg gebliebene Theile, mithin ganz Stargard, aus demselben getreten waren z), konnte der zweyte Lehnbrief des ganzen Stargards erwähnen.

Bey dem Gewichte der im vorigen §. angeführten Gründe ist dieser Einwurf, gesetzt er wäre auch unauflösbar, doch von keiner Relevanz.

§. XII.

Ich komme jetzt zu dem Zweifel, welchen man der Herzogthumseigenschaft Stargards überhaupt entgegen setzet (§. XI.); einem Vorwurf, dessen Erörterung ich mir in meiner staatsrechtlichen Untersuchung über diesen Gegenstand erlassen habe, die mir aber der Herr Legationsrath Rudloff durch seine Behauptung (Vorrede S. XIII.) auflegt, daß nämlich selbst die über Stargard regierende Herzöge dadurch, daß sie in allen öffentlichen Verhandlungen dieses Land nur eine Herrschaft nennen, hinreichend zu erkennen geben, daß es an und für sich kein Herzogthum sey. Es sey mir erlaubt, dagegen folgende Bemerkungen dem Urtheil meines Lesers zu unterwerfen:

1)

z) Rudloff Th. II. S. 431 und 432.

1) Ist die Eigenschaft einer Herrschaft die ursprüngliche Eigenschaft Stargards, welche theils mißbräuchlich, theils deshalb beybehalten worden ist, weil weder der Mecklenburgische noch der Stargardische Creys für sich allein das Herzogthum Mecklenburg ausmachet, mithin von einem derselben nicht dasjenige Prädicat gebraucht werden kann, was nur beyden zusammen zusteht.

2) Nicht allgemein wird das Land Stargard eine Herrschaft genannt (s. §. VIII. Anmerk. y)) und wenn es geschicht, so ist es

3) ein Ueberbleibsel der ältern Urkunde über diese staatsrechtlichen Verhältnisse dieses Landes, deren theoretischen Ungrund Hr. L. R. Rudloff selbst (S. X.) eingesteht, und welchen man doch wohl gegen die anerkannte Stimme der Theorie kein Gewicht beylegen kann?

4) So viel insonderheit der Ausdruck „accessorium" im Hamburger Vergleich, aus welchem er in den Lehnbrief gekommen ist, anlanget; so ist derselbe unstreitig gegen alle Geschichte und Verfassung. Denn die Herrschaft Stargard ist nie ein Accessorium des Herzogthums Güstrow gewesen, sondern war ein würklicher Bestand-

standtheil desselben. Wer wird wohl behaupten können: daß der bloße Wendische Creys dieses Herzogthum gebildet habe? Ich befürchte hiebey kaum den Einwurf des Widerspruchs, daß ich Stargard bald für einen Theil des Herzogthums Mecklenburg, bald für einen des Herzogthums Güstrow erkläre. Denn 1) ist es ein Theil des erstern im politischen Sinn genommen und auf eine wesentliche und unauflösbare Art, dagegen aber 2) integrirender Theil des Herzogthums Güstrow nur zufällig und mit jetzt schon aufgelöseter Verbindung, hat Stargards Cohärenz mit Güstrow sich gleich in der landschaftlichen Verfassung bis heute erhalten.

§. XIII.

Ich verlasse jetzt das seit dem §. IX. verwaltete Geschäft eines Polemikers, um am Schlusse noch einige Bemerkungen über den Real-Gegenstand der Mecklenburgischen Herzogswürde anzureihen.

Diese Herzogthumseigenschaft klebt zwar allen (§. VIII.) gedachten Landes-Bestandtheilen 1) in gleichem Maaße dergestalt an, daß keiner derselben sie sich stärker zueignen kann, als der andere, und dieselbe vielmehr 2) auf ihnen allen in solidum ruhet, indessen bilden 3) sie

alle

alle zusammen nnd vereint doch nur ein Herzogthum Mecklenburg a). Denn trägt gleich ein jeder Bestandtheil die in Frage stehende Eigenschaft; so machen sie alle dem buchstäblichen Laut des 2ten Herzogsbriefes gemäß, doch nur das Herzogthum Mecklenburg aus, und durch eine Vertheilung dieses Ganzen in mehrere Theile, entstehen nicht so viele besondre und selbstständige Herzogthümer Mecklenburg, als Theile fallen, sondern alle sind und bleiben nur integrirende Bestandtheile des einigen Herzogthums. Nur unter dieser Bestimmung kann man mehrere Herzogthümer Mecklenburg b) annehmen, so gegen die Theorie ein jeder andrer Begriff derselben auch ist. Hiermit stimmt die Jahrhundertalte Praxis überein, welche so viele besondre Herzogthümer Mecklenburg annimmt, als Theile es sind, worinn

a) s. die §. VIII. Anmerk. u. u. v., denen: Ausführliche Betrachtungen über verschiedene Stücke der Gemeinschafts- und Contributionsverfassung (fol. 1751.) und das letzte Wort zur Behauptung des Rechts der Auseinandersetzungs-Convention (1751 fol.) hinzuzufügen.

b) schon in Kaisers Carl IV. Urkunde über die Gesammthand des Mecklenburgischen Hauses (in dem letzten Wort: Anl. I.) heißt es „in allen yren Herzogthümen, Herrschaften ꝛc.

worinn das Ganze getheilt worden ist, diesen Theil aber durch Beyfügung des specifiquen Namens der Linie bemerket und dadurch angiebt, daß derselbe nicht allein vorzugsweise und eigentlich das Herzogthum Mecklenburg sey. Solcher Landestheile giebt es jeßt zwey, nämlich: 1) das 1352 angefangene und 1621 erneuerte Herzogthum Mecklenburg-Schwerin (eigentlich Herzogthum Mecklenburg-Mecklenburg) und 2) das gleichfalls 1352 gebildete, und 1471, als abgesondert bestehend, aufgehörte, im Jahr 1701 aber erneuerte Herzogthum Mecklenburg-Streliß (eigentlich Herzogthum Mecklenburg-Stargard), welche beyde zusammen das eigentliche und einige Herzogthum Mecklenburg (ducatum solidum ac indivisum Megapolitanum) bilden.

§. XIV.

Der Wendische Creys Mecklenburgs ist also kein Theil des Herzogthums Mecklenburg und auf demselben haftet keinesweges die Herzogthumswürde. Denn keine einzige Verleihung ist darüber ertheilt und vorhanden, und ohne eine solche kann und darf man kein Herzogthum annehmen. Und hat die Sprache des gemeinen Lebens, welche in einzelnen Theilen in die Staatssprache übergegangen ist,

gleich seit dem Jahr 1621 ein Herzogthum Mecklenburg Güstrow eingeführt; so ist dieser Ausdruck doch gegen dasjenige, was aus Urkunden, Natur der Sache und Verfassung resultirt.

A.

Auszug des vom Herzog Adolf Friedrich dem IVten von Mecklenburg-Strelitz unterm 10ten Februar 1783 an den Herrn Reichs-Cammer-Richter Grafen von Spauer erlassenen Schreibens.

Hochgeborner Herr Graf rc.

Nachdem — — — —; so habe ich mich nicht entziehen mögen, zur Berichtigung der — Cammerzieler — für das Herzogthum Mecklenburg-Stargard oder Strelitz die Anstalt zu machen.

— — — — — — — — —

— — — Wann nun solchergestalt von dieser Herrschaft Stargard, — — — — welche bereits von wayland Kayser Carl IV. p. m. nach Ausweisung des erneuerten kaiserlichen Fürsten- und Lehnbriefes von 1377 zum wahren Herzogthum ernannt worden, — hinkünftig für jedes R. Cammerziel mit der Erhöhung 86 Rthlr. 86¼tel Xr. von Mir werden entrichtet

werden; so nehme Ich Mir die Freyheit, zur künftigen Gewißheit und Richtigkeit hierunter, Ew. Excellenz hiedurch zu ersuchen, daß dieselben, dem Reichs-Pfennigmeister wegen dieses Matricularanschlags für das Herzogthum Mecklenburg-Stargard oder Strelitz und daß er solchen unter obiger Rubrik — aufführe, auch bey erfolgter Zahlung die Quitung darauf richte, die gehörige Weisung zu geben, die Güte haben wollen. — — — — — — — — — — —

V.

Ueber die Mecklenburgische Hofwart oder die Hof- und Ehrendienste der Mecklenburgischen Lehnleute.

Mit Urkunden.

Uebersicht.

Diese Hofwart wird abgehandelt:

I. Nach gemeinen Lehnrechtsgrundsätzen (Erster Abschnitt §. I.).

II. Nach Mecklenburgischem Lehnrecht (Zweyter Abschnitt) und zwar

- I.) Allgemeine Grundsätze (§. II.)
- II.) Insonderheit von den einzelnen Gattungen derselben
  - A) im Allgemeinen (§. III.).
  - B) Nach den einzelnen Gattungen
    - AA) von den Rathspflichten der Lehnleute
      - 1) insgemein (§. IV.)
      - 2) besonders bey Mannen = Gerichten (§. V.)
    - BB) von den Hof= und Ehrendiensten
      - 1) bey Taufhandlungen (§. VI.)
      - 2) bey Verlobungen (§. VII.)
      - 3) bey Vermählungen (§. VIII.)
      - 4) bey Leichenbegängnissen (§. IX)
      - 5) bey Ordensfesten (§. X.)
      - 6) bey Reichs = und Landtags= Reisen (§. XI.).

Erster Abschnitt.

Nach gemeinen Lehnrechtsgrundsätzen.

§. I.

Die Lehnsverfassung beurkundet es, daß die Gegenleistung der Lehnsleute für den Lehnsgenuß und Lehnsbesitz in Lehndiensten besteht; so verschieden die Absicht des Lehnscontracts war, so verschieden waren es auch diese Lehnsdienste, welche, ich möchte sagen, tausend individuelle Rücksichten modificirten. Ihrem allgemeinen Character nach concentrirten sie sich indessen auf die Beschützung des Lehnherrn, die Erweisung der lehnmännlichen Ehrfurcht und die Vermehrung des Glanzes und der Hoheit des Lehnherrn a). Waren zur Erreichung der beyden letzten Lehnszwecke eigene Hoflehne — Hoflehne —; so war auch ersterer, die Beschirmung des Lehnherrn

N 5

a) II. F. 6; einen Commentar über dieses Gesetz hat der Canzler von Ludewig in consiliis hallensibus T. I. Lib. III. n. 50. S. 668. s. auch Joan. Balth. de Wernherr observat. forenses select. P. I. obs. 77.

herrn, eine, und zwar die ursprüngliche und die gemeinste, Veranlassung zur Verlehnung, mithin zum Lehnscontract, und die in diesem Fall durch ihn verwillkührte Lehnsleistungen sind die Kriegs- und Roßdienste, die Heerwart, so wie die zu jenem Ende bestimmte, die Hof- und Ehrendienste, die Hofwart.

Dem Deutschen Lehnsherkommen nach ruhet auf den Ritterlehnen fast aller Provinzen Deutschlands die Verbindlichkeit sowohl zur Heerwart als zur Hofwart; jene liegt außer den Gränzen dieses Versuchs, diese ist hingegen ihr eigentlicher Vorwurf.

Ehe ich zu den Grundsätzen gehe, welche insonderheit das Mecklenburgische Lehnrecht darüber vorträgt, muß ich auf diejenigen mit kurzen aufmerksam machen, welche die allgemeine Verfassung Deutschlands ihr bestimmt.

Auf eben dem Grunde, aus welchem die Verpflichtung zu Kriegsdiensten folget, ruhet auch die Verbindlichkeit zur Hofwart, nämlich auf den Genuß des Lehns. Die Lehnleute waren ehedem nicht allein die Vertheidiger und Beschützer ihres Lehnherrn, sondern auch seine Rathgeber, seine Gesellschafter und seine Hofleute, und ihr Complexus oder ihr Ausschuß bildete sein Ministerium und seinen Hof. Die Verbindlichkeit der Lehnleute zur Vermehrung der Ehre und des Glanzes ihres Lehnherrn durch

Rathgebungen und persönliche Aufwartung am Hofe und die damit verbundene Hofdienste, ist so alt als die Lehnsverfassung selbst.

Mit der Veränderung der Gegenstände dieser Hofwart, veränderte sie sich selbst. Als im sechzehnten und siebenzehnten Jahrhundert die Fürsten Deutschlands zur Verwaltung der Regierungsgeschäfte eigene besoldete Bediente annahmen und diese Verwaltung ein eigenes Studium ward, als in eben diesem Zeitraum die veränderte Hofverfassung die Hofleute zu einer besondern Bürgerclasse umschuf, und von ihnen andre Eigenschaften erheischte, als die Ritter sich geben konnten, oder wollten, als ihre Fähigkeit Hofleute ihrer Fürsten zu seyn, mit der erschwerten Qualification dazu, nicht mehr parallel lief und die Fürsten zu diesen Hofbedienungen eigene, besoldete Beamte, anstellten, folglich die Fähigkeit, diese Geschäfte zu verwalten, gleichmäßig ein eigenes Studium und eine eigene Bestimmung ward, da vermogten die Lehnleute eben so wenig mit diesen Staats- und Hofbedienten in der Hofwarte, als mit den besoldeten Kriegern in der Heerwarte Concurrenz zu halten. So wie sie von letztern bereits vom Streitfelde verdrängt waren, so wurden sie es nun von den Räthen und den Hofleuten vom Fache aus den Rathsversammlungen und den Hofsälen. Je ausgebildeter, je eigener die Kunst ein Hofmann zu seyn,

ward,

ward, je eingeschränkter wurden die Fälle, in denen die Lehnleute ihre alten Hofdienste leisteten, und endlich wurden die Fälle, in welchen diese Ehrendienste geleistet wurden (Ehrenfälle, Ehrenzüge) im Allgemeinen auf folgende drey Hauptperioden des menschlichen Lebens: die Geburt, die Vermählung und das Absterben, eingeschränkt.

Dem fast allgemeinen Deutschen Herkommen nach, leisten jetzt die Vasallen diese Hoflehndienste nur bey den drey angeführten Ereignissen in dem lehnherrlichen Geschlecht. Sie werden zu denselben besonders entboten; die Leistungsweise ist verschieden, sie besteht bald in der Aufwartung bey der Tafel, bald in der Begleitung und Führung der Fürstlichen Personen, bald in der Vortragung der Wappen, der Fahnen, oder des Schwerdts, bald in der Tragung und Beysetzung des Sarges und dergleichen mehr. Der Gebrauch eines jeden Landes, eines jeden Lehnhofes ist hierin so wie über Anzahl und Eigenschaften der ehrendienenden Lehnleute, verschieden b).

Diese

b) mehr hierüber s. in Andr. Kohl de servitiis feudalibus 1721. 4. Christian Gottlieb Buder in amoenitatibus iuris feudalis XXIIIste Abh. Georg David Strube de vestitu vasallor. in parergorum Göttingensium T. I. P. III. n. 9. S. 167. Joannis Georg. Cramer de iure principum ac Procerum Germaniae servitia

Diese Verbindlichkeit zur Hofwarte liegt nicht allein den Lehnmännern selbst auf, sondern einer, fast allgemeinen Deutschen Praxis nach, auch den Frauen und Töchtern derselben, deren Ehrendienste officia pedissequarum genannt werden c).

Zweyter Abschnitt.

Nach Mecklenburgischem Lehnsrecht.

§. II.

1) Allgemeine Grundsätze.

Mit diesen Grundzügen der Deutschen Lehnsverfassung stimmt auch die Mecklenburgische überein *), obgleich die Lehne dieses Landes, fast alle

vitia aulica a vasallis nobilibus exigendi (Leipzig 1744.) und Carl Friedrich von Moser Deutsches Hofrecht Thl. 1. B. III. Cap. V. §. 32. u. f. f. (von den Begräbnissen) B. IV. Cap. II. §. 15. f. f. (von den Vermählungen) B. V. Cap. I. §. 16. (von der Taufe.)

c) Buder a. a. O. S. 159.

*) s. des Herrn Legationsrath Rudloffs pragmatisches Handbuch der Meckl. Geschichte Thl. II. S. 138.

alle in Kriegspfründen bestehen; denn auch nach Mecklenburgs Lehnsverfassung muß der Ritter sein Lehn nicht allein verroßdiensten, wie die Sprache des Mittelalters die Verbindlichkeit zu Kriegsdiensten nennet, sondern noch nebendem die vorgedachte Ehrendienste, Hofwart, Hofdienste, servitia honorifica, non militaria, leisten.

Gründet sich diese Verbindlichkeit zur Hofwart, dem Schicksal so mancher Theile des Mecklenburgischen Lehnrechts gemäß, zwar nicht auf einem ausdrücklichen Gesetz; so beruhet sie doch nicht allein auf dem Zeugniß der landeskundigsten Schriftsteller d), und der kundbarsten Erfahrung, sondern auch auf dem wiederholten

d) s. Mathias Johann von Behr in seinen rebus mecklenburgicis Lib. VIII. Cap. XXIII. S. 1717: Obeunt IV.) Nobiles Ministeria aulica, quando a Smis Ducibus ad sollennes evocantur pompas, sive exteri reges Serenissimos Duces adeant et solemnis quidam celebretur ingressus, sive nuptiarum vel exequiarum spectacula instituantur. Praemoneri autem tunc edictis debent nobiles, ut elegantiore cultu se servosque ornare possint et congruo loco et tempore Ducibus adsint, und das letzte Wort zu Behauptung des Rechts der Herzogl. Auseinandersetzungs-Convention §. 406.

holten und feyerlichen Geständniß der Ritterschaft e).

Der Aufführung der einzelnen Theile dieser Ehrendienste muß ich einige allgemeine Grundsätze vorausschicken, nach welchen sie alle zu beurtheilen sind:

I)

e) s. Ritterschaftliche Erklärung zu Güstrow den 26. August 1628: „Ueber das ist notorium — „daß J. F. G. Lehnleute J. F. G. zu jederzeit in Ehren und Nöthen uffwarten, auch „ihre Pferde, Gesinde und Wagen mit großen Uncosten in steter Bereitschaft deshalber haben müssen, (in der vertheidigten Gerechtigkeit der Herzoglich-Mecklenburgischen Maaßregeln in Ansehung der Ritterschaft. 1750 fol. Anlage XL.) der Ritterschaft Memorial von Malchin den 8. April 1633. „Der „Adel und dessen Lehne — von solchen ihren „Gütern — nebenst dem Roßdienste auf Erfordern bey allen Begebenheiten E. E. F. F. G. G. „uffwartig erscheinen und sich und ihre Diener darzu nicht ohne große Unkosten montiren — müssen" (daselbst Anlage XLI.) und noch neuerlich auf dem außerordentlichen Landtage zu Sternberg 1793 in der Antwort auf den landesherrlichen Vortrag ad III. „Daß, außer den Roßdiensten, auch servitia „non militaria, oder außer der Heerwart, „auch noch die Hofwart, mithin bey Verlobungen, Beylagern, Ordensfesten, Trauerfällen und Manngerichten Lehndienste unentgeldlich geleistet werden." Von der Stargardschen Ritterschaft insonderheit s. die Anlage.

I. Auch nach Mecklenburgischem Recht ist Lehnsgenuß und Lehnsbesitz der Grund zur Verbindlichkeit zu diesen Ehrendiensten; bey Allodialgütern liegt er in der Verwillkührung.

II. Diese Verbindlichkeit ist daher eine Gutslast, welche indessen

III. in der Person geleistet werden muß, indem eine Bevollmächtigung dazu nicht Statt findet; ob gleich gesetzliche Repräsendenten behinderter Lehnleute z. B. Vormünder die Hofwart wohl leisten könnten.

IV. Unter mehreren Theilhabern am Gute leistet sie derjenige, welcher der eigentliche Lehnmann ist, obgleich, wenn er den Lehnsgenuß nicht hat, auf Kosten, dessen der ihn besitzt, also z. B. während des Erbfräulichen Besitzes der Lehnmann auf Kosten der Erbjungfrau f).

V. Im Zweifel ruhet diese Vasallenpflicht auf allen Lehngütern und eine Entfreyung muß besonders bewiesen werden.

VI.

f) s. Balcke Abh. vom Erbjungfrauenrecht Cap. V. §. 25. Möller U. P. dist. feud. Cap. XVIII. dist. 5. u. Cap. XVII. dist. 23. Casp. Math. Müller de virgine nobili Mecklenburgica Cap. II. §. 19. Engelbrecht de sing. feud. Meckl. Sect. II. §. 22. u. Mantzel de filia nobili usufruct. posit. 19. s. jedoch Tornow P. I. S. 232.

VI. Hievon ist jedoch der Fall verschieden, wenn die Hofwartsleistung wegen temporärer Unfähigkeit oder Behinderung des Lehnmanns auf eine Zeit gehindert wird. Zu den allgemeinen Gründen, welche die Erfüllung der Verbindlichkeiten hindern, kommt hier noch der hinzu, wenn der besitzende Vasall nicht hofmäßig ist, weil er alsdenn nicht fähig ist, seine Pflicht zu erfüllen ††). Der Praxis nach gehört hieher der Fall, wenn der Gutsbesitzer bürgerlichen Standes ist, und will man gleich Lehnleute vom jungen Adel ebenfalls für Hofwartsunfähig halten *); so geschicht dieses doch um so mehr mit Unrecht, als selbst in Ansehung der persönlichen und beständigen Hofdienste zwischen altem und neuen Adel, einige Stellen abgerechnet, eben kein Unterschied beobachtet wird; die Lehnherrn entbiethen indessen die ahnenvolle Lehnleute zu den Ehrendiensten vorzugsweise und vor den vom neuen Adel.

VII.

††) Hieher gehört auch der Fall, wenn ein Lehn in die Hände eines ein anderes Lehngut bereits besitzenden Lehnmanns kommt s. der unter XI. angeführte Grundsatz.

*) s. Anlage F.

VII. Die Hofwart wird demjenigen der Lehnherrn geleistet, der das Lehnsobereigenthum über das in Frage stehende Lehn hat, und ist daher ungetheilt oder getheilt, je nachdem letztere es ist.

VIII. Allein nicht bloß der Person des Lehnherrn gebühret sie, sondern sie muß, nach dem Zeugniß der Theorie und der Erfahrung bey allen in dem herzoglichen Hause sich begebenden Fällen, betreffen sie gleich nichtregierende Mitglieder des lehnherrlichen Herzogshauses, geleistet werden g).

IX. Diese Hofdienste werden nicht anders geleistet, als wenn sie angesagt worden sind, welches durch versiegelte, schriftliche Regierungsrescripte an einen jeden der Entbothenen und unter denjenigen Modificationen geschicht, welche verfassungsmäßig die schriftliche Communication zwischen den Herzögen und den Gliedern der Ritterschaft begleiten h).

X. So oft ein Ehrenfall eintritt; so oft ist ein jeder Lehnmann schuldig, die Ehrendienste zu leisten; sie sind mithin ungemessen. Von der Wahl des Lehnherrn hänget

g) Einen Fall der Abtretung an eine fürstliche Wittwe s. im Klüver Thl. 3. Stück 2. S. 116.

h) Beyspiele s. die Anlagen.

get es ab, welche Lehnmänner er jedesmal entbiethen will und keiner der letztern kann über Prägravation klagen, wenn er in einem jeden Fall dazu aufgefodert wird, weil er zu jedem verbunden ist.

XI. So viel die Zahl dieser Hofdienste anlanget; so folgt es aus der Natur der Sache, daß sie auf Größe und Anzahl der Güter keine Rücksicht nehmen könne, und der Besitzer des kleinsten Ritterguts ist hierin dem Lehnmann der Beträchtlichsten gleich.

XII. Sie werden unentgeldlich geleistet i), d. i. die Ehrendienende erhalten für die Dienste selbst keine Gratification, da sie das Gegenpräst andum des fortwährenden Lehnsgenusses sind.

XIII. Dagegen aber erhalten sie, der Praxis nach, freye Lagerstatt und freyes Mahl für sich und ihr Gefolge k).

XIV. Die Art und Weise ihrer Leistung ist nach Gegenständen und Geist der Zeiten höchst verschieden.

i) s. die Ritterschaftl. Erklärung v. 1793. (Anmerkung e).

k) Von dem herzogl. Mecklenburg-Strelitzschen Hofe werden z. B. auch Diäten für die Bediente bezahlt, auch dasjenige, was die Ritter an Ort und Stelle verzehrt haben.

XV. Zwischen der Ritterschaft und den herzogl. Hofbedienten entstehen zuweilen Streitigkeiten wegen des Ranges, oder andrer Gegenstände l).

XVI. Auch die Frauen und Töchter der Lehnleute leisteten ehedem diese Dienste, wie der Verfolg zeigen wird; aus neuern Zeiten ist mir hievon kein Beyspiel bekannt.

§. III.

II.) Insonderheit von den einzelnen Gattungen derselben.

A) Im Allgemeinen.

Nachdem die Grundsätze, welchen diese Hofwarts-Verbindlichkeit unterliegt, im obigen bemerkt sind, komme ich jetzt zu den einzelnen Fällen, in welchen die Lehnherren berechtiget sind, diese Ehrendienste zu fodern.

Bey dem Mangel eines bestimmten Mecklenburgischen Lehnscodex, fehlt diese Entscheidungsquelle über den vorliegenden Gegenstand; die Beantwortung dieser Frage muß daher dem gemeinen Lehnrecht und der Mecklenburgischen Observanz abgezogen werden. Diesemnach würde

l) s. hierüber die Beylagen A. und B. auch der Artikel von Begräbnissen.

würde der Lehnherr befugt seyn, diese Hofdienste in allen den Fällen zu fodern, wo ihr Zweck und ihre Absicht, nämlich die Vermehrung des Glanzes des Lehnherrn, eintritt, jedoch unter der allen Lehnsdiensten angehängten Bedingung und Voraussetzung, daß der Lehnherr dieses Rechts sich civiliter bedienen müsse.

Die Ritterschaft hat in der beym vorigen §. in der Anmerkung e) Erklärung vom 8ten May 1793 diese Fälle einzeln aufgeführt; nach derselben sollen sie daher durchgegangen werden, ohne jedoch dadurch diese Leistungsfälle nur auf die abgehandelten einschränken zu wollen.

Ueberhaupt sind diese Friedenslehndienste entweder Rathsdienste und Pflichten oder aber eigentliche Hofdienste und Pflichten, von beyden besonders.

§. IV.

B) Von den einzelnen Gattungen dieser Friedens-Lehndienste

AA) von den Rathspflichten der Lehnleute

1) insgemein.

Die Rathspflichten der Lehnleute in Mecklenburg, sind entweder allgemeine oder besondere beym Ebenbürtigen Mannengericht zu leistende Pflichten. Jene, die allgemeinen, waren zu den Zeiten üblich, in welchen die Herzöge keine eigene Räthe, keine be-

setzte Rathsversammlungen hatten und sich daher in den Landesangelegenheiten des Raths der entweder durch Zufall oder Einberufung um sie versammleten Vasallen ihres Landes bedienten, mithin vom zwölften bis zum funfzehnten Jahrhundert m). Gegenwärtig sind sie aber außer Gebrauch; die Verhältnisse der Landräthe fließen aus andern Quellen.

§. V.

2) Besonders bey Mannengerichten.

Eine besondere Gattung dieser Rathspflichten bestand in dem Beysitz in den Mannengerichten n), einer noch fortdauernden o) Verbindlichkeit, deren ich hier nur im Vorbeygehen erwähne.

§. VI.

BB) Von den Hof- und Ehrendiensten.

1.

Bey Taufhandlungen.

Tritt gleich die Hofwartsverbindlichkeit auch bey den in dem Lehnherrlichen Geschlecht vorfallen-

m) Rudloffs pragmatisches Handbuch der Mecklenburgischen Geschichte Th. 1. S. 227 — 229. Th. 2. S. 139 u. f. f. 389 u. f. f. 661 f. f. u. 924 u. s. w.

n) Derselbe Th. 1. S. 228. Th. 2. S. 403, 700, 936, und 962.

o) s. §. II. Anmerk. n) am Ende.

fallenden Taufhandlungen ein (§. I.); so ist mir doch kein Beyspiel der Anwendung derselben in Mecklenburg bekannt (§. III.).

§. VII.

2.

Bey Verlobungen.

Eben dieses ist in Ansehung der Verlobungen der Fall, obgleich die Ritterschaft sich bey diesen Gelegenheiten für hofwartsschuldig erklärt p).

§. VIII.

3.

Bey Vermählungen.

Dagegen sind von den bey Beylagern und Vermählungen sowohl der männlichen als weiblichen Mitglieder des lehnherrlichen Geschlechts geleisteten Ehrendiensten, zu welchen sich die Ritterschaft in diesen Fällen schuldig erklärt q), mehrere Beyspiele vorhanden; und diese Feyerlichkeit ist eine von denen, bey welchen, wenigstens im Herzogl. Hause zu Strelitz, diese Ehrendienste gefodert zu werden pflegen. Aus dem sechzehnten Jahrhundert liefert die Geschichte

p) s. §. II. Anmerk. e) am Ende.

q) s. §. II. Anmerk. e).

schichte uns zwey Beyspiele; das erste von dem im Jahr 1513 vollzogenen Beylager des Herzogs Heinrichs mit der Prinzessin Helene von der Pfalz r), und das andre von der Vermählung Herzogs Magnus mit der Prinzessin Elisabeth von Dännemark zu Kiel 1543 s). Das neueste Beyspiel der Vermählung einer Mecklenburgischen Prinzessin auf Mecklenburgischem Grund und Boden und der dabey geleisteten Hofehrendienste ist das Beylager der Prinzessin Theresia von Mecklenburg-Strelitz mit dem Erbprinzen von Thurn und Taxis, in Ansehung deren die Beylagen die nöthigen Actenstücke enthalten t).

Die bey den Beylagern der Herzöge Heinrich und Magnus geleistete Hofwart ist um desto merkwürdiger, als sie Beyspiele enthält, daß auch die Frauen der Lehnleute Hofdienste (§. I.) geleistet haben u).

§. IX.

r) Latomus genealochronicon Megapolitanum (in Westphal monum. inedit. T. IV. S. 452.) Klüver Beschreibung von Meckl. Thl. III. St. 1. S. 697 u. f. f. und Franck altes und neues Meckl. Buch IX. Cap. V. §. 3.

s) Latom. a. a. O. S. 470.

t) s. Anlage C. auch die unter A. u. B.

u) Der Geschichtschreiber Latom gedenkt hierbey der unerhörten Kleiderpacht der Mecklenburgischen „Edelfrauen“ und besonders „der „Fi-

§. IX.

4.

Bey Leichenbegängnissen.

Die Beysetzung der Mitglieder des Durchlauchtigsten Lehnhauses ist einer von denen Fällen, in welchen der Lehnhof von den ältesten Zeiten an bis jetzt Ehrendienste thun muß.

Die Beysetzung des Herzogs Magnus im Jahr 1503 ist das älteste Beyspiel, dessen Feyerlichkeiten uns mit umständlicher Genauigkeit übertragen worden ist v); bey demselben trugen die Lehnleute Paniere und Wachsfackeln mit den 5 Landeswappen, Schild und Helm des Herzogs, und führten das Pferd desselben, und eine Menge adelicher Frauen beschlossen den Zug. Eine eben so umständliche Feyerlichkeitsbeschreibung haben wir von der im Jahr 1603

„Finekesche" welcher untersagt ward, ihre beßten Kleider auf Herzogs Heinrich Beylager anzulegen, indem er ihr nur erlaubte „den nechst den beßten anzulegen", welcher aber dem der Durchlauchtigsten Braut fast gleich kam. Auf Herzogs Magnus Beylager veranlaßten sie den Dänischen Damen durch ihren größern Staat auch manches liebe Herzeleid.

v) in Krantz Wandalia Lib. XIV. Cap. 32. n. 50. und im Auszuge bey Franck a. a. O. B. VIII. Cap. XXXIV. S. 293 u. f. f.

zu Güstrow erfolgten Beysetzung des Herzogs Ulrich w). Bey demselben trugen einige Lehnleute Fahnen, welche von andern Vasallen geführt wurden, der Landmarschall Molzahn trug das Schwerd, 24 Ritter den Sarg, so wie 2 andre zwey große Wappen; neben diesen Trägern gingen zu beyden Seiten 16 von Adel, von denen ein jeder eine brennende schwarze Fackel „mit eines jeden der 16 Ahnenwappen" trug, auch die Magiſträte von Rostock, Wismar und Güstrow folgten und 6 von Adel beschlossen den Zug. Der Leiche folgten nicht allein alle Closterfräuleins von Dobbertin, Ribnitz, Rühn und Malchow, sondern auch „die vom Lande verschiedene Frauen und Jungfrauen von Adel". Bey Adolf Friedrich des IIten Beysezzung wurden der Landrath und der Landmarschall „zur erforderlichen ablichen Aufwartung" in Trauerkleidern und mit einer mit 6 Pferden bespannten Kutsche (welche auch von einigen andern von Adel gefodert ward) entbothen. Acht Edelleute führten die vor dem Leichenwagen gespannten Pferde, 16 trugen Fackeln und andre Cavaliere, in langen Mänteln mit Flohr, trugen den Sarg in die Gruft; der Landmarschall führte die Paarweise gehende Vasallen mit einem schwar-

w) bey Latom a. a. O. im Westphal a. a. O. S. 518, auch beym Klüver Thl. II. S. 224.

schwarzen Stabe an. Der entseelte Leichnam des Herzogs Adolf Friedrich III. ward in der Stille beygesetzt; bey der seines vorverstorbenen Bruders, des Herzogs Carl trugen 6 Vasallen mit 8 Herzogl. Hofcavalieren die Leiche, und 6 andre Lehnmänner die Pferde führen x). Dieses ist meines Wissens das letzte Beyspiel der Handführung der Pferde vor dem Leichenwagen y), welche von nun an von Herzogl. Unterhofbedienten geschah. Bey allen Beysetzungen der Herzogl. Leichen wurden Ehrendienste geleistet; die Zahl der dazu dienenden Vasal-

x) s. Anlage D. s. auch E.

y) Ueber diese Dienstleistung, welche nach gemeinem Deutschen Brauch den Vasallen oblag (Moser Hofrecht Thl. 1. B. III. Cap. V. §. §. 55 und 56.) entstand in der Mitte dieses Jahrhunderts ein lebhafter Streit. Schon bey der Beerdigung der Herzoginn, zweyten Gemahlinn des Herzogs Adolf Friedrich des IIten hatte die Ritterschaft unter der Hand geäußert, daß die Führung der Pferde für sie nicht anständig sey. Bey des Herzogs Carl Beysetzung wurde diese Pferdeführung indessen noch gefodert und geleistet; sie gab aber zu den Verhandlungen unter F. G. u. H. Anlaß. Obgleich diese Streitfrage nicht beygelegt ward; so ist in der Zeit doch diese Handführung nicht weiter gefodert worden.

Vasallen ist nicht einförmig z), sondern hängt von Wahl, Zeit und Umständen ab. Die Dienste selbst bestehen heute gewöhnlich in der Beysetzung des Sarges in die Herzogliche Gruft und denjenigen Functionen, die sich als Mittel a) zu diesem Zweck verhalten, welche hauptsächlich in der Begleitung des Sarges während des Leichenzuges und Tragung der Zipfel des Leichentuchs bestehen.

§. X.

5.

Bey Ordensfesten.

Zur Leistung der Ehrendienste bey den Ordensfesten ist die Ritterschaft ihrem eigenen Geständniß nach verbunden b).

Da

z) Es waren z. B. bey der Beysetzung der Prinzessin Marie (1701.) 8, bey der der Herzogin Dorothea (1764.) 10, bey der der Prinzessin von Schwarzburg (1765) (einer fremden zum Herzogshause nicht gehörigen Fürstinn) 9, bey der der Herzogin Christiane Amalie Anthonie (1751) 6, hingegen bey den Beysetzungen der Herzöge Friedrich von M. Schwerin (1785.) und Adolf Friedrich IV. v. M. Strelitz (1794.) 20 Vasallen.

a) s. Anlage E.

b) s. §. II. Anmerk. e).

Da das Mecklenburgische Regierhaus keinen eigenen Hausorden hat; so kann diese Hofwarte nur dann eintreten, wenn der Lehnherr zum Ritter eines auswärtigen Ordens aufgenommen wird, und zwar, ihrer allgemeinen Verfassung nach, nur dann, wenn dieses mit Feyerlichkeit geschicht. Vor dem 16ten Jahrhundert kann dieser Theil der Lehnspflicht nicht geleistet worden seyn, weil vor demselben kein Herzog von Mecklenburg Ritter eines Ordens war; und auch aus neuern Zeiten ist mir kein anderes Beyspiel ihrer Leistung bekannt, als die Aufnahme des Herzogs Adolph Friedrich des IVten in die Zahl der Ritter des blauen Hosenbandes (zu Neustrelitz am 4ten Junius 1764), bey welcher Feyerlichkeit, außer dem Landrath, 8 Lehnleute (nebst den Deputirten der Städte) erschienen.

§. XI.

6.

Bey Reichs- und Landtagsreisen.

Auch bey Reichstagsreisen c) und bey Anwesenheiten auf Landtägen d) wurden ehedem diese Hofdienste geleistet.

A:

c) s. Klüver Thl. I. S. 131. Franck Thl. IX. S. 143. und letztes Wort 2c. §. 406.
d) Letztes Wort 2c. §. 406. s. auch Anlage I.

A.

Unterthänigste Vorstellung der Stargardschen Ritterschaft.

Durchlauchtigster rc.

Wenn zu dem unterm 25sten May vollenzogenen hohen Beylager der Durchlauchtigsten Prinzessin Theresia Mathilda Amalia, Herzogin von Mecklenburg, mit dem Durchlauchtigsten Erbprinzen Carl Alexander, Fürsten von Thurn und Taxis rc. wir hiedurch Ew. Herzogl. Durchl. den unterthänigsten Glückwunsch abermalen devotest darbringen; so giebt uns dieses Gelegenheit, ehrerbietigst die submisse Vorstellung zu wiederholen, die diejenigen aus unsern Mitteln, die Ew. Herzogl. Durchl. zu diesem hohen Feste als Vasallen einzuladen gnädigst gefällig gewesen, durch den Vice-Landmarschall von Gentzkow bereits mündlich unterthänigst vortragen lassen, und worauf Ew. Herzogl. Durchl. durch den Herrn Geheimenraths-Präsident von Gamm Excellenz eine gnädigste Versicherung de non praejudicando ertheilen lassen, die unsere Mitstände zu Bezeigung ihres tiefsten Gehorsams gegen Ew. Herzogl. Durchl. bewogen, in dem feierlichen Zuge nach der Kirche einen Platz einzunehmen, der wohl nur aus Versehen des Herzogl. Hofmarschall-Amtes in der gedruckten

Ver-

Verordnung, die unsern Mitbrüdern erst am Morgen des feyerlichen Tages behändiget worden, angewiesen werden können.

Die tiefste Ehrerbietung, die Ew. Herzogl. Durchl. während Höchstdero ruhmvollen gnädigsten und milden landesväterlichen Regierung einem jeden Ihrer treuen Vasallen eingeflößet, und die kindliche Liebe, die Ew. Herzogl. Durchl. sich persönlich in unser aller Herzen erworben haben, verbietet uns jede Erörterung in dem gegenwärtigen Fall über das Maaß unserer unterthänigsten Lehnspflichten. Es war daher hinreichend, wenn Ew. Herzogl. Durchl. unterm 20sten April d. J. an zwölf unserer Mitstände gnädigste Ladungsschreiben erließen, des Inhalts, daß es Ew. Herzogl. Durchl. zum gnädigsten Wohlgefallen gereichen würde, wenn zu Vermehrung des Glanzes des Herzoglichen Hofes ein jeder derselben am 24sten May mit einer Equipage und zwey Pferden erschiene. Sämtliche Geladene erschienen ehrerbietigst bis auf einen, der durch Krankheit verhindert worden, und scheuten keine Kosten, um die gnädigste Intention Ew. Herzogl. Durchl. nach besten Kräften zu erfüllen. Wie aber in der unterm 2. May aus dem Herzogl. Hofmarschall-Amte erlassenen Verordnung denen zwölf Cavaliers vom Lande sub litt. C. der äußerste Posten angewiesen worden; so hat dieser Vorgang allerdings auffallend seyn müssen, und dringet uns um

so mehr zu gerechten Beschwerden, als unser Landrath und Vice-Landmarschall, die bereits in dem Landes-Grundgesetzlichen Erbvergleich ihren Rang respective mit den Herzoglichen Geheimen-Räthen und den Obristen, jeder nach ihrer Anciennität bestimmt erhalten haben, mit unter dem Corps der Ritterschaft sich befanden, und mit selbigen zurückgesetzet waren. Wenn ferner der Gebrauch von undenklichen Zeiten unter uns ist, daß nicht der Titel, sondern die Zeit der Ansässigkeit den Platz bestimmt, den ein jeder unter uns einzunehmen hat, so bald wir im Corps versammelt sind; so hätten wir vom Herzogl. Hofmarschall-Amte wohl erwarten mögen, daß uns dasselbe nach diesem durch graues Alterthum heiligen Gebrauch unter uns zu rangiren überlassen würde.

Damit nun Ew. Herzogl. Durchl. getreue Vasallen, die sich durch Treue und biedern Sinn gegen ihren Fürsten, nicht aber durch den Rauch eitler Ehre, der nur beym Mangel wahrer Verdienste ein Gegenstand des Neides werden kann, auszuzeichnen wünschen, nicht mißverstanden werden; so geruhen Ew. Herzogl. Durchl. gnädigst zu verstatten, daß wir vom gegenwärtigen Ritterschaftlichen Convent unser Glaubensbekänntniß über diesen Punkt und unsere Wünsche für die Zukunft Ew. Herzogl. Durchl. devotest zu Füßen legen.

Wir

Wir glauben nemlich, da wir das Glück haben, angeborne Vasallen und Diener Ew. Herzogl. Durchl. zu seyn, daß wir qua Corps der Ritterschaft und so oft in dieser Qualität bey Ew. Herzogl. Durchl. wir entboten, geladen werden, oder von selbst erscheinen, allen besoldeten Dienern Ew. Herzogl. Durchl. vorgehen müssen. Selbst der Ursprung unsers Lehns-Nexus, der aus Kriegeszeiten stammt, begründet diesen gerechten Anspruch, und unsern ehrenvollen Posten, zunächst bey Ew. Herzogl. Durchl. höchsten Person gegen Jedermann zu behaupten, halten wir für eine unserer Lehnspflichten, so bald wir als Corps der Ritterschaft erscheinen, so gerne wir auch einzeln betrachtet, geneigt und bereit sind, jedem alle die Vorzüge zu gönnen, die Titel oder Etikette darbieten können, und uns Andringlichkeiten nie zu Schulden kommen lassen werden.

Wir glauben ferner, daß der Stolz edel sey, mit dem wir behaupten, daß Ew. Herzogl. Durchl. Höchstselbst, nicht zuverlässiger, nicht sicherer noch anständiger umgeben und bewacht werden können als durch das Corps Höchstdero getreuen Vasallen, wovon jedes Mitglied durch seine persönliche ehrerbietigste Ergebenheit eben so sehr als jeder besoldete Diener, näher aber noch durch seinen Lehns-Eid, Ew. Herzogl. Durchl. mit Gut und Blut heilig verpflichtet und Höchst-Ihrem ganzen Herzogl. Hause mit

treuen und unauflöslichen Banden unveränderlicher Lehnspflichten schon in seinen Nachkommen verbunden ist, dahingegen selbst der treueste und eifrigste von den besoldeten Dienern Ew. Herzogl. Durchl. der Pflichten, die ihm im Dienst obliegen, gleich nach erbetener oder ertheilter Erlassung seiner Dienste sämtlich entbunden wird, und höchstens die Pflicht der Verschwiegenheit beybehält.

Leicht würde es seyn, die Parallele weiter zu zu ziehen, und je sichrer wir sind, bey Verlängerung derselben zu gewinnen und die innerliche Ueberzeugung über den Vorzug, den wir auf dieser Seite haben, bey Ew. Herzogl. Durchl. redlichsten besoldeten Dienern zu bewirken, desto mehr fordert die Bescheidenheit, hier stehen zu bleiben, da wir die reine Quelle, aus der unsere Ansprüche fließen, sattsam gezeiget haben.

Ew. Herzogl. Durchl. werden es daher gnädigst bemerken, wenn wir voll ehrerbietigsten Vertrauens auf die uns bekannten gnädigen Gesinnungen Ew. Herzogl. Durchl. unterthänigst bitten, uns die gnädigste Versicherung zu ertheilen:

daß bey künftig vorkommenden Fällen, wo wir als Corps der Ritterschaft entboten, geladen werden, oder sonst erscheinen, uns der ehrenvolle und unsern Herzen so theure Posten zunächst bey der Höchsten Person Ew. Herzogl. Durchl. und über sämtliche be-

besoldete Diener für die Zukunft gerecht-gnädigst zugestanden werden solle.

Wir ersterben in dieser zuversichtlichen Erwartung

Ew. Herzogl. Durchl.

Neubrandenburg auf dem Convent am 10ten Junii 1789.

unterthänigst-treu-gehorsamste Ritterschaft des Stargardischen Creyses
Asmus Wilhelm v. Bredow.

B.

Herzogs Adolph Friedrich IV. Rescript an die Stargardsche Ritterschaft.

V. G. G. Wir Adolph Friedrich Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

— Wir haben gelesen und erwogen, was Uns ihr, wegen des, bey der am 25sten v. M. vollzogenen Fürstlichen Vermählung Unserer Frauen Nichte, der Prinzessin Therese von Mecklenburg mit des Herrn Erbprinzen Carl Alexander Fürsten von Thurn und Taxis Lbdl. Lbdl., in dem feierlichen Zuge nach der Kirche denen aus euren Mitteln angewiesenen Platzes, vorstelligma-

chen wollen. Wie Wir mit wahrem und gnädigstem Vergnügen den Ehrendienst angenommen haben, welchen Uns die anhero Berufenen Unserer getreuen Ritterschaft an dem Vermählungstage geleistet; so hätten Wir doch nicht vermuthen können, daß bey dieser erfreulichen Gelegenheit eine Beschwerde entstehen mögen, die Uns so unerwartet als unangenehm seyn müssen. Weit entfernt, Unserer getreuen Ritterschaft in corpore oder in einzelnen Mitgliedern derselben ihre Vorzüge und diejenigen Vorrechte, die mit ihrer Lehnsverbindlichkeit verknüpfet sind, zu begränzen, bleibt es Uns doch befremdlich, aus willkührlich angenommenen und durch kein Landesgesetz noch Herkommen bestätigten Grundsätzen, solche willkührliche Folgen hergeleitet zu sehen, die unsern besoldeten, eben so treuen und redlichen, Dienern empfindlich seyn müssen. Wir versichern indessen denen Mitgliedern Unserer treuen Ritterschaft, die aber nicht als Repräsentanten des ganzen Corps erscheinen, daß in Zukunft solche Verfügungen getroffen werden sollen, die keinem Stande zum Mißvergnügen gereichen sollen. Wir bleiben rc. Dat. Neustrelitz den 16ten Junii 1789.

Adolph Friedrich H. z. M.

An
die Ritterschaft des
Stargardischen Creyses.

C.

A. F. IV.

P.P. Wann Wir gnädigst entschlossen, daß das Beylager der Prinzessinn Therese mit dem Erbprinzen von Thurn und Taxis Ebden Ebden am 25sten May d. J. allhier vollzogen werden soll; so wird es Uns zum gnädigsten Wohlgefallen gereichen, wann ihr zur Vermehrung des Glanzes Unsers Hofes und zur Leistung euer unterthänigsten Pflicht dabey nebst einer Equipage mit 2 Pferden erscheinet, und am 24sten May, des Abends allhier eintreffet. Hieran geschicht Unser gnädigster Wille 2c.

Neustrelitz den 28sten Aprill 1789.

Adolph Friedrich H. z. M.

An
12 Eingesessene
von Adel.

D.

Von Gottes Gnaden Adolph Friederich, Herzog zu Mecklenburg 2c.

Ehrbar und Mannhafter lieber Getreuer. Nachdem es der allerweisesten Vorsehung ge-

fallen, den wayland Durchleüchtigsten Fürsten, Herrn Carl Ludewig Friederich, Hertzoge zu Mecklenburg ꝛc., Unsers freundl. vielgeliebten einzigen Herrn Bruders Lbd. am 5ten dieses frühe zwischen 7 und 8 Uhr aus diesem mühseeligen Leben abzufordern und also Seinem bey der bald 5 wöchentl. schweren Krankheit empfundenen hefftigen Leiden, ein Ende zu machen: So können Wir bey dem Uns hiedurch mit betroffenen Schmertz vors erste Unsere zärtl. Empfindung nicht besser am Tage legen, als daß Wir den entseelten Körper, Fürststandesmäßiger Art nach, zur Ruhe befördern helfen. Es ist der 19te dieses angesetzet, an welchen Abends um 8 Uhr derselbe in das Herzogl. Begräbniß zu Mirau beygesetzet werden soll. Wie nun Unserer getreuen und zwar der würckl. angesessenen mit Gühtern im Lande versehenen Ritterschaft in dergleichen Fällen als ein ohnstreitiger Ehrendienst oblieget, vorneml. die Handführung der Pferde vorn Leichen-Wagen und auch die Aufhebung, Tragung und Einbringung der Leiche mit denen würckl. Cammer-Junkern zu übernehmen, und nach Unserer Anweisung zu verrichten: So haben Wir 12 von Unserer getreuen Ritterschafft Stargard. Creyses aus eigenen Belieben benannt, unter welchen du einer von denen bist, so sich zu ein oder den andern Dienst, wie vorgemeldet, mit den übrigen deines gleichen vergleichen könnest. Wir

befehlen

befehlen dir also hiemit gdst. und wollen, daß du am 19ten dieses, Vormittags dich zu Mirau einfinden und gegen Abend nach der dir werdenden Anzeige mit einem schwartzen trauer Kleid zu 4 Knöpffen, pleureusen, langen schwartzen Mantel und einem langen Flor aufn Hut tragend zu den dir bestimmten Ehrendienst persönl. einfinden, zugleich schwartz geckleidete Bediente bey dir haben, und also deiner Obliegenheit nach, Unsers weyl. vielgeliebten Herrn Bruders Lbd. den letzten Ehren-Dienst, Uns aber die unthst. schuldige Folge leisten sollest. Gleichwie du nun diesem bey schwerer ohnausbleibl. fiscalischer Straffe nicht zuwider handeln mögest: so wollen Wir doch, wann du in Zeiten und aufs baldigste recht erhebl. Ursachen der ohnmügl. Befolgung beybringest, solche hören, und statt deiner einen andern Unserer hiesigen Ritterschafft auffordern. Hieran beschicht Unser gnädigster Wille. Datum Neustrelitz den 10. Junii 1752.

Adolph Friederich H. z. M.

An
den Hauptmann
v— O—
auf
B—

E.

Von Gottes Gnaden Adolph Friedrich, Herzog zu Mecklenburg rc.

Unsern gnädigsten Grus zuvor. Edler und Vester lieber getreuer! Da der entseelte Leichnam Unsers Herrn Bruders des Prinzen Carl Ludwig Friedrich Lbd. Frau Gemalinn, der Prinzessin Friederica Carolina Louisa Herzogin zu Mecklenburg rc. geborne Prinzessinn zu Hessen-Darmstadt, Lbd. am 4. Junii — in dem Fürstlichen Begräbniß zu Mirow Fürst-Standesmäßig zu seiner Ruhe-Stäte gebracht werden soll; so befehlen Wir euch hiemit gnädigst, daß ihr euch eurer Uns und Unserm Fürstlichen Hause schuldigen Lehnspflicht gemäß, am 3ten Junii des Abends in Trauerröcken mit Pleureusen, Trauer-Mantel und herabhangenden Flore auf dem Hute, unausbleiblich in Mirow einfinden, und bey Tragung und Beerdigung dieser Fürstl. Leiche und was dem zugehörig die erforderlichen Ehrendienste leisten sollet. Wir bleiben euch in Gnaden gewogen. Datum Neustrelitz den 25. May 1782.

Adolph Friedrich H. z. M.

An den
v— R—
auf
G—

F.

F.

A. F.

Demnach — — — bey der Beerdigung der Höchstseeligen verwittweten Frau Herzoginn, Unserer wayland geehrtesten Stief-Frau-Mutter Gnaden aber unter der damals verschriebenen Unserer Ritterschaft disputirt werden wollen, wer zur Tragung der Leiche und Handführung der Pferde vor dem Leichenwagen sich gebrauchen lassen sollen, dergleichen Streit jedoch, zu geschweigen der Unanständlichkeit, so damit verknüpft gewesen, sich nicht begeben muß, da euch und jedem in den vorigen Zeiten und Alterthum bekandten nicht verborgen ist, daß es undisputirliche Schuldigkeit Unsrer Vasallen und Unterthanen sey, dergleichen Ehrendienste, worunter vornemlich die Handführung der Pferde vor dem Fürstlichen Leichenwagen gehört, willig und gerne zu übernehmen, ja ehedessen dergleichen Dienst zum Vorrecht des alten Adels mit Ausschluß des neuen gerechnet worden; so ist Unser gnädigster Wille, daß ihr sogleich und also bey Zeiten den Designirten dieserhalb gehörige Vorstellung thun sollet, daß alle und jede Unserm gnädigsten Befehl sich unterthänigst unterwerfen, hinfolglich weder Unordnung noch Verdrus, welches Wir gewis aufs empfindlichste in continenti ahnden würden, verursachen

mögen ꝛc. Datum Neustrelitz den 10ten Junii 1752.

Adolph Friedrich H. z. M.

An
den Landmarschall
von Dechow.

G.

Durchlauchtigster ꝛc.

Da bey heutiger Versammlung des Creyses, von dem Land-Marschall von Dechow, das unterm 10ten hujus an Ihn ergangene Hochfürstliche mandatum, betreffend die Begräbniß und den Leichen-Conduct, des am 5ten dieses, zum größesten Leidwesen des ganzen Landes, und unser aller, höchstseelig verschiedenen, wayland Durchlauchtigsten Herrn Hertzogs Carl Ludewigs Friederichs, uns eröffnet worden; So haben wir darauf in Unterthänigkeit anzuzeigen nicht ermangeln sollen: Was Gestalt zwar die in Ew. Herzogl. Durchl. gnädigsten Rescript, hiezu höchst designirte Eingesessene dieses Creyses, größesten Theils hieselbst nicht zugegen sind, selbige aber sonder allen Zweifel, die Ihnen an die Hand gegebene Gelegen-

genheit, die Befehle Ihres gdsten Landes- und Lehnsherrn in schuldigstem Gehorsam zu befolgen, wenn solchen auch die ungewöhnliche clausula comminatoria nicht beygefüget wäre, mit unterthänigster Bereitwilligkeit anzunehmen sich nimmermehr entziehen werden. Gleichergestalt als bey der jüngst vorgewesenen Leichen-Procession der wayland verwittweten Durchlauchtigsten Frau Herzogin zu Mirow, die derzeit gegenwärtige von der Ritterschaft dieses Creyses, niemals die Intention gehabt, bey Observirung ihrer schuldigen Lehn-Dienste, im geringsten ihrer Devotion entgegen zu handeln, sondern mit dermahliger Beybedingung, da ihnen von einer Observance, und ohnstreitigen Ceremoniel in solchen Fällen nichts bekannt gewesen, Sie nur dieses verhüten wollen, daß durch den, zu der Zeit gemachten Unterschied, zwischen den Cammerjunkern und andern angesessenen Vasallen, bey Aufhebung der Leiche, und Führung der Pferde, zum Nachtheil der Ritterschaft, kein Exempel gegeben werden möchte, sogleich Ew. Herzogl. Durchl. Ihnen solches nicht ungnädig aufzunehmen, höchst geruhen werden. Indessen da von dem, bey solchem hohen Leichen-Conduct üblichen Ceremoniel beym Creyse, keine zulängliche Nachricht vorhanden ist; so werden wir uns nicht nur beym Lande darnach weiter erkundigen, sondern bitten auch un-

unterthänigst, aus Ewr. Herzogl. Durchl. Archiv hievon uns autenthique Nachricht gnädigst ertheilen zu lassen, anbey es in Gnaden zu bemerken, daß wir uns bis dahin, unsere Befugnisse submissest reserviren, und falls bey Nachsicht des Herzoglichen Archivs, und Landes-Uhrkunden in gleichen Exempeln, eine andere Ordnung observiren zu seyn, befinden werden sollte, daß gegenwärtige denen Eingesessenen dieses Crayses dermahleinst nicht zur Consequence und zum Vorwurf gereichen möge, uns in Unterthänigkeit ausbedingen.

Die wir in tiefster Submission beharren

Ew. Herzogl. Durchl.

Neubrandenburg den 16. Junii 1752.

unterthänigste Ritter- und Landschaft Stargardischen Creyses.

H.

A. F.

Es hat Uns zum gnädigsten Gefallen gereichet, daß die zu Beobachtung der schuldigen Ehrendienste, bey der Beerdigung des weyland Durchl. Fürsten, Hn. Hertzog Carl Ludwig Friederich zu Mirow ꝛc. Unsers freundl. gelieb-

ten

ten Hn. Bruders Lbd. beygerufene von der Ritterschaft, außer denen, so Krankheits- oder Abwesenheitshalber nicht erschienen, sich in allen schuldig, unterthänigst und geflissen erwiesen. Ob nun wohl hieraus gefolgert werden könnte, daß schwerlich alle und jede von der Ritterschaft an den unterm 16ten hujus überreichten Memorial, in Absicht der Schuldigkeit eines Lehnsmanns und Unterthanen in dergleichen Fällen geäußerten Ausdruck von Bedingungen, Befugnissen, Consequenzen und Vorwürfen, welcher der angeblichen Gründlichkeit von Unterthänigkeit, Devotion und Gehorsam ganz offenbahr wiederspricht, Theil nehmen, sondern nur einige der Ritterschaft, die fast gewohnt sind, alle Lehn-Schuldigkeiten und Unterthänigkeit gegen Ihren Landesherrn in Wiederspruch zu setzen, sichs gelüsten lassen, mit dergleichen Bedingungen und unfüglichen Ausdrucken hervorzugehen: So wollen Wir zwar die rechtmäßige Empfindung solcherhalben vorbehalten, jedoch E. E. Ritterschaft anerinnert haben, sich in Zukunft mit dergleichen Vorlegungen in Schranken zu halten. Und da Wir nicht absehen können, was Städte Stargardischen Creyses, unter Benennung der Landschaft mit zu diesem Lehnschuldigen Geschäfte beyzutragen haben, dahero Wir auch selbige besonders besprechen lassen wollen, so wird besagter Ritterschaft zugleich hierdurch die Bedeutung gethan, in Zukunft

kunft in Sachen, die Sie allein betreffen, die so genannte Landschaft nicht mit einzumischen. Hieran ꝛc. Und Wir ꝛc. Datum Neustrelitz den 21sten Junii 1752.

Adolph Friederich H. z. M.

An
die Ritterschaft
des Stargardischen
Creyses.

I.

Ulrich H. z. M.

Erb. L. G. Wir geben dir hiemit gnedig zu erkennen, daß Wir auf den Dingstag nach Invocavit, wird seyen der eilfte hujus, von hinnen nach Sternberg reisen und den ausgeschriebenen Landtag daselbst halten werden. Wann Wir dich nun bey Uns zu aufwarten haben wollen; Als begehren Wir hiemit gnediglich, du wollest auf obermeldeten Dingstag unterwegen zu Uns mit deinen gereisigen Knechten und Pferden stoßen und nicht allein mit Uns ein- und folglich wiederum ausziehen, sondern auch die Zeit über aufwartig seyn. An dem erstattest du Unsere

zu-

zuverlässige Meynung. Datum Güstrow den ersten Martii a. o. 95.

An

Vike von Bülowen zu Reetz.
Jochim Bassewitz Hauptmann zu Dobbertin.
Clauß Belowen zu Weisin.
Otto Cröpelin zu Upal.
Jochim von Bülowen zu K—z (unleserlich).
Degener Restorfen zu Bolz.
Wetige Lesten zu — (unleserlich).

aus dem letzten Wort rc. §. 406. Anmerkung *) S. 317).

VI.

Ueber das Märkische Recht in dem Mecklenburg-Stargardischen Creyse.

Uebersicht.

I. So wie in den mehresten Deutschen Landen fremde Deutsche Gesetze gelten (§. I.), so ist auch

II. in dem Stargardischen Creyse Mecklenburgs das Märkische Recht geltend (§. II.). Gegenwärtiger Versuch entwickelt

1) die Gründe des rechtlichen Ansehens desselben in Stargard (§. III.)

2) den Begriff (§. IV.) und

3) Umfang desselben und zwar

a) im Staats- Lehn- Kirchen- und peinlichen Recht (§. V.)

b) im Privatrecht (§. VI.) und endlich

4) die Natur dieses Märkischen Rechts (§. VII.).

§. I.

Einleitung.

Zu den Eigenthümlichkeiten des Deutschen Privatrechts gehört die staatsrechtswidrige Erscheinung, daß die Gesetze und Rechte einer Provinz sehr häufig auch in einer andern in gesetzlicher Blüte stehen. Armuth des Mittelalters an Gesetzen, hoher Ruf einer Stadt oder ihres Stadtrechts, gemeinschaftliche, demnächst aber getrennte, Landeshoheit, Nachbarschaft und andre Verbindungen zweyer Länder sind ihre häufigsten Veranlassungsgründe, und stillschweigende Annahme oder ausdrückliche Verleihung die Art und Weise, wie dieses bewürkt worden.

Die Verschiedenheit dieser Wege zur Begründung des gesetzlichen Ansehens fremder Rechte ist nicht allein theoretisch wichtig, sondern hat auch einen vielseitigen practischen Nutzen, z. B. in Ansehung des Beweises ihrer Rechtsgeltendheit, welcher anders bey einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Aufnahme, anders aber bey der

Beybehaltung der Ausflüsse aus der ehemaligen Landeshoheit ist, u. m. dergl. a).

§. II.

Auch in Mecklenburg gilt fremdes Deutsches Recht und in dem Stargardschen Creyse insonderheit das Märkische Recht.

Die oberflächlichste Kunde des Mecklenburgischen Privatrechts zeigt, daß auch in Mecklenburg, außer dem Italienischen Recht, Gesetze und die Rechte andrer Lande ein gesetzliches Ansehen erhalten haben; kein Theil der Mecklenburgischen Lande, mit Ausnahme des Fürstenthums Razeburg, ist hievon ausbeschieden. Beyde Landesantheile stimmen darin überein, daß fremde Deutsche Rechte hauptsächlich in den Städten geltend geworden, so verschieden übrigens der Grund ihres gesetzlichen Ansehens in dem Herzogthum Mecklenburg-Schwerin von dem in Mecklenburg-Strelitz ist.

Im 11ten und 12ten Jahrhundert fingen, besonders die größern und ältern Städte Deutschlands

a) Dieser Beytrag ist eine weitere Ausführung des zu den hiesigen Anzeigen gelieferten Aufsatzes: Etwas über das Märkische Recht in der Herrschaft Stargard. (in den nützlichen Beyträgen zu den Neuen Strelitzischen Anzeigen vom Jahr 1793. Stück 23 u. 24. S. 177 — 192).

lands an, die in ihnen längst geherrschten Gewohnheiten, um deren Bestreitung und Verdrehung zu verhüten, schriftlich abzufassen und sie zu einem geschriebenen Stadtrecht zu erheben; so entstanden die Stadtrechte von Soest, von Lübeck, von Lüneburg, von Magdeburg u. a. m. Die diesen größern Städten umliegenden kleinern Städte, zu schwach eigene Stadtrechte zu entwerfen, und zu sehr mit jenen verbunden, als daß deren Gewohnheiten ihre Mauern verschlossen bleiben konnten, nahmen diese Stadtgewohnheiten und nach ihnen deren schriftliche Abfassungen auf. Die Fürsten des Mittelalters, zufrieden, wenn sie von ihren Unterthanen nur dasjenige erhielten, was sie von ihnen an Geld, Naturalleistungen oder Mannschaft zu fodern berechtigt waren, und unbekümmert um ihre übrigen Hoheitsrechte und besonders um ihre dermals dem Namen nach kaum bekannte Gesetzgebungsmacht, überließen die Bildung derjenigen Grundsätze, welche das Privatrecht ihrer Unterthanen ausmachten, willig der Autonomie derselben und waren ihnen nicht entgegen, wenn sie diese fremden Stadtrechte aufnahmen, sondern gaben dazu gerne ihre Einwilligung und Bestätigung. Dieses sind die Grundzüge des Ganges, den die Mecklenburg-Schwerin- und Güstrowschen Städte bey der Annahme eines fremden Stadtrechts gingen.

Im Lande selbst entwarfen nur die Städte, Schwerin, Parchim und Rostock eigene Stadtrechte, und an der Gränze Mecklenburgs lag der Sitz des in dieser Gegend berühmtesten Stadtrechts, ich meyne Lübeck. Unter diese Rechte theilten sich die Städte des Mecklenburgischen und Wendischen Creyses; die mehrsten nahmen indessen das Lübecksche Recht an *). Diese Annahme geschahe entweder durch eine landesfürstliche Verleihung des Gebrauchs des Lübischen Rechts oder durch eine auf Autonomie gegründete Selbstannahme desselben, welche indessen in der Folge und als die Vertheidiger des Römischen Rechts anfingen, den Städten den Gebrauch dieses Lübischen oder andern Stadtrechts streitig und zweifelhaft zu machen, durch landesherrliche Bestätigungsurkunden erneuert und bestätigt ward.

In dem Mecklenburg-Stargardischen Creyse aber gilt weder Lübisches noch Rostocksches, Schwerinsches oder Parchimsches Recht; dagegen beruhet es auf dem Zeugniß der gesetzgebenden Gewalt b) und der kundig-

*) ein Verzeichniß derselben hat von Balthasar in der historischen-juristischen Abhandlung von den in den Vor- und Hinterpommerschen Städten geltenden auswärtigen Rechten. (Greifswald 1777. gr. 8.) Anlage.

b) Herzog Adolph Friedrich IV. in der Verordnung v. 27. May 1784 die Vormundschaft

digsten Rechtslehrer c), daß in diesem Theile Mecklenburgs das Märkische Recht geltend sey.

Die Gründe und den Umfang des gesetzlichen Ansehens dieses Märkischen Rechts zu untersuchen und zu entwickeln, ist der Vorwurf dieses Versuchs.

schaft der minderjährigen Ehefrauen betreffend (Repertorium S. 73) „mit der in diesem Herzogthum nach dem alten Märkischen Rechte in den Städten obwaltenden — Gemeinschaft der Güter."

c) Canzler von Westphalen in monum. ineditis rerum cymbricarum et Megapol. T. I. S. 2046. Anmerk. n. Der Meckl. Strelitzsche Canzleyrath Jargow in der Abhandlung von der Ordnung, welche bey der Decision der Controversien in den Mecklenburgischen Gerichten beobachtet werden muß. §. 9. (hinter Klüver Geschichte von Meckl. Theil II. Anhang 3.) und desselben kurze Abhandlung von denen hohen Gerechtsamen der Herz. zu Mecklenburg intuitu ihrer Städte §. 20 (in Miscell. hist. juridicis Meckl. Band 3.) Mantzel Select. iurid. Rost. Fascicul. III. sp. 16. ass. 17; diss. de iure succed. ex communione bonorum Neobrandenburgensi Sect. III. §. 1., ferner im jure Mecklenb. illustrato Cent. III. ind. 44. Balthasar a. a. O. S. 119. u. f. f.

§. III.

1) Gründe des rechtlichen Ansehens desselben im Herzogthum Mecklenburg=Stargard.

Um die Gründe zu entwickeln, auf welchen das rechtliche Ansehen des Märkischen Rechts in Mecklenburg=Stargard ruhet, ist es nothwendig, in die ältere Geschichte dieses Herzogthums einzugehen.

So dunkel dieselbe in Rücksicht auf innere Verfassung auch ist; so lehrt sie uns doch, daß das dermalige Land Stargard theils ein Theil der Ukermark, theils aber (besonders die nördliche Gegend) ein Theil von Pommern gewesen und erst im Anfang des 13ten Jahrhunderts ganz unter die Landeshoheit der Markgrafen von Brandenburg vereinigt worden. Ist gleich zu muthmaßen, daß Stargard schon vor dieser Zeit eine rechtliche Verfassung gehabt habe; so haben wir davon doch keine Spuren, und es leidet keinen Zweifel, daß vor dieser Vereinigung Stargards unter Brandenburgischer Hoheit in demselben keine Städte vorhanden waren, und daß die Cultur dieses Landes überhaupt äußerst dürftig war. Die in der Erfüllung ihrer Regentenpflichten actenkündig so thätigen damaligen Marggrafen Johann der 1ste und Otto der 3te richteten daher Stargard bald auf eben dem Fuße ein, welchen die Mark Brandenburg seit einiger Zeit erhalten hatte. Bald

nach

nach der Erwerbung dieses Landes gründeten sie die Städte Friedland und Neubrandenburg (1244 und 1248); beyde wurden nach dem Muster älterer Märkischen Städte eingerichtet, jene nach Stendal, diese nach Altbrandenburg, jene ward auf Stendalischem, diese aber auf Altbrandenburgischem Rechte gegründet, und hiemit wurden die mehrsten in diesen Städten üblichen Gebräuche und Rechte auch in jenen geltend; nicht lange nachher entstand auch Woldegk, Fürstenberg und Stargard, deren Verfassung gleichfalls nach der ihrer gedachten nächsten Schwestern componirt ward. Eben so verhielt es sich in Ansehung des platten Landes: bey der allmähligen Erwerbung von Stargard belehnten die Marggrafen ihre Ritter mit Stargardschen Gütern; der stete Fehdezustand, worin in Absicht auf dieses Land die Marggrafen und die Fürsten von Mecklenburg waren, machte dieses zur eigenen Sicherheit der erstern nothwendig d). Hiedurch und durch die gemeinsame Regierung ward das Land Stargard mit der Mark Brandenburg auf das innigste vereinigt, mit Märkischen Einwohnern besetzt, mit

d) s. hierüber die vortreffliche Abhandl. von dem Ursprung des Pachtkorns, welches die adelichen Güter im Stargardschen Mecklenburg an das Haus Stargard abzutragen schuldig sind (in nützlichen Beyträgen zu den neuen Strelitzischen Anzeigen 1772. 37. Stück).

mit Märkischen Einrichtungen, Sitten, Gewohnheiten und Rechten bewidmet und durch diese Märkische Civilisation und die Märkischen Einrichtungen fast ganz auf Märkischen Fuß gesetzet und nach demselben constituirt.

Obgleich Stargard schon im Jahr 1292 unter dem Lehnsbande an Mecklenburg kam und auch dieses im Jahr 1347 aufgelöset ward; so veränderte doch dieser Uebergang unter die Mecklenburgische Landeshoheit die privatrechtliche bisherige Verfassung Stargards fast gar nicht. Denn mit dem Märkischen Ursprunge der Stargardschen Einrichtungen waren diese auch nach Märkischem Fuße gebildet, und dadurch eine Menge Märkischer Rechte und Gewohnheiten in Stargard geltend und gegründet worden. Je ausgebreiteter diese wurden, desto fester waren ihre Wurzeln und desto schwieriger ihre Ausrottung; mit der Trennung des Landes Stargard von der Mark Brandenburg wurden und konnten diese Märkischen Rechte in dem erstern nicht ganz aufgehoben werden. Sie flossen eines Theils aus der Natur der vorhandenen Einrichtungen, waren nur die Resultate vorhandener und nicht zu vertilgender Einrichtungen, denen sie unauflösbar anklebten, und andern Theils zu genau und zu innig in die einmal gegründete Verfassung, in den bürgerlichen und häuslichen Zustand der Unterthanen und mit ihren wohl erworbenen

Rech-

Rechten verwebt, als daß sie wieder aufgelöset werden konnten. Ueberdem war es das Zeitalter, in welchem die Deutschen Fürsten sich um die innere Gesetzesverfassung ihrer Länder und besonders um die privatrechtlichen Verhältnisse ihrer Unterthanen fast gar nicht bekümmerten; die Mecklenburgischen Fürsten ließen daher willig ihre neue Provinz bey ihren einmal erworbenen Märkischen Rechten und Gewohnheiten, bestätigten sie und richteten zum Theil ihre neuen Anstalten nach dem schon aus Märkischen Zeiten vorhandenen Fuß ein (z. B. die Stadt Altstrelitz ward nach dem Vorbilde der Stadt Neubrandenburg gegründet). Mit den Gegenständen erhielten sich daher die aus ihrer Natur folgenden Grundsätze, mithin mit den Märkischen Einrichtungen auch Märkisches Recht durch Jahrhunderte bis zu unsrer Zeit.

§. IV.

2) Begriff.

Wenn also von einem in dem Herzogthum Mecklenburg-Stargard noch geltendem Märkischen Rechte die Rede ist; so verstehe ich darunter: den Inbegriff derjenigen Rechte, welche sich bis auf den heutigen Tag aus der ehemaligen Märkischen Landeshoheit erhalten haben, also die jetzt noch geltenden

Theile

Theile des damals üblichen Particulär- Märkischen oder Stargardschen Rechts, und erfodern daher zum Begriff des Märkischen Rechts:

1) daß der in Frage stehende Rechtssatz sein gesetzliches Ansehen in Stargard aus der ehemaligen Märkischen Landeshoheit über dieses Herzogthum mittelbar oder unmittelbar ableite, und

2) ein besonderes und eigenthümliches Märkisches Recht sey, indem dasjenige, was gemeinrechtlich ist, dahin nicht gerechnet werden kann.

§. V.

3) Heutiger Umfang.

Ich komme nunmehr zu der Untersuchung: in welchen Theilen der rechtlichen Verfassung Stargards man noch heute Ueberbleibsel dieses Märkischen Rechts findet? in welchen Theilen des gesetzlichen Zustandes des Herzogthums Stargard es noch heute sichtbar sey, daß dieses Land ehedem ein Theil der Mark Brandenburg gewesen? Ich unterscheide hiebey:

I) das Staatsrecht. Die staatsrechtlichen Verhältnisse waren zur Zeit der Brandenburgischen Landeshoheit über Star-

Stargard sowohl in der Mark als in Mecklenburg noch unbestimmt, schwankend und ziemlich gleichförmig; zur Zeit der Trennung Stargards von der Mark hatte ersteres noch keine wesentliche und unvertilgbare Eindrücke des Märkischen Staatsrechts erhalten können, und die wenigen, vielleicht vorhandenen, wurden durch die folgende genaue Vereinigung aller 3 Mecklenburgischen Landescreyse ganz erlöscht und in die vollkommenste staatsrechtliche Gleichheit verwandelt. In dem Staatsrecht des Herzogthums Mecklenburg-Stargard findet man daher keine Spur der ehemaligen Märkischen Landeshoheit, wenn man nicht den in dem Wappen der Städte Stargard und Woldegk befindlichen Brandenburgischen Adler als ein diplomatisches Ueberbleibsel des Märkischen Ursprungs, so wie die größern Rechte des Fürsten in den Städten dieses Creyses als in den der beyden andern Mecklenburgischen Creyse hieher rechnen will. Denn erhielten in diesen, in dem ursprünglichen Mecklenburg, die Magisträte theils durch ursprüngliche Einrichtung, theils durch den Gebrauch fremder sie mehr bevorzügender Rechte, theils aber durch besondre Verleihungen an dem Stadtregiment größere Theilnahme und wurden die Befug-

nisse

nisse des Fürsten in dieser Hinsicht in gleichem Verhältniß eingeschränkt und gemindert e); so verhielte es sich anders in der Mark Brandenburg und in Stargard. Hier wurden sowohl gleich bey Gründung der Städte dem Fürsten und dem ihn vertretenden Stadtvogt größere Rechte vorbehalten, als in Folge der Zeit den Stadträthen wenigere Gerechtsame abgetreten, als im ursprünglichen Mecklenburg. Dieses ist der Grund, aus welchem sich manche Abstimmung in der innern Verfassung der Städte dieser Creyse und insonderheit der größere Umfang der dem herzoglichen Stadtrichter zustehenden Befugnisse erklärt.

II) Weder in dem Lehnrecht noch

III) in dem Kirchenrecht entdeckt man Märkische Spuren. Was jenes betrifft; so waren die lehnrechtlichen Verhältnisse damals wenig bestimmt und die bestimmten ziemlich gleichförmig; das nachher emporkommende Longobardische Lehnrecht verwischte alle, vielleicht vorhandene, Abweichungen; die Lehnschulzen rechne ich aber zum Privatrecht, will man sie indessen zum Lehnrecht rechnen; so bereichert das Mär-

e) Rudloff pragmat. Handbuch Thl. II. S. 149 — 152.

Märkische Recht diesen Theil unsers vaterländischen Rechts mit einer neuen Gattung von Lehnen. Das Kirchenrecht hat seit der Trennung eine zu wesentliche und gänzliche Veränderung erhalten, als daß man darin nach dieser Veränderung an Alter vorhergehende Spuren finden sollte; indessen sind doch in den zufälligen Theilen des Kirchenwesens hin und wieder noch einige Verschiedenheiten zwischen dem ursprünglichen Mecklenburg und dem Stargardschen Creyse bemerkbar, welche ihren Grund mehrentheils darin haben, daß letzterer zu einem andern Bischofssprengel, als Mecklenburg und Wenden, gehörte, nämlich zum Havelbergischen. Hierin liegt z. B. die Verschiedenheit der Größe der Pfarrhufen, welche in den Ländern des Havelbergischen Bisthums in 12 Scheffeln Aussaat bestehen.

IV) Noch weniger können Märkische Spuren im peinlichen Recht gesucht werden.

§. VI.

Anders aber verhält es sich

V) mit dem bürgerlichen Privatrecht, welches überhaupt mit der Veränderung der Landeshoheit in einem frem-

dern Verhältnisse steht, als die öffentlichen und kirchlichen Verhältnisse. Wenn gleich durch die Länge der Zeit und durch die nachher erfolgte Aufnahme des Römischen Rechts das zur Zeit der Vereinigung Stargards mit Mecklenburg in erstern geltende Privatrecht gar mannigfaltig verändert und in eine größere Gleichheit mit dem Mecklenburgischen Rechte übergegangen ist; so ist doch diese Veränderung nicht so groß gewesen, daß dadurch alle Spur des in Stargard unter der Märkischen Landeshoheit üblich gewesenen Rechts vertilgt worden wäre, vielmehr haben sich davon hin und wieder noch einige aufbehalten, und in dem Civilrecht ist daher der eigentliche Sitz des Märkischen Rechts.

Die Untersuchung: bey welchen Theilen des Stargardschen Privatrechts das Altmärkische Recht noch eintrete? läßt sich am zweckmäßigsten nach den verschiedenen Volksclassen anstellen. Was daher

1) den Adel anlanget; so sucht man in seinen privatrechtlichen Verhältnissen vergebens nach Ueberbleibseln des Märkischen Rechts. Eines Theils besteht das Privatrecht des Adels größtentheils in Lehnrechtssanctionen (§. V. Nr. II.), andern Theils aber hatte dieser Stand in seinen Nichtlehnrechtlichen Verhältnissen zur Zeit, als Stargard die Märkische Hoheit mit

der

der Mecklenburgischen umtauschte, weder in dem einen noch in dem andern Lande ein eigenthümliches Privatrecht, von welchem etwas hätte erhalten werden können.

2) Wenig anders verhält es sich mit dem Bauernstande. Denn, obgleich die Märkische und die Mecklenburgische Verfassung darinn übereinstimmte, daß dem Bauern selten ein Territorialeigenthum zustand; so war doch in der Mark die Härte des Zustandes des Landmanns durch den wohlthätigen nähern Einfluß des Sächsischen und Oberdeutschen Rechts dahin etwas gemildert worden, daß man demselben hin und wieder ein mit einem Erbrecht verbundenes unvollkommenes Eigenthum an liegenden Gründen beylegte, wohin die Lehnschulzen, Erbschmiede, Erbkrüger und Erbmüller gerechnet werden müssen, welche man in Mecklenburg in ältern Zeiten wegen der größern, das Aufkommen aller andern Grundeigenthümer niederdrückenden gutsherrlichen Gerechtsame über sein Landeigenthum und aus andern Ursachen f) nicht fand, ob die drey letzten Gattungen gleich in neuern Zeiten darin eingeführt worden sind. In der Mark Brandenburg und in dem damit ver-

f) s. hierüber: mein Versuch über die Schulzenlehne im Herzogthum Mecklenburg §. 2—4. (in Zepernicks Samml. auserles. Abhandl. aus dem Lehnrecht. Thl. IV. Abh. 1.)

verbundenen Stargard fand man diese unvollkommenen Landeigenthümer schon in frühern Zeiten häufig, und wenn gleich in spätern Zeiten durch die genaue Verbindung zwischen Mecklenburg und Stargard die rusticale Verfassung des letztern Landes durch den Einfluß der Mecklenburgischen Administration und Administrationseinheit sich nach der des ersten Landes, stillschweigend umformte und, so zu sagen, mecklenburgisirte; so konnten doch dem Landmann seine einmal erworbenen Rechte dadurch nicht gemindert, geschweige denn genommen werden. Ihre gesetzliche nothwendige Erhaltung ist die Ursache, daß man in dem Herzogthum Mecklenburg-Stargard ungleich mehrere der genannten Erbleute als in dem übrigen Mecklenburg findet, wohin insonderheit die Lehnschulzen gehören, welche in dem Herzogthum Mecklenburg-Schwerin und in dem Fürstenthum Wenden gar nicht vorhanden und unstreitig ein Theil des Märkischen Rechts in Stargard sind. Am auffallendsten äußert sich das Märkische Recht aber wohl

3) unter dem Bürgerstande in den Städten Stargards, welche größtentheils von den Marggrafen von Brandenburg gegründet sind (§. III.). Die hiedurch in den Stargardischen Städten in Umlauf gekommene Märkische Rechte und Gewohnheiten hatten bey dem Uebergang Stargards unter die Mecklenburgische Landeshoheit

hoheit tiefe Wurzeln gefasst (§. III.); außer den oben schon angeführten allgemeinen Gründen (daselbst), diese einmal hergebrachten Rechte, der Veränderung der Landeshoheit ungeachtet, beyzubehalten, treten bey dem Bürgerstande auch noch mehrere Gründe, als bey den andern Ständen, ein, welche die Veränderung seines Privatrechts hindern. Wem ist es auf der einen Seite unbekannt, wie heilig der Bürger die Rechte, die Sitten und die Gewohnheiten seiner Väter verehrt und wie muthig er gegen jede Veränderung derselben streitet, besonders zu einer Zeit, wo Romanisirende Richter ihn auf ihre strengste Bewachung doppelt aufmerksam und eifersüchtig machen mußten? Ferner ist das Privatrecht bey keinem Stande so innig mit dem öffentlichen Zustande der städtischen Gemeine verbrüdert, als bey dem Städter, indem jenes nicht anders als mit einer fast gänzlichen Veränderung des letztern abgeändert werden kann, und endlich konnten die Mecklenburgischen Fürsten, denen es überdem bey den steten Versuchen der Marggrafen, Stargard wieder zu erhalten, daran liegen mußte, sich durch Bestätigung der alten Rechte, die Gunst ihrer neuen Bürger zu erhalten, denselben ihre einmal hergebrachten Stadtrechte um so leichter lassen, als theils kein aus ihrer Gesetzgebungsmacht emanirtes allgemeines Stadtrecht vorhanden war, andern Theils aber die

Bürger in den Städten ihrer ursprünglichen Länder auch nicht nach einheimischem oder auch nur gleichförmigem auswärtigen Rechte, sondern bald nach Lübschen, bald nach Schwerinschen oder Rostockschen (§. I.), lebten.

Außer den allgemeinen, die bisherigen Rechte des Landes bestätigenden, Reversalen, versprachen die Mecklenburgischen Fürsten insonderheit noch den Städten durch besondere Versicherungen, ihnen ihre wohlhergebrachte, mithin auch die aus den Märkischen Zeiten kommende, Rechte und Gewohnheiten ungekränkt zu erhalten. Je länger sie beobachtet wurden, je tiefer wurden ihre Wurzeln, je mehr gewöhnte der Bürger sich daran, je genauer wurden sie in die ganze Stadtverfassung verwebt. Erhielt gleich das in Deutschland, und auch in Mecklenburg immer mehr eindringende Römische Recht auch in unsern Städten gesetzliches Ansehen; so war dieses Ansehen doch nicht vermögend, diejenigen Theile der altdeutschen Gewohnheiten, an welchen der Bürgerstand vorzüglich hing und deren Wurzeln auf die eben gedachte Art tief in die Stadt- und häusliche Verfassung gedrungen waren, zu verdrängen; diese Theile des vormaligen ursprünglichen Rechts Stargards widerstanden daher dem Römischen Rechte und erhielten sich bis auf den heutigen Tag. Hiezu gehört vornämlich die dem Geiste des dritten Standes so angemessene, seinem Privatrecht so wich-

tige

tige und darinn so durchgreifende eheliche Gütergemeinschaft. Troz des Zeitalters, worinn alles nach Römischem Leisten abgemessen und abgestochen ward, erhielt sich diese Gütergemeinschaft in den Stargardischen Städten aus den Märkischen Zeiten bis auf den heutigen Tag, und ist ein unstreitiges Ueberbleibsel der vormaligen Märkischen Landeshoheit, welches unsre Fürsten, weit entfernt es zu vertilgen, vielmehr da, wo sie schon war, vielfältig bestätigten und anerkannten, da aber, wo Gleichheit des Grundes eintrat, es einführten. Diese eheliche Gütergemeinschaft ist aber auch die einzige Spur der ehemaligen Märkischen Landeshoheit in den Städten, der einzige Theil des Märkischen Rechts in den Städten und unter dem Bürgerstande; ein Theil, der die wichtigsten und durch das ganze Privatrecht der Bürger durchlaufende Folgen hat und deshalb mit Recht für den bedeutendsten Theil dieses Privatrechts zu halten ist.

Als Resultat der bisherigen Ausführung glaube ich also setzen zu können: daß die practisch-wichtigen Theile des im Stargardschen Creyse geltenden Märkischen Rechts in dem Privatrecht zu suchen sind und insonderheit 1) die eheliche Gütergemein-

meinschaft in den Städten und 2) auf dem platten Lande die Schulzenlehne betreffen.

§. VII.

4) Natur dieses Märkischen Rechts.

Nachdem bis jetzt Grund des gesetzlichen Ansehens, und Umfang des Märkischen Rechts vorgetragen sind, ist die Natur desselben in ihren Grundzügen zu entwickeln; ich concentrire sie auf folgende Sätze:

1) Nicht eine jede Verschiedenheit in dem rechtlichen Zustande Stargards und der übrigen beyden Mecklenburgischen Landescreyse ist für einen Theil des Märkischen Rechts zu halten, sondern die beyden §. IV. bemerkten Postulate sind characteristische Züge des Characters desselben.

2) Das Märkische Recht ist fast einzig, wenigstens vorzüglich, Theil des Stargardischen Privatrechts (§. VI.).

3) In Ansehung des Grundes des gesetzlichen Ansehens dieses Märkischen Rechts im Stargardschen Creyse ist zwischen seinem Municipal- und Rustical-Theil (§. VI.) zu unterscheiden, denn

a) der Erste besteht zwar, wenn man bis zum höchsten Ursprung hinauf steiget, in dem Factum der ausdrücklichen Be-

Bewidmung und vielleicht **) der stillschweigenden Annahme, indessen ist dasselbe, siehet man auf seinen gegenwärtigen Zustand, doch nicht für ein eigentliches aufgenommenes Recht, sondern vielmehr für ein ursprüngliches und aus der vorigen Landeshoheit, und des Wechsels derselben ungeachtet, beybehaltenes Recht zu halten; es ist also ein Recht, welches seit den ältesten und ersten Zeiten der Städte in denselben galt, ein Recht, welches mit den Städten zugleich entstand. Hierin unterscheidet es sich sehr wesentlich von dem in den Mecklenburg- und Güstrowschen Städten geltenden Lübischem Recht, denn jene waren vor diesem vorhanden, es war eine Zeit, in welcher in diesen Städten ein anderes als das Lübische Recht galt. Unrichtig ist es daher, wenn man das Märkische Recht für ein recipirtes Recht ausgiebt, denn die Reception setzt voraus, daß der Aufnehmende früher

**) Ich beziele hiemit die Städte Wolbegk und Stargard, da die Geschichte uns die ausdrückliche Bewidmung derselben nicht übertragen hat, obgleich es sehr wahrscheinlich ist, daß dieselbe auch bey ihnen Statt gefunden.

vorhanden sey, als das Aufgenommene, welches hier nicht der Fall ist, da zugleich als die Stargardschen Städte entstanden, auch das Märkische Recht in ihnen im gesetzlichen Ansehen aufblühete, und dieses Ansehen, auch nach der Ablegung dieser Märkischen Landeshoheit beybehielt. Es ist daher ursprünglich ein aus der über Stargard herrschenden Landeshoheit emanirtes Recht, da hingegen das Lübische Recht aus einer in Bezug auf die Städte des übrigen Mecklenburgs fremden Landeshoheit floß, mithin in ihrer Rücksicht auch ein fremdes Recht ist, während daß das Märkische Recht, wie bemerkt, ein in dieser Hinsicht einheimisches Recht ist. Für die Beweisführung begründet es ein verändertes Beweisthema, denn anders ist der Beweis der Reception, anders der der Beybehaltung eines einmal begründeten Rechts, für welches die Vermuthung eben so sehr streitet, als sie sich der Aufnahme eines fremden Rechts entgegen lehnt.

b) Der andre hingegen ist kein aufgenommenes, sondern ein ursprünglich einheimisches, obgleich nach dem Beyspiel und dem Vorgang der Mark eingeführtes Recht.

4) Das Alter der Geltendwerdung dieses Märkischen Rechts in dem Stargardschen Creyse ist

in

in das 13te Jahrhundert zu setzen, übersteigt also das der Mecklenburgischen Landeshoheit über Stargard (§. III.).

5) In Bezug auf die Quellen dieses Märkischen Rechts ist wiederum ein Unterschied zwischen seinem Rustical- und Municipaltheil zu machen. Das Rusticalrecht, dessen einziges Object die Schulzenlehne sind, ist aus keinem positiven allgemeinen Märkischen Gesetz geschöpft, sondern hat die ehemalige Verfassung dieser Lehne in der Mark Brandenburg zur Quelle, aus welchen die Bestimmungen für die in Stargard entstehenden Schulzenlehne auch genommen wurden.

6) Das Municipalrecht hingegen, ist aus dem Altbrandenburgischen und Stendalschem Stadtrecht geschöpft; was dieses für Rechte gewesen, ist eine Aufgabe, für die ich in der Folge †) eine eigene Untersuchung bestimmen werde.

7) In Ansehung des Rusticalrechts kann unter dem Ausdruck des Märkischen Rechts nur das ältere d. i. dasjenige Märkische Recht verstanden werden, welches zu der Zeit, als Stargard von der Mark getrennt ward, und unter die Mecklenburgische Landeshoheit kam, schon

†) in der Abhandl. über die Stargardsche Gütergemeinschaft.

schon vorhanden war; spätere Gesetze und Veränderungen sind nicht einmal Hülfsquellen desselben.

8) Im Municipaltheil heißt Märkisches Recht aber dasjenige Altbrandenburgische und Stendalische Recht, wie es zur Zeit der Bewidmung (§. III.) vorhanden war, und spätere Veränderungen und Sanctionen des Mutterrechts sind gleichfalls unverbindlich und irrelevant.

9) Die einzelnen Grundsätze beyder Theile des Märkischen Rechts gehören, nicht für diesen, nur der Entwickelung des Allgemeinen dieses Rechts, gewidmeten Versuch, sondern in die Lehre der Freyschulzenlehne und der ehelichen Stargardschen Gütergemeinschaft.

Aphorismen.

I.

Mühlenlehne in Mecklenburg.

Wenn es in einem Theil des Mecklenburgischen Civilrechts unangebauete und einer Cultur bedürfende Gegenden giebt; so gehört warlich das Rusticalrecht dahin.

Unter den mannigartigen Rücksichten, welche bey der bevorstehenden Bearbeitung dieses Rechtsgebiets genommen werden müssen, ist der Besitztitel, die Frage eine der wichtigsten: ob das Grundstück unter lehnbaren oder allodialen Verhältnissen besessen wird? ein Entscheidungsgrund, nach welchem das Mecklenburgische Rusticalrecht in zwei Theile, nämlich in den Lehn- und Allodialtheil zerfällt. Glaubte man gleich ehedem, daß es in Mecklenburg nur Ritterlehne, keine Bauernlehne gäbe; so lassen weitre Fortschritte in der Kunde unsers vaterländischen Rechts doch allerdings einige, obgleich sparsame, Spuren von bäuerlichen Grundstücken, die unter dem Lehnsbande besessen werden, entdecken.

Ich

Ich rechne hieher die Schulzenlehne und die Mühlenlehne.

So selten letztre auch in Mecklenburg sind; so fehlen sie doch nicht ganz, wie die Lehnbriefe des Herrn Nicolaus von Werle über die Kibboldsmühle bey Malchow a) und die Mühle zu Grüssow b) beyde vom Jahr 1304 ergeben, nach welchen gedachte Mühlen zum Erblehn verliehen wurden.

2.

Burglehne in Mecklenburg.

Die Kunde des Mecklenburgischen Mittelalters liefert auch Beyspiele von Lehnen, welche weder zu jenen Bauerlehnen, noch zu den eigentlichen Ritterlehnen gezählt werden können, nämlich von Burglehnen, deren Gegenstand die Aufsicht über die dazu bestimmte landesherrliche Burg war. Ein Beyspiel dieser, in der Mecklenburgischen Rechtskunde bisher übergangenen, Gattung von Lehnen giebt unter andern das Schloß

a) in des Herrn Leg. Raths Rudloffs codice diplomatico historiae Megapolitanae medii aevi erste Lieferung nr. LXVI. S. 183 u. f. f.

b) daselbst nr. LXVII. S. 187 u. f. f.

Schloß Stargard im 14ten Jahrhundert (1) und die landesfürstlichen Burgen in Vietzkow, Dölitz, Panstorf, Retzow u. a. m. (2).

3.

Ueber den Anthonii-Termin.

Als Nachtrag zur bekannten Manzelschen Abhandlung über den Anthonii-Termin ist folgende vor dem Hof- und Landgericht unterm 28sten December 1791 gesprochene Urthel der Aufbewahrung würdig:

In Sachen des Cammerherrn von Lewetzow auf Teschow und des Cammerjunkers von Bülow auf Prützen, als Curatoren der von Malzahn-Grubenhagenschen Kinder, Supplicanten an einem, entgegen den Hofmarschall von Normann auf Großen Plasten, Supplicaten am andern Theil, in puncto verweigerter Annahme einer Kündigung, erkennen und sprechen

Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

hiemit für Recht:

Da

(1) den Lehnbrief hat Franck im alten und neuen Meckl. Buch VI. Capit. XI. Anlage III. S. 117.

(2) davon in der Theilung des Rostockschen Nachlasses vom Jahr 1314 (in Rudloff cod. dipl. S. 257 u. s. w. Erwähnung geschicht.

S

Da die in Frage befangene Kündigung, wenn auch solche bloß halbjährig stipulirt worden, gleichwohl den Zeitraum von einem Landestermin bis zum andern, um so mehr, als auf diese Termine die Zahlung festgesetzt ist, befassen muß, und hinfolglich nur in einem derselben valide geschehen können, und da über diese Terminsdauer eine ausdrückliche landesgesetzliche Verordnung so wenig vorhanden, als in actis für diese oder jene Gewohnheit praejudicia in contradictorio, wodurch solche zum iure consuetudinario erhoben würde, beygebracht worden, und mithin das gerichtliche Arbitrium in alle Wege platzgreiflich wird, dieses Arbitrium aber dem Termin eine über eine Woche hinausgehende Dauer nicht, und um so weniger einräumen mag, als schon, teste Mantzelio, ein von der Rostockschen Juristenfacultät ausgesprochenes Laudum sich auf eine Woche beschränkt, hier aber noch besonders die Kündigung eines sehr beträchtlichen Capitals vorliegt; so ist die von Supplicantibus allererst in der zwoten Woche nach dem Trinitatis-Tage zu Supplicatens Wissenschaft gebrachte Kündigung für in termino tempestive geschehen nicht zu achten, und mithin Supplicat in Folge derselben kommenden Anthonii-Termin die Bezahlung seines Capitals anzunehmen nicht schuldig, sondern es werden

den vielmehr Supplicanten mit ihrem desfalsigen Gesuche, jedoch unter Compensation der utrinque entstandenen Kosten des Rechtsstreits, hiermit ab und zur Ruhe verwiesen.
V. R. W.
Publicatum Güstrow den 28. Dec. 1791 *).

4.
Ueber die natürlichen Kinder der Herzöge von Mecklenburg.

Dem fast allgemeinen Herkommen der Deutschen Erlauchten Häuser gemäß erhalten die natürlichen Abkömmlinge der regierenden Herren den Namen des Landes unter Beyfügung eines oder des andern Grades des Adels **); die Geschichte Mecklenburgs beurkundet es, daß dieses Herkommen auch in Ansehung der unstandesmäßigen Zweige seines Regentenstammes beobachtet werde, indem die natürlichen Söhne der Mecklenburgischen Herzöge gewöhnlich unter dem Namen: von Mecklenburg, zu Edelleuten erhoben werden (1).

*) Ueber die in Vorschlag gebrachte Verlängerung der Anthonii- und Trinitatis-Terminen von 8 auf 14 Tage s. Wolf Fortsetzung des Repertorium über alle Landesangelegenheiten, Rubrik: Zahlungstermine S. 339.

**) Moser Familienstaatsrecht Thl. II. Cap. XVII. §. 101.

(1) Klüver Thl. 1. Cap. 38. §. 8. welcher indessen

Der älteste, mir bekannt gewordene, Belag sind die beyden Söhne, welche Herzog Carl I. aus der morganatischen Ehe mit Anna Dreyers zeugte, welche beyde Herrn von Mecklenburg genannt wurden, und von denen der älteste, Albert, Hauptmann (Beamter) zu Stargard, der andre, Carl Georg, aber Domherr zu Razeburg war (2).

Herzog Hans Albert hinterließ einen natürlichen Sohn, Jürgen von Mecklenburg, welcher Cammerjunker und Capitain war. Herzog Adolf Friedrich I. gab ihm während seiner vormundschaftlichen Regierung das Gut Netzband im Stargardschen Creyse, und schrieb deshalb unterm 11. May 1647 an den Canzler Cothmann: „daß er ihm das Gut Netz„band conferirt habe, weil er notorie ein filius „naturalis — Herzogs Hans Alberts — ist, „deme dann sein Unterhalt pillig gebühret und „nicht versagt werden kann, obgleich er dasje„nige, was ihme im Testament vermacht, schon „consumirt" (3). Bemerkenswerth ist hie-

bey,

dessen darin irrt, daß diese Erhebung in den Adelstand von den Herzögen selbst geschicht.

(2) s. Stemmata regum herulorum et vandalorum (in Westphalen monum. ined. T. II. S. 1612.) und Mecklenburgischer Erbvertrag vom Jahr 1611.

(3) Aus archivalischen Urkunden. Der Hauptmann von Mecklenburg sollte erst Pripert haben,

bey, daß der Capitain von Mecklenburg sich des Ausdrucks „von" beständig bediente, ob derselbe sonst derzeit gleich vom Adel nur selten gebraucht ward. Die natürlichen Söhne des Herzogs Friedrich Wilhelm von Meckl. Schwerin, Friedrich Wilhelm und Carl Ludewig, wurden bekanntlich von dem Kaiser als Herrn von Mecklenburg in den Adelstand erhoben, welches mit den drey natürlichen Töchtern des Herzogs Carl Leopold von M. Schwerin der gleiche Fall war.

In Ansehung des Wappens ist es bekannt, daß die Söhne Herzogs Friedrich Wilhelm den Mecklenburgischen Büffelskopf zum Geschlechtswappen haben; von den übrigen ist dieserhalb keine bestimmte Nachricht vorhanden.

Der Unterhalt dieser natürlichen Kinder geht Theils aus dem obigen hervor, und ist andern Theils actenkündig (4).

Daß dieses alles nur von denjenigen natürlichen Kindern zu verstehen sey, welche von dem Vater dafür anerkannt worden, versteht sich wohl von selbst.

---

ben, allein der Canzler Cothmann widersetzte sich, worauf er Netzband erhielt, wobey ihm der geheimer und Lehnssecretair in einer Depesche schrieb: „daß Capitain Mecklenburg „eines Herzogs zu Mecklenburg Sohn sey, „und ob er gleich ein Bastard ist; so muß er „doch alimenta haben.

(4) Moser a. a. O. §. 90. b.

5.
Erbfolge der Ehegatten bürgerlichen Standes in Wahren.

Behaupten gleich verschiedene Rechtslehrer, daß in der Stadt Wahren die eheliche Gütergemeinschaft Statt finde (1); so bezeuget doch folgendes Responsum des Herzoglichen Stadtgerichts in Wahren das Gegentheil.

Es hat der hiesige Bürger und Kaufmann Johann Jürgen Boehm bey uns angesucht, wir mögten geneigen ihn zu belehren — — — — — 2) ob eine Bürgerfrau nach dem in der Stadt Wahren unter Personen bürgerlichen Standes geltenden Rechte gehalten, wenn über ihres Ehemannes Vermögen concursus creditorum entstanden und dessen Gläubiger aus seinem Vermögen nicht zu dem Ihrigen gelangen können, auch das Ihrige in subsidium herzugeben und ihres Mannes Schulden mitzubezahlen? — — — Die zweite Frage anlangend, so ist keine Bürgerfrau nach dem hier obwaltenden kaiserlichen allgemeinem Rechte de regula gehalten,

(1) s. Jargow in Klüver Th. II. Anhang 3. §. 9. S. 775. Westphalen in mon. inedit. T. I. S. 2046. Anmerk. n. und Balthasar von den auswärtigen Rechten in Absicht der Städte Mecklenburgs S. 126.

ten, ihres Ehemannes Schulden zu bezahlen, sie ist vielmehr in concursu creditorum berechtigt, ihr Eingebrachtes nach Fürschrift des erwähnten hier obwaltenden gemeinen kaiserlichen Rechts zurückzufordern.

Zur Urkunde und Beglaubigung dessen haben wir dieses mit unserm Stadtgerichtssiegel bestärkt. So geschehen Wahren den 1. März 1770.

Joh. Schnelle,
Dr. qua iudex.

Zum Herzogl Stadtgericht hieselbst verordnete Richter und Assessores.
(L. S.)

6.

Erste Bestimmung der Gränzen zwischen den Herzoglichen Landesbehörden zu Strelitz.

A.

Resolution des Herzogs Adolf Friedrich des IIIten d. d. Priepert den 25. 8br 1718 an das geheime Conseil.

Priepert den 25. 8ber 1718.

Messieurs,

Nachdem ich die Streitigkeiten so die Räthe unter sich gehabt durchgelesen, auch von solcher

Streitsache abzukommen; So habe diese meine Decision in ebenen Sachen wie sie in denen Collegis sollen tractiret werden, ům alle Verdrießlichkeit hinführo zu vermeiden, hiemit gegeben; Nehmlich in den Geheimen Raths-Collegio sollen tractiret werden, insgemein alle Staats-Affairen mit denen Auswärtigen, neue Gesätze und Verordnung zu machen, Verordnung in Policeysachen, Privilegien zu geben und zu erklären, Krieges-Sachen, Contributions-Sachen, Conservation der Fürstlichen Regalien, als Grentzen, Jagten, Müntz- und Postsachen, Aufnehmung der Juden, die Aufsicht der übrigen Collegien. Was der Cammer anbelanget, so derer Verrichtung, die Verwaltung der Aemtern, Aufsicht auf die Beamten, Erhaltung und Vermehrung der Revenuen, Cognition und Entscheidung, alles deswegen entstehender Streitigkeiten, wann auch schon ein Beamter Recht zu haben vermeinet, und seine Sachen ausführen will, die Appellation von denen Aemtern in Bauren und Oeconomischen Sachen. Das dritte Collegium, nehmlich das Justitz-Collegium, enthält sich des Prädicats, Regierung, und wird genannt: Justitz-Canzeley. Die hat nun zu observiren, alles was zur Jurisdiction gehört, über alle und jede Bediente sie mögen Namen haben wie sie wollen, Vasallen, Unterthanen (außer in Lehn- und Consistorial-Sachen) über die Untergerichte, alle Streitsachen

wegen

wegen Privilegien (es sey dann, daß diese müssen interpretiret und erkläret werden) Handwerker-Sachen, der Amtsunterthanen Verbrechen, in puncto Stupri und dergleichen, auch Streitigkeiten wegen Ihr eigenen Viehes und dergleichen, Grentz und Jagd-Streitigkeiten, zwischen denen Aemtern, Adlichen und Städten, auch Forstsachen (außer wo der Streit mit denen Benachbarten ist, das gehört im Geheimen Raht) Verbrechere gegen die Regalia, Uebertretung in Policey-Sachen. Aus diesen allen nun erhellet mein Will wie es nach diesem in denen Collegiis soll gehalten werden, und werden also dieselben dahin sehen, daß hierinn Meinem Befehle ein Genügen getahn wird, und über alle diese Puncten an jedem Collegio eine Verordnung mit dem fordersambsten aufgesetzet wird, und mir solche zur Unterschrifft heraußer zu senden. Wesfals ich auch durch ein Schreiben an dem Hrn. Präsidenten Ordre gegeben, solche zu befördern, und weilen Er der Oeberste in allen Collegien ist anbefohlen darüber zu halten, daß meinem Befehl ein Gnügen getahn wird. Uebrigens verharre

Derselben

An das geheime Conseil.

ganz affectionirter
Adolph Friedrich,
H. z. M.

B.

Rescript Herzogs Adolf Friedrich des IIIten an jedes der Herzogl. Collegien.

A. F.

Edler, Ehrenveste und Hochgelahrte liebe Getreue. Uns ist in Schriften ausführlich vorgetragen worden, was für Differenzien zwischen Unsern Collegiis wegen derer eigentlichen Departemens, und was zu einem jeden für Sachen gehörig, zeithero nach und nach entstanden.

Wann Wir nun dieselben gänzlich abzutuhn, der Nohtdurft erachtet; Als verordnen Wir hiemit, daß Ihr des Prädicats einer Regierung Euch hinführo enthalten, und statt dessen der Justiz-Canzeley Euch gebrauchen, auch einige Gesetze oder Ordnungen es sey in Policey oder andern Sachen, wie die Nahmen haben mögen zu machen und zu Constituiren nicht anmaßen, sondern dergleichen aus dem Geheimen Conseil, als welches ohne dem die Inspection auf die übrige Collegia führet, erwarten, und wenn solche darinn publiciret, und Euch zugefertiget worden, darüber, wie über alle andere Gesetze halten, in Judicando euch darnach achten, und die dawider vorfallende Verbrechen bestrafen sollet.

Welches von denen im Geheimen Rahte ertheilten Privilegiis confirmirten Handwerks Articuln

ticuln und dergleichen, wann über den Verstand derselben kein Zweifel erreget, sondern daß jemand dawieder beeinträchtiget werden wolle, Klage geführet wird, ebener maßen zu verstehen.

Ferner werden Unsere Geheime Rähte dafür sorgen, daß Unsere Regalia und hohe Landesfürstliche Jura, als Gräntzen, Jagten, Müntzen, Posten, Ausnehmung der Juden und dergleichen von denen benachbarten Puissanzen und Reichsständen nicht im Zweifel gezogen, disputirt und beschädiget werden dürfen, oder wenn solches über verhoffen geschehen solte, solche zu defendiren wissen. Dafern aber jemand Unserer Unterthanen, oder in Unserm Territorio befindlicher Particulier sich unterstehen solte, wieder solche Regalia zu delinquiren und sich derselben unziemlich anzumaßen, gehöret die Cognition und Bestrafung vor die Justiz-Canzeley. Wohin auch zu rechnen, wann fremde Juden so kein Schutzbrief von Uns erlanget, sich einschleichen, bey denen Schutzjuden sich aufhalten und wohl gar Handlung treiben. Wenn Grenzirrungen zwischen denen Beamten, mit denen von Adel und Städten et vice versa (ein anders ist wenn ein Amt mit dem andern deswegen Streit habe, so die Cammer entscheidet) vorfallen, lassen wir es zwar bey der Resolution ad Gravamina de anno 1701 in additamentis N. 14. daß solche durch unparteysche Commissarien untersuchet oder auch die Sache an das Hofgericht zu rechtlicher Entscheidung verwiesen werde, bewenden. Da

Da aber jetzo bekandter Ursachen wegen, keine Sachen aus Unsern Landen an das Hoffgericht gehen, sondern dasselbe in prima vel secunda instantia von Unserer Justiz-Canzley mittelst Verschickung der Acten ad extraneum Iudicem vertreten wird, so werden so wohl diese als die Jagd- und Forst-Streitigkeiten der Justiz-Canzeley, jedoch so viel den Forst betrift, wenn darüber nicht gestritten, sondern dawieder mit Holz-Diebereyen und sonsten delinquiret wird, der Cammer privative überlassen. Endlich stehen vor diesem Unserm Justiz-Canzeley-Gericht alle Unsere Ministri, Rähte, Cavaliers, Beambten, Vasallen und Unterthanen, in caußis Contentiosa Iurisdictionis, so viel ihre Privat-Händel betreffen, wie auch in criminalibus, dabey wir Uns doch, ohne dem, in allen Sachen unbenommen verbleibet, wenn Wir selbst wieder Unsere Ministros, Räthe und Cavaliers etwas hätten, so wir untersuchen und nicht eclatiren lassen wolten, vorbehalten, solches durch Vertraute und ihren Charactern gemäße Commissarios zu effectuiren.

Es ist aber solche Universal-Jurisdiction, wie ohne dem die Rechte anweisen also zu verstehen, daß denenjenigen, so von Uns mit einer absonderlichen Jurisdiction versehen oder beliehen werden, dadurch in Prima Instantia kein Eintrag oder Eingriff geschehe. Welchemnach Unsere Hof-Aemter, als der Marchal, Oberschenk und

und Stall-Meister über diejenigen so ihrem Stabe und Aemtern untergeben, die Jurisdiction führen, es wären denn solche Sachen, zu deren Entscheid- und Bestrafung ein vollkommenes besetztes Judicium erfordert würde, welche sie so dann von selbsten an Unser Justitz-Canzeley verweisen werden. Desgleichen bleibet Unsern Aemtern die völlige Jurisdiction in Civilibus et Criminalibus in Prima Instantia unverletzet und unbeschränket stehen, auch sonderlich in Oeconomischen Sachen unter der alleinigen Direction der Cammer. Nachdem aber die Beamten gemeiniglich in denen Rechten so viel nicht erfahren, daß sie die Sachen so ad contentiosam Iurisdictionem gehören, sonderlich aber die Criminalia behörig tractiren können, ihnen auch durch Assessores und Notarios zulänglich nicht zu helfen, weil es disproportionirte Kosten verursachen würde; so werden Wir gemüssiget die Administration solcher Justitzsachen, so wohl in Criminal- als Civilsachen, wo diese nicht zur Oeconomie gehören, ad interim und bis die Aemter mit Rechtserfahrnen Beamten besetzet werden können, der Justitz Canzeley auch in Prima Instantia aufzutragen, welche sich aber wie obgedacht in die Oeconomica, auf keinerley Weise zu immisciren; sondern solche der Amtleute und nach ihnen der Cammer Decision allein zu überlassen hat.

Wie denn auch alle Beamten und Rechnungs-Bedienten ihre Administrationes und Rechnungen vor der Cammer nicht allein zu verantworten, und zu justificiren haben, sondern auch wenn sie Disput darüber erregen, und nicht Unrecht getahn haben wollen, ihre Sache vor der Cammer ausführen, und derselben Decision sich lediglich unterwerfen müssen.

Wegen derer von Adel Patrimonial-Jurisdiction über ihre Unterthanen in dem Bezwirck ihrer Gühter und derer Städte, so viel Wir ihnen durch Pacta oder sonsten daran concediret, hat es in Prima instantia kein Zweifel. Es hat aber die Justitz-Canzeley dahin zu sehen, daß beyde wohl administriret, und wenn jemand sich darüber beschweret, zulängliche Remedia adhibiret werden.

Wir behalten uns aber vor bey vorkommenden Umständen, diese Verordnung zu vermehren, oder zu verändern. Wornach Ihr, denen Wir mit Gnaden gewogen, Euch zu achten, und Ihr der Praesident darüber also zu halten habet.

Datum Priepert den 4ten November Anno 1718.

Adolph Friedrich,
H. z. M.

Verlagsbücher der Rödnerschen Buchhandlung, die daselbst, und in allen Buchhandlungen für beigesetzte Preise verkauft werden.

Aug. von Balthasars Abhandlung der Gerechtsame und Universal-Jurisdiction des schwedischen Tribunals zu Wismar. fol. 770. 1 Rthlr. 24 ßl.

H. V. Beckers Gedanken und Erläuterungen über das Kirchenrecht, bey Erklärung der Princip. juris canonici Böhmeri. 8. 772. 1 Rthlr.

Dr. Andr. Guil. Cramer Dispunctionum juris civilis, Liber singularis. gr. 8. 792. 16 ßl.

J. C. H. Dreyers Nebenstunden zur Erläuterung der Deutschen Rechte, Rechtsalterthümer und Geschichte. 4. 768. 1 Rthlr. 8 ßl.

Dessen Strandrecht. 4. 32 ßl.

C. L. Eggers, über die Beschaffenheit und mögliche Aufhebung der Leibeigenschaft in Mecklenburg. 8. 784. 28 ßl.

H. H. ab Engelbrecht Observationum selectiorum forensium maximam partem accessionum ad Mevii Opus Decisionum, IV Partes, 748 — 771. 7 Rthlr. 36 ßl.

Joh. Christ. Eschenbachs ausführliche Abhandlung der General-Inquisition, 1ster Theil. 4. 795. 16 ßl.

Hennemanns 1ster und 2ter Beytrag zur Rechtstheorie von Erstattung der Proceßkosten, 8. 789 u. 92. 20 ßl.

Dessen Untersuchung; 1) Ob ein in gewisser Sache eingesetzter Erbe als Legatarius anzusehen sey? 2) Was Rechtens, wenn ein Erblasser jemand im Genießbrauch zum Erben einsetzt, und zugleich verordnet, daß nach dessen Tode ein anderer sein Erbe seyn solle? gr. 8. 790. 6 ßl.

Chr. G. Jargows Einleitung zu der Lehre von den Regalien oder majestätischen Rechten eines Regenten, sonderlich der Chur- und Fürsten des Römischen Reichs. 4. 757. 1 Rthlr. 24 ßl.

C. C. A. H. von Kamptz Beyträge zum Mecklenburgischen Staats- und Privatrecht, 1ster Band. 8. 795.

Joh. Chr. Kirchhofs Abhandlung von den Advocaten und ihren Pflichten, in peinlichen Fällen, nebst Schutzreden über die wichtigsten Vorfälle, 4 Theile. 8. 770. 3 Rthl. 12 ßl.

Dessen Abhandlung von dem, was die Rechte bey Erziehung der Kinder erfordern, 3te Aufl. 8. 771. 32 ßl.

Joh. Jac. Länge Einleitung in die bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit, für die, welche keine Rechtsgelehrte sind, 4 Theile. 8. 784. 1 Rthlr. 24 ßl.

Derselbe, über die Gewohnheit die redhibitorische Klage bey Franzosengeschwülsten des Rindviehes anzuwenden. 8. 786. 4 ßl.

C. F. G. Meisters ausführliche Abhandlung des peinlichen Processes in Teutschland, nach einem veränderten Plan fortgesetzt von Joh. Chr. Eschenbach, 6ster Theil 4. 795. 16 ßl.

Dr. C. Fr. Paelicke Introductio in doctrinam de Actionibus forensibus. 8. 768. 28 ßl.

D. Joh. Chr Edlen von Quistorps kleinere juristische Schriften, 1ste Samml. 8. 772. 10 ßl.

Friedr. Aug. Rudloffs pragmatisches Handbuch der mecklenburgischen Geschichte, 1ster Theil, 2ten Theils 1ste bis 4te Abtheilung, und 3ten Theils 1ster Band. gr. 8. 780-795. 4 Rthl. 28 ßl

Sammlung juristischer, philosophischer und kritischer Aufsätze. 8 Stücke, 8. 775-79. 40 ßl.

Justus von Schmidt genannt Phiseldeck, Juristische Miscellaneen, 1stes Heft, 8. 795. broschirt.

J. L. Steins gründliche Abhandlung des Lübschen Rechts, 5 Theile 8. 3 Rthl.

Dessen Einleitung zur Lübschen Rechtsgelehrsamkeit, 8. 751. 32 ßl.

Tob. Toze Einleitung in die allgemeine und besondere Europäische Staatskunde, 4te Auflage vermehrt von Val. Aug. Heinze, 1ster Band, gr. 8. 1791. 1 Rthl. 24 ßl.

Urkunden-Inventarium (mecklenburgisches) oder Verzeichniß der bekannt gemachten zur Geschichte und zu den Rechten Mecklenburgs gehörigen Urkunden. 4. 32 ßl.

D. Ad. Dietr. Webers Reflexionen zur Beförderung einer gründlichen Theorie des römischen Rechts, 8. 782. 8 ßl.

Dessen Beiträge zur Lehre vom stillschweigenden Konventional-Pfandrecht, 8. 783. 14 ßl.

Dessen Commentatio de usuris indebite solutis earumque tam repetitione quam insortem imputatione. 8. 783. 10 ßl.

Derselbe, über die Proceßkosten, deren Vergütung und Compensation, 3te Auflage, 8. 793. 16 ßl. —

Derselbe, Ueber Injurien und Schmähschriften, 1ste und zweite Abtheilung, gr. 8. 793. 94. 1 Rthlr 12 ßl.

Dessen, Beiträge zur Lehre von gerichtlichen Klagen und Einreden, 2te verbess. Ausgabe, 1stes Stück, gr. 8. 795. 18 ßl.

Dessen, Entwickelung der Lehre von der natürlichen Verbindlichkeit, und deren gerichtlichen Wirkung, 2te umgearbeite Ausgabe, gr. 8. 795.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kamptz, Karl Albert <<von>>,

Beiträge zum Mecklenburgischen Staats- und Privatrecht

Bd.: 1

Schwerin [u.a.] (1795)

J.germ. 95 ma-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551698-9
VD18 80375634-001